



Der Durchleuchtigen  
hochgeborenen Fürsten vnd Herrn / Her-  
ren Johannis Fridrichen / des Mittlers / Herrn Jo-  
hanns Wilhelm / vnd Herrn Johans Friderichen / des Jüngern /  
gebrüdere / Herzogen zu Sachsen / Landgraven in Düringen /  
vnd Marggraffen zu Meissen / Policey vnd Landsordnung /  
zu Wolsart vnd besten / derselben Landen vnd  
Unterthanen / bedacht vnd auss  
gangen.



Gedruckt Anno 1580.

003

1000  
1000

**S**ein Gottes Gnaden / Wir Johans  
Friderich der Mittler / Johans Wilhelm / vnd  
Johans Friderich der Jünger / Brüdere / Her-  
zogen zu Sachsen / Landgraven in Düringen /  
vnd Marggraven zu Meissen. Entbieten allen  
vnd seßlichen unsren Prälaten / Graven / Herrn / Ritterschaffen /  
Haupt- vnd Amtleuten / Amtspverwesern / Schössern / Schul-  
theissen / Gleitsleuten / Castnern / Bürgermeistern vnd Räthen  
der Städte / Gemeinden / vnd allen andern unsren Untertanen  
vnd Verwandten / unsren Grus vnd Gnade zuborn. Ehrwür-  
dige / Wolgeborne / Edlen / lieben Andächtigen / Räthe vnd Ges-  
trewen. Nach dem ihr vnd gemeine Landschafft / auf nechst ge-  
haltenem Landtage zu Salfeld / des verschien drey vnd sunffzig-  
sten Jahrs / weiland dem Hochgeborenen Fürsten / Herrn Johans  
Friderichen dem Eltern / Herzogen zu Sachsen / vnd geborenen  
Churfürsten ic. unsren gnedigen lieben Herrn vnd Vatern / selig-  
ger vnd loblicher Gedächtnuß / unter anderm / unterthäniglich  
habt fürbringen lassen / vnd gebeten / Weil das Gottslästern / Flüs-  
chen vnd Schweren / auch das Vollsauffen / Zutrincken / vnd an-  
dere sündliche Laster vnd Leichtfertigkeiten / sehr einreissen / vnd vs-  
berhand nehmen thäten / Aber doch nicht gestrafft würden / voris-  
ges deshalb ausgegangene Mandaten / vnd Befehlgnediglich  
zuvernewern / auch darob festlich zuhalten / Welches sein Gnaden  
vnd wir / von euch / als denen solche Gotteslästerungen zwies-  
der / vnd missfällig / auch die zu Ehre vnd Tugend / Lieb vnd Neis-  
gungie fragen / zu gnedigem Gefallen vermarkt / Sein Gnaden  
hat auch solchs / dorauff gnediglich gewilligt / des vorhabens / ders-  
wegen gebürliche Verschaffunge vnd Einsehens zuthun / wo nicht  
seine Gnade / anderer ihrer obliegenden Sachen / auch zum Theil /

derselbigen leibschafften vnd Schwachheit halben / bey seiner Gnaden leben / daran verhindert worden waren.

Weil es aber durch seiner Gnaden tödlichen Abgang verblieben / vnd wir / als seiner Gnaden Erden / vnd regierende Fürsten / nicht weniger denn seine Gnade / alles das / so zu Christlichen Polliceien / vnd guten Ordnungen / in unsren Landen vnd Fürstenthumen / dienstlichen vnd nützlichen / durch göttliche Verleihung / ge zu befördern / gnediglich geneigte / vnd dann die Gotteslästerunge / in göttlichen vnd weltlichen Rechten / bey hohen Peinen vnd Straffen verbotten / dadurch auch G O E T der Allmächtige / nicht alleine gegen Gotteslästern / Sondern auch den Oberfeiten / die solchs zuwehren schuldig seyn / vnd gedulden / zu Zorn / vnd erschrecklicher zeitlicher vnd ewiger Straff bewegt wirdet / vnd Röm. Keis. Majestät / unser allergnedigster Herr / vnd gemeine Stände des heiligen Reichs / vff dem Reichstage zu Augspurg 1548. solchs / vnd dergleichen mehr / auch vor notwendig bedacht vnd angesehen. So haben wir zu schuldigem Gehorsam gegen G O E T / vnd höchstgedachteer Rei. Mai. auch berürter unsers gnedigen lieben Herrn vnd Vatters / seliger Bewilligung nach / derwegen vnd sonst / folgender Sachen / Puncten vnd Artickel halben / in unsren Landen / Verordnunge / vnd Versehung zuschun / nicht vnerlassen wollen.

I.

## Von Gotteslästerunge.

**G**nd damit eine jede Obrigkeit / vnd Richter / wissen vnd verstehen möge / wie Gotteslästerunge vnd Gotteschwur / unerschödlich zustraffen. So wollen und sehen wir / das es volgender Ordnunge nach / gegen den Gotteslästern / vnnachlässig solle gehalten werden. Nemlich / Wenn jemandes / weß Standes / von Manns oder Weibespersonen die weren / hinför / bey Gott vnd seines Sohns / unsers HErrn Jesu Christi / Nahmen oder Blut / Krafft / Macht / Leib / Gliedern / Wunden / Tod / Marter / Sacramenten / vnd Elementen / schwören /

ten / vnd lästern wirdet / Der / oder dieselbigen / sollen durch die Obrigkeit des Orts / da solches geschehen / Erstlich / vierzehn Tage mit Wasser vnd Brod / im Gefängniß. Wo aber der / oder dieselben zum andernmal / in solcher Lästerunge besunden / Als denn / mit dem Pranger oder Halzen / an öffentlicher Stelle / oder aber an ihrem Gut / nach gestalt der Übersahrunge gestrafft / das Geld in gemeinen Kästen gelegt / vnd fürder vff Haufarme Leute gewendet werden. Ob auch der oder dieselben / zum dritten mal / mit solcher Gotteslästerunge vorbrechen / als denn sie an ihren Leibn oder mit Benahmung eslicher Glieder / Wie sich das nach Gelegenheit der Vorbrechung vnd geübter Gotteslästerung auch Ordnunge der Rechten / eigent vnd gebürt / peinlich gestrafft werden. Und wo solche Lästerunge geschehen / dabey zweo oder mehr Personen gewest / Solle ein schlicher schuldig seyn / solchs der Obrigkeit des Orts / zum förderlichsten vnd zum längsten / in acht Tagen / den nechsten darnach folgend anzubringen / Darneben auch anzuziegen / wer mehr darbey gewest / vnd die Lästerunge gehört habe / Nach denselben / so sie es selbst nicht angeben / solle die Oberkeit / in Geheim schicken / vnd ihr jeden in abwesen des andern / nottußtiglich verhören / ob er die / oder dergleichen Gotteslästerungen gehört / vnd wie solches allenthalben geschehen / mit allen Umständen fleissige Erfahrunge vnd Erfündigunge haben.

Wo dann die Obrigkeit / in Wahrheit befinden würde / das solchs dem angeben gemäß / vnd die Gotteslästerunge geschöhen were / Solle der Gotteslästerer / nach grosse der Übertretunge / durch sie / wie ob stehtet / vnnachlessig gestrafft werden.

Welcher / oder welche aber / gemelte Lästerung hören / oder in ihren Häusern wissentlich gedulden / oder darzu still schweigen / vnd solches der Obrigkeit des Orts nicht ansagen / oder eröffnen würden / die solle man ( zu deme / das sie sich darmit gegen Gott schwerlich verschulden ( nach gestalt der Sachen auch straffen.

Wo auch einer / berürte Lästerung / so er die gehört / auff Erforderunge seiner ordentlichen Oberkeit / gefährlich vorhalten /

und angeregeet massen / nicht anbringen würde / derselbige solle / durch die Oberkeit ( als Mitzverhenger der Gotteslästerungen ) nach Gelegenheit der Sachen / es sey am Leib oder Gut / hertiglich gestrafft werden.

Würden auch unsere Graven / Herrn / Ritterschafft / oder andere / die Obergericht haben / vmb Geschenks / Gabe / oder Gunst willen / diejenigen / so angegeben / oder befunden / das Gott von ihnen gelästert / wie obberürt / nicht straffen / Sondern solchs wissentlich unterdrücken und verbergen / oder die Lästerunge selbst thun / gegen dem / oder denselben wollen wir / als die Landessfürsten / nach Gelegenheit selbst gebürliche Straff fürwenden.

Und da solcher obgemelter Gotteslästerer durch jemandes zu gebürender Leib oder Todesstraff / nicht bracht werden möchte / derselbe / so er deß mit Recht überwunden / solle darumb Ehrlos seyn / und für mennigliche dafür gehalten / der denn auch darauff als Ehrlos geschoiten werden mag / und dennoch nichts destoweniger / wo es geschehen / Peinlich / an Leben / oder Gliedern / nach Gestalt seiner Verwirkung / gestrafft werden.

Welche auch hierüber die angezeigten Gotteslästerer / wie obstehet / wissentlich und freundlich / zu Diener annehmen / mit ihnen handeln / sie fördern / enthalten / und fürschieben würden / damit sie der Straff entweichen / gegen denselben wollen wir / wie sichs gebüren will / Rechtlich vorfahren lassen.

So denn einer / obgemelter Gotteslästerung halben / Rechts flüchtig würde / so solle nichts desto weniger / gegen ihme / oder seinen Gütern / wie sich in diesen Fällen / vermüge der Recht gebüret / gehandelt werden / Und ob man sich deß Rechten / in obverürt Fällen belehnen will / So soll dasselbe an unserm Hoff beschehen.

II.

## Von Verachtung Gottes Worts.

**I**hr wollen auch / daß alle diejetigen / so unter den Ampien und Predigten / vff den Märkten / unter den Rathshäusern und andn Plätzen / auch vff den Kirchhöfen zu

sen/zustehen/vnd vmb die Kirchen zugehen/vnterrede vnd gewesche  
zuhalten / oder in Häusern bey dem gebranten Wein / vnd andern  
Zechen zusizzen pslegen/Solches hinsürder gänslich meiden sollen/  
Wer es aber würde vbertreten/ solle / so offt es von Mannen/oder  
Weibern / geschehen wirdet / vmb einen Ort eines Guldens ges-  
strafft werden.

Vff das auch diejenigen / so die Wein oder Bier Zechen vñ-  
ter den Predigten pslegen zubesuchen / darzu desto weniger Ursach  
haben mögen / So wollen wir / das hinsürder / einseder / so Wein  
oder Bierschencle/vnter der Predigt/vnd so lange dieselbige weret/  
es sey vor oder nach Mittage/keine Gäste sezen noch sezen lassen/  
Dergleichen sollen die Rathen unserer Städte / in shren Trinkstü-  
ben oder Rathskellern/ auch nicht gestatten/oder vnter den Predig-  
ten/aus den Wein oder Bierkellern/oder gebrandenwein Häusern/  
in andere Häuser verkauffen / Und das solchs desto mehr vermit-  
ten werde / so sollen an jedem Ort die Gerichtsdienner / darauff ein  
fleissiges Auffsehen haben/vnd da jemandes (wie obgemeldt) befuns-  
den vnd bestetten würde / der soll den Gerichtsnechten allwegen  
zweene Groschen geben.

Wir wollen auch / das alle Rathskeller vnd Schenckhäuser /  
auch alle andere/ so Bier vnd Weinschencken/ des Abends ihre Keh-  
ler / im Sommer vmb zehn Uhr / vnd des Winters vmb neun  
Uhr / gänslich zugeschlossen halten / niemand von Gästen sezen /  
oder das Getränk in sonderliche Häuser verkauffen sollen / Es we-  
ren denn Krancke / oder wandernde Leute / die etwas zu spat / vnd zu  
ungelener Zeit ankommen / vnd zureisen vorhetten / denen solle das  
trinken / aber jeder Zeit mit vorwissen / eins ieden Orts / Oberkeit /  
verkaufft vnd gelassen werden / Doch solle sich niemands des trin-  
kens halben / bey denselbigen vnd vnter diesem Schein / mit eins-  
tringen / So offt aber der Schencke oder Wirt hierwieder thate /  
der / oder dieselbigen / sollen der Obrigkeit einen Eimer desselbigen  
Getranks/oder den Wert/so hoch solchs ausgeschenkte/ zu Straff  
geben/ welchs auch von ihnen vnnachlessig eingebracht sol werden.

Vnd sollen die Pfarrherr vnd Prediger das Volk fleissig ver-  
mahnen /

mahnien / wie hoch vnd beschwerlich wider die göttliche Majestät / durch angezeigte leichtfertig Lester / Fluchen vnd Schweren / auch Mißbietung vnd Verachtung Gottes / vnd seines heiligen Worts / gesündigt wird / wie sie denn solches / ihrem Amt nach / wol warden zuthun müssen / vnd sie hinsürder / davon abzustehen / darumb Busse zuthun / vnd sich zu Besserung gegen Gott / vnd fleißiger Anhörunge vnd Behaltung seines göttlichen Worts / zuschicken / anzuhalten vnd weisen.

III.

### Vom Zutrincken.

**G**eiter wollen wir auch / das gedachte Pfarrherre vnd Prediger / alle Stende vnd Unterthanen unser Land / fleißig vermahnen / vnd sie mit Gottes Wort strafen / vnd erinnern sollen / von dem lesserlichen Sauffen abzustehen / mit Vermeldung / was Ergerniß / Nachtheils / vnd Schaden / an Seel / Ehr / Leib vnd Gut / mit mancherley Gefährlichkeit daraus entstehet / wie auch der Mensch / so er mit Trincken überladen / seines Vernunfts beraubt / vnd einem Bihe / da kein Verstand ist / gleich wirdet / Das auch Gott der Allmächtige / dadurch zu Zorn bewegt / vnd der halben Dollen / sonderlich Deutschen Personen / ein Zeit her / allerley Straffe vnd Plage zugeschickt / in massen solchs öffentlich vnd am Tage. Zu dem / das viel hoher vnd nider Stende dapffere Leute / zu Unmenschlichen werden / daß sie zu keinen redlichen mannlichen Thaten / Räthen vnd Sachen gebraucht / auch von wegen des vordentlichen Lebens / zu Ungesundheit kommen / vnd lezlich sämmerlich verdorben vnd gesorben / Darumb wir auch euch alle / hemit insonderheit / gnediglich vnd ernstlich vermahnen / vnd wollen / das ihr solches bedenken / vnd zu Herzen führen / vnd hinsürder von dem hochschedlichen lesserlichen Zutrincken / ablassen / vnd euch desselben enthalten. So ihr aber / auf diese unsre / als ewer Landsfürsten / Vermahnunge vnd Verbot / dennen ihr Gehorsam zu leisten schuldig / nicht lassen wolltet / dasselbiget doch

doch vmb Gottes ewers Schöpfers Ehre / des Nachsten / vnd sond-  
derlich der Widerwertigen / des heiligen Wort Gottes / vnd der  
edlen vnerzogenen Jugend / Ergernuß / auch ewer Ruhm / Gesund-  
heit vnd Welfare willen / vermeiden / vnd also ihr / vnd die ewern /  
so auch befohlen / von diesem sündlichen Trincken / abstehen / vnd zu  
einem Christlichen vnd vnergerlichem Leben begeben sollet.

Als sich auch unter dem gemeinen Mann / offtmals / sonder-  
lich bey dem trincken / allerley vnrichtigkeiten zutragen / das einer  
den andern mit bösen crawlichen Worten vbergibt / daraus denn  
leglich Zank / Hader / vnd thäliche Handlungen / das sie einan-  
derschlähren / auch wol gar er tödten / erfolget. So wollen wir / das  
man von Unser / vnd jedes Orts Obrigkeit wegen / Fried gebieten  
solle / Do aber einer oder mehr / solch Friedgebot verechlich halten /  
vnd sich darüber mit Worten oder Wercken / vergreissen würde /  
Der oder dieselben / sollen von den Obrigkeiten jedes Orts / nach Ge-  
legenheit / gebürlich gestrafft werden.

Nach dem auch an uns gelanget / als sollen vff den Dör-  
fern / esliche Pfarrherr / Prediger vnd Kirchendiener / des Gott-  
lichen Wortes / mit solchem Esse des Sauffens / auch Spielens /  
besleckt seyn / vñ sich desselbigen besleiffigen / So wollen wir / das vor  
allen dingen / dieselben davon absiehen / solche Übel meiden / vñ ihren  
Pfarrkindern vnd Verwandten / deren Seelsorge ihnen befohlen /  
mit guten Exempeln vnd vnergerlichem Leben und Wandel fürge-  
hen / bey pein der Pfarr / vnd ihrer Dienst entzunge / auch ande-  
rer billichen Straffen.

#### IV.

### Von Hurerey vnd Ehebruch.

**H**ls auch jehiger Zeit / vermittelst der Gnade  
Gottes / in diesen letzten Zeiten / durch sein heiliges reines  
Wort / mehr denn hieb vorne geschehen / berichte vnd gelehrt  
wird / worauß wir untern Glauben vnd Vertrauen setzen / vnd  
**B** Gott

Gott den Allmächtigen vor allen dingen fürchten vnd lieben sollen / So wil vns auch / desto mehr zustehen vnd gebühren / seiner göttlichen Gebot / mit dem höchsten warzunehmen / vnd von sündlichen Lastern abzulassen / denn sein Allmächtigkeit / nicht weniger durch andere Laster / als Hurererey / Ehebruch / vnechliche Beywohnunge / vnd der gleichen verleht wirdet / vnd solchs alles wider sein Gebot ist. Demnach wollen vnd ordnen wir / das ihr alle in gemeinsam vnd insonderheit / durch euch vñ ewre Unterthane vnd Verwandte / die Hurererey / Ehebruch / vnd vnechliche Beywohnunge / iezlich nach seiner Gelegenheit / härtiglich vnd wie sichs gebürt / vnnachlässig vnd mit Ernst straffet / Auch darinnen vor euch selbst / bey obgesetzter Peen / unsträflich lebet / darzu keine öffentliche Huren / in unsren Landen / vnd Gebieten / auch in euer Oberkeit / leydet noch duldet / bey vermeydung schwerer vnd ernstlicher / auch nach Gelegenheit der Verwirckung / in rechten zugelassenes Straffe.

V.

## Schandpare Wort.

**S**o sollen auch schandpare vnd vnzüchtige Reden / so Christen vnd erbarn Leuten nicht gebühren / nicht gestattet werden / Wo aber solches von jemandes überrethen / Der / oder dieselben / sollen jedesmahls / davon abzusehen / durch die Oberkeit / oder andere / die es hören / ernstlich vermahnen / vnd im Fall der weitern Übertreitung / ein Ort eines Guldens zur Straff / in den gemeinen Kosten zu geben / versallen seyn / vnd do es die Oberkeit selbst thut / sol sie doppelt gestrafft werden.

VI.

## Todschläger.

**T**zeweil auch die Todschläge fast gemeine / So wollen wir / das in unsren Landen die Thäter sollen zu hesten gebracht / vnd vermüge der Rechte gestrafft. Do aber solche

solche Thäter/ von ißren Hab vnd Gütern flüchtig / So solle ges  
gen denselben / mit Acht Gerichten / verfahren / auch darauff Exe  
cution gethan werden. Denn unser Gemüth ist nicht / daß solche  
Thäter sollen vergeltet werden / vngearcht / Das des Entleibten  
Freundschaft aus Armut vnd Unvermögen (welches sie / do es  
nichtwissenlich vnd fundbar / mit ihrem Ende behewren sollen )  
nicht klagen wöllen / Sondern wir wollen / in allen unsern Gerich  
ten / aus Fürstlichem Ampt vnd Oberkeit / wider sie verfahren  
lassen. Gleicher gestalt sollen sich auch alle die / so Gericht haben/  
gegen den Thätern halten vnd erzeigen / vnd ewer keiner ohne uns  
ser Vorwissen vnd Bewilligung / keine peinliche Sache / do das  
Leben verstoert ist / Burglich machen / auch solchs zu thun / den  
Parchtien nicht verstatzen / noch zu einiger Geld / oder andern  
Straff kommen lassen.

Es sol auch solche Rechtfertigung / nicht allein in unsern / os  
der ewer jedes eigenen Gerichten geschehen / sondern unser Ampt  
leute / Schöffer / vnd ein jeder Gerichtsherr / sol den Thätern / in  
andern vnd frembden Gerichten / auch nachzutrachten / vnd ob  
geschriebener Masse wider sie zu verfahren / schuldig seyn.

Were auch die That also gewand / daß man dem flüchtigen  
Thäter / seine Güter confiscrie / vnd in die Gerichte zöge / So sol  
man den Untkosten / der auf die Rechtfertigung / vnd das Nach  
trachten / gehet / von denselben confiscrien Gütern nehmen.

Wo auch die Unterthanen / in allen oder eßlichen Fällen /  
den Untkosten / der vff die Rechtfertigung der Mizthäter gehet /  
vor Alters getragen / das sollen sie nachmals zu thun schuldig seyn /  
Aber niemands sol damit zur Nierwerung belegt / oder höher / denn  
vor Alters herkommen ist / beschwert werden.

### VII.

## Nom Wucher.

Wach dem das wuchern an vielen Orten einge  
risseen / vnd aber solches nicht allein / wider Gott / sondern  
auch wider gemeine beschriebene Recht / der Keyserlichen

Wij.

Majes

Majestät / vnd des heiligen Reichs / auch des Haß zu Sachßen /  
hie zuvor ausgangener besonderer Constitution. So wollen wir  
hiemit den Bucher / vnd die wucherischen Contract / vnd Händel  
(Insonderheit aber von gleichem Gelde / etwas zunehmen) Weil  
dasselbe der heiligen Schrifft / auch den Rechten / vnd gemelten  
Constitutionen / zu wider ist / gänzlich abgeschafft vnd verbotten  
haben. Auch nicht allein derhalben / den Wucherern keine Hülfe  
ergehen lassen / Sondern dieselbigen / vermöge der Recht / vnd  
erwähnten Constitutionen / vnnachlässig straffen / darnach sich ein  
jeder zurichten haben möge.

VIII.

### Heimliche Verlobnuss.

**V**ach dem wir auch befinden / das sich der heim-  
lichen Ehe / vnd Verlobnuss halben / so ohne Vorwissen /  
beydersseits Eltern geschehen / allerley Untreitigkeiten zu-  
tragen / So sind vermittelst göttlicher Verleihung / wir endschlos-  
sen / zu unserer förderlichen Gelegenheit / derwegen auch ein sonders-  
lich Ausschreiben zuthun / darnach man sich alsdenn / in unseren  
Ländern vnd Fürstenthumb / auch möge zurichten haben.

IX.

### Der Pfarrherr Zins.

**A**ls auch / durch die Pfarrherr / Kirchen vnd  
Schulendener / manchfältige Klagen / an uns gelangen /  
das ihnen ihr Getreydich Zins / vnd Decem / an vntüglichem  
Getreyde / gereicht werden / So gebieten wir hiemit ernstlich / das  
ein jeder / wes Stands der sey / vnd den Priestern / Kirchen vnd  
Schulen Dienern / etwas zureichen schuldig / inen dasselbige / zu-  
rechter Zeit / auch an reinem Getreyde / so gut es inen erwechsset / ier-  
lich unvermindert geben sol. Do es aber von einem oder mehr ges-  
chichte / so sol als denn / vff jr der Priester / Kirchen vnd Schulendies-  
ner / ansuchen / durch die Gerichtsherrn / wider die Schuldiger /  
schleunige Hülfe / geschehen / So wollen wir uns auch darüber /  
gegen

gezen den Vorbrechern / sonderliche Straff / hemic vorbehalten  
haben.

X.

## Von Missbrechen an Gerichten.

§ 1. Es kommt auch gleublichen für / Das an den  
Gerichten / durch die Richter selbst / auch von den Schöppen /  
Schreibern / Fröhnen / Land vnd Stadknechten / viel  
Newerungen vnd auffsehe gemacht / vnd die Partheyen dadurch  
merklich beschwert / vnd übernommen werden sollen / als ordnen  
wir / daß man sich in deme / nach folgender Gestalt halten solle /  
Nemlich / Dem Richter solle von einem peinlichen Gericht ein  
Gülden / Vnd den Schöppen allen zugleich einen Gülden / Dem  
Schreiber von einem jeden Blad / daß er schreiben / oder Abschrifte  
geben wirdet / acht Pfenninge / doch das auff ein jedes Blat / auff  
jeder Seiten / vnter vier vnd zwanzig Zeilen nicht geschrieben /  
Dem Fröhnen / Land oder Stadknechten / ein halber Gülden / vnd  
mehr nicht gegeben werden / Dagegen solle der Fröhnbote / das  
ander alles / was ihm gebüret / ausrichten.

Von einen Gast / oder Burgklichen Gericht / dem Richter  
ein halben Gülden / allen Schöppen zugleich ein halben Gülden /  
Dem Schreiber von einem jeden Blad / acht Pfenninge / dem Fröhnen /  
Land oder Stadknechten / fünf Groschen.

X I.

## Oberleutering.

§ 2. Er ordnen vnd sezen / das auff ergangene vn-  
serreliche Urteil / Interlocutorien genant / an unserm  
Hoff / vnd von unsren Commissarien / keine Oberleutes-  
rung angenommen werden sollen.

X II.

## Appellation.

B iii

Were

**E**re es auch Sach / das sich jemandes / wer der  
were / in vnsern Landen / Herrschafften vnd Gebieten ges-  
essen / an den ordentlichen Gerichten in vnsern Landen  
nicht würde berügen lassen / Sondern davon berussen vnd Appels-  
liren / oder sonst ausländische Gericht / wieder die vnsen / zu wi-  
der der loblichen / vnd im Hauß zu Sachsen wolhergebrachten  
Freyheit vnd Gewonheit / suchen / Der solle seiner Echen und Ech-  
güter verlustig sein / oder in Mangel derselbigen am Leibe gestrafft  
werden.

XIII.

### Von fürfordern der Schuldiger.

**S**olle dem Land / Stad / oder Gerichtsknecht /  
sofern der Schuldiger / in oder vor der Stad vnd Dorff  
gesessen / vier Pfennig / Da er aber dem Schuldiger weis-  
ter nach reiten / oder gehen müsse / von einer jeden Meil / ein Gros-  
schen gegeben werden.

Von einem jeden Gefangenen / solle man dem Land / Stad /  
oder Gerichtsknecht / alle Nachte ein Groschen / zu füssgeld / (doch  
ohne die Koss) zugeben schuldig seyn / Es were denn an ehlichen  
Ortern / geringer herbrachte.

Wenn der Richter oder Schöpfe / eine Wunden / oder Leibso-  
schaden beschütget / So solle demselbigen von einer Wunden / klein  
oder groß / fünf Groschen / vnd von einer Blutrunft / Plaw / oder  
Braun / zweene Groschen gegeben werden.

Von einem Messerzug / solle dem Land / oder Stadknechte  
drey Groschen gegeben werden / vnd die Wehre dem Gericht ver-  
fallen seyn.

Von einer Citation in peinlichen Gerichten zuschreiben / sol-  
man fünf Groschen geben / Als drey dem Schreiber / vnd zween  
dem Richter / Aber in bürgerlichen Gerichten / zweene Groschen /  
einen dem Schreiber / vnd den andern dem Richter.

Da ein Urteil auff belohnung stehet / solle das Urteilgeld  
vnd

und Botenlohn/ durch eine jede Parthen/ die helfſte erlege/ vnd das  
tuber nicht beschwert werden.

Was man in des Amptes/Stad vnd Gerichtsbuch/ zuschreis-  
ben bittet / davon einzuschreiben/ sollen jede Parthen einen Gros-  
schen/ vnd von jeder Abschrift/ auch ein Groschen geben.

Einen Groschen von einer Vorschrift/ sie geschehe vom  
Ampf/ Rath/ oder Richter.

Einen Groschen/ von einem schriflichen Vorbeschied/ von  
einem jeden Part.

Zweene Groschen/ von einem Vorziecht einzuschreiben.

Acht Pfennige/ von einem Blat Recess/ Vertrege/ oder  
Verfassung zuschreiben.

Sechs Pfennige vor Abschrift eines jeden Urteils.

Ein halben Gulden/ von Abschieds/ vnd geburts Brieffen,  
Fünf Groschen dem Richter.

Einen Groschen den Schöppen.

Acht Pfennig von jedem Blat gemeiner Inventarien.

Weret aber an eslichen Orten/ in einem/ oder mehr dieses  
Artikels Puncten/ vor des weniger gegeben/ Das sol durch diese  
Satzung nicht erhöhet seyn/ Sondern bey dem/wie es vor des hers-  
brach/ vnd gewohnheit ist/ nochmals bleiben.

XIII.

## Bekentliche Schulden.

**S**chulden öffentliche/ wissentliche vnd bekentliche  
Schulden/ die man auswerten/ oder ein Unterthan dem  
anderen Pflichtig ist/ Solle der/ oder dieselbigen/ so der  
Schulden bekentlich vnd beständig/ vff des Klägenden ansuchen/  
gewiesen werden inwendig vierzehn Tagen/ den nechsten dem  
Kleger ausrichtunge zuzun/ vnd ihn zufrieden zustellen.

Da aber solchs in der Zeit nicht geschehe/ auff den Fall/ solle  
als denn auff des Klägers ferner ansuchen vnd begehren/ ausgangs  
vier Wochen/ wider den Beklagten/ vmb die bekentlichen vnd  
wissentlichen Schulden/ schleuniglich/ vnd unweigerlich verhol-  
sen werden.

zu

XV.

## Zum Helfgeld.

**S**olle dem Richter / von einem jeden Gulden / Seinen Groschen zu Hülffgilde gegeben werden.  
Ein Groschen dem Schreiber / ein Hülffstag anzusehen.

Fünff Groschen dem Richter / der die Hülffe thue.

Fünff Groschen / von der Widerunge des verholffenen Guts.

Fünff groschen / von der Einweisunge.

Einen Groschen einem jeden Schöppen / so zur hülffe gebraucht wird.

Fünff Groschen dem Schreiber / von den verholffenen stücken zu beschreiben.

Sechzehn Pfennig / dem Fronboten.

Sechzehn Pfennig / dem Fronboten / von einem kummer.

Vnd sollen sich Richter / Schöppen / Schreiber vnd Fronboten / an obberürter ordentlicher Besoldung gnügen lassen / vnd darüber aller Zugänge enthalten.

XVI.

## Lehenwahr.

**N**Ach dem auch manchfältige Klagen an uns gelangen / das die Lehenleute / von den Lehenherrn / mit übermessiger Lehenwahr / belege vnd beschwert werden. So ordnen wir / das hinfürter in Fellen / da sich Lehenwahr zunemen gebürt / als / wo die Güter verkauft / oder vorwechselt / vnd der Kauff oder Wechsel / wirklich volzogen / von zwanzig Gulden einer / vnd mehr nicht / zu Lehenwahr solle gefordert vnd genommen. Wenn aber die Lehenherrn oder Lehenleute / versterben / oder sich sonst Veränderungen zutragen / So solle zu bekentnis der Lehen / ein Schreibschilling gereicht werden / Es were denn Sach / Das es jemandes / über rechts verwerthe zeit / gerüglich / anders herbracht / vnd gelübet hette.

Rüge

XVII.

## Rüge Gericht.

**D**ieweil auch / durch Rüge Gericht viel vbels  
gestrafft / vnd mancher vnd durch Böses zuthun / abgeschewt  
et wirdet / So wollen wir / daß man dieselben nicht abge-  
hen lassen / sondern jährlich zum wenigsten zwey halten solle.

Vnd solle in solchen Rügegerichten gehalten werden / wie  
vor alters gebraucht vnd herkommen ist.

Aber insonderheit sollen die Verbrecher dieser unser Ordnu-  
ng / geruget vnd gestrafft / Auch solches von den Rüge Richtern /  
fürder der Obrigkeit jedes Orts / angezeigt werden.

XVIII.

## Advocaten vnd Procuratoren.

**N**ach dem wir auch vermercken / das eßliche Pro-  
curatores / vnd Vorredener / viel mals einsteils aus Un-  
verstand / eins teils aber ihres eigen willens / gesuchs vnd  
Nuss halben / die Leute in ungegründe / auch biswesen in mutwils  
lige Gezänck führen / über das / auch die Rechtsachen / vnnottürff-  
tiger Weise / vorzihen / vnd in Verlengerunge bringen / auch in  
Rechtsachen / ihre Gegenheit vnd Seher / mit beschwerlichen schmes-  
lichen Worten antasten vnd beleidigen / daraus allerley Unrath /  
Nachtheil / Kosten / vnd Weiterunge erfolget / Als wollen wir /  
das hinsort keiner an unserm Hoff zu Procuriren zugelassen solle  
werden / er habe sich dann bey unsern Hoffräthen angeges-  
ben / welcher seiner Geschicklichkeit halben Erforschunge sollen ha-  
ben / vnd solle als dann derselbige Pflicht thun / den Leuten / so viel  
er in seinem Verstand befindet / trewlich / vmb Besoldunge / wie  
vnten zubefinden / zudienen / vnd sie nicht zuübersetzen / Vnd ob er  
aus seinem Vornemen / vnd Verstandnuß der Part Sachen /  
nicht gegründet / vermerckt / vermittelst seiner gethanen Pflicht /  
schuldig seyn / dieselbigen davon abzuweisen / vnd zu mutwilligem  
ungerechtem Gezäncke / nicht zuverleiten. Wolten sie sich aber  
C nicht

nicht abweisen lassen / ihnen fester / oder weiter / nicht Reden / Geschen oder Schreiben / dann was ihme zu Reden oder zu Schreiben / eins geben vnd befohlen.

Es sollen auch die Procuratores / bey vermeidung der Peen des Rechten / sich enthalten / in Schreiben oder Reden / schmechlicher vnd beschwerlicher Wort / daraus dann den Partheyen kein Nutz erfolget / auch an ihme selbst / Unerbar vnd unrecht ist / zugebrauchen.

Desgleichen der Partheyen Noturffte / ordentlich / dem Rechten nach / so viel möglich zuthun / kürzlich vnd dienstlichen Worten / vnd in göttlichen Handlungen / zur sune Reden / vnd zu Vertrag rathen.

Vnd do einer oder mehr in dem / nicht Gehorsam vnd Gesetzig seyn / Sondern dieser unsrer Ordnunge / entgegen handeln würden / So sol der / oder dieselben / ihrer Besoldunge verlustig seyn / auch von dem ihren / darüber ein Guldens zur Straff geben.

So befehlen wir auch hie mit euch allen / so Gerichtszwangt Ampt vnd Verwaltunge haben / Das ihr gleichfalls keine Procuratoren / außerhalb deren / welche an unsrem Hofe zu Procuratoren verstadet ist worden / vnd des Schein haben / zulassen sollet / vor euch zu Procuriren / in Sachen zu Reden schreiben oder Schreiben / dieselbigen haben sich dann / bey euch auch angeben / vnd ihrer Geschicklichkeit halb / auch das sic Redlich / vnd hierzu Verständigt zulassung vnd Erlaubnuß erlangt / darüber auch Pflicht gethan / den Partheyen trewlich ihrem Verstand nach / zu Rathen vnd zu Dienen / bey Vermeidung ernstlicher / vnnachlessiger Straff / darzu ohne das / vnd wenn ein jeglicher / ohne Unterschied / zu solchem Procuriren gelassen / volget / wie vor Augen / das sich besesse ne Bürger / Bauern / Handwerksteute / vnd andere / die solcher ding keinen natürlichen Verstand haben / vnd sonst mit ihrer Handarbeit ernehren könndten / dieses Handels vmb Geld zu redent Schreiben vnd zuschreiben / alleine die Arbeit zu führen / vnd ihrer Faulheit nachzuhengen / unterstehen / die als dann damit sie sich bey solchem faulen Leben erhalten / die Leute in unnotdürftig Gezenck fassen /

ten / dieselbigen verwirken / auch verlengern vnd verschleissen / Das mit sie desto mehr Genieß vnd gesuchs / von solchen zenklischen Sachen erlangen / darauf armen einfeltigen Leuten / auch gemeinem Nutz / dieser Lande nicht geringer nachtheil erfolget.

## Tax der Procuratorn / so Leyen seyn.

**G**On einer Suplication zubegreissen vnd zu schreiben / drey Groschen.

Von haltung eines gütlichen oder rechtlichen Termins / in gemeinen Sachen zureden oder sezen / in Empfern oder Städten / fäns Groschen.

## Tax der Procuratorn / die in Rechten studirt vnd Magistri oder Baccalaureij Juris seyn / so sich an unserm Hoff oder sonst gebrauchen lassen.

**G**On haltung eines gütlichen oder rechtlichen Termins / in einer gemeinen Sachen / ein Gulden.

Von haltung eines Termins zur Güte oder Recht / in einer wichtigen Sachen / zween Gulden.

Von einer Meile ein halben Gulden über die Zierung.

Vnd solle in unsrer Hoffreiche / der Obrigkeit / oder Befehlhaber jed Ort / da die Sachen anhängig werden / ermessigunge stehen / welche Sache gemein oder wichtig / vnd in welchen Fleiß oder Brüfleiß gebraucht sey / darnach ihnen auch der Tax verminderung oder vermehrung zuzuhun / hiermit vorbehalten seyn sol.

Welche Procuratores aber studiret / vnd nicht gradiret / denen sol von einer gemeinen Sach ein halben Taler / vnd einer wichtigen ein Taler / auf einen Termin / der sey zur Güte oder zur Rechte angesezt / gegeben werden / dazu von einer Meile sechs Groschen über die Zierunge.

Vnd sollen die Procuratores / so / wie obstehet / erleubniß C ii erlanget /

erlanget / den Parteien auff ihr ersuchen zudenken schuldig seyn.

Es sollen aber hiemit die Doctores vnd Licenciaten / die in  
unsern Landen advociren werden / nicht gemeint seyn / Denn wir  
achten es vnzweifelich dafür / das sie sich / ihrem Stande / der  
Sachen / vnd ihrer Arbeit / Gelegenheit nach / gebürtlich vnd der  
billigkeit zuhalten / zu vnnottürftigem Gezäncke vnd Weitleuff-  
tigkeit nicht Ursach geben / sich auch an zimlicher Verchrung /  
vnd vergleichung ihrer gehabten Mühe / besetzen lassen werden.

Wil aber jemandes in seiner Sachen reden / oder einen seiner  
Freunde vermögen / seine Noturff fürzutragen / das soll einem jen-  
den frey stehen / vnd hiemit unverbotten seyn.

XIX.

## Notarienlohn in Bürgerlichen Sachen.

**L**In Groschen von einem Zeugen zu citiren.

**S** zweene Groschen den beklagten zu citiren.

**S** Fünf Groschen von einem Zeugen zu examiniren seine  
aussage zu protocelliren / vnd in ein Form zubringen.

## NotarienLohn in peinlichen Sachen.

**L**Innen halben Gülden von einem Zeugen zu hör-

**S**en zu Examiren / zu Extendiren vnd Registrirn / da der  
Artikel unter sunfzehn sein.

Do aber der Artikel bis in dreissig oder darüber seyn / solle ih-

me ein Gülden gegeben werden.

Do aber der Artikel noch mehr / solle die Tax bey ermessigung  
des Richters / vor dem dieselbe Sache henget / stehen.

XX.

## Von Inventarien.

**L**In Gülden dem Richter wenn er über fünff-

**S**hundert Gülden Inventirt.

Ein

Ein Guldens dem Schreiber / doch daß er allen Parten vom  
Inventario / ein Abschrifft gebe.  
Ein Groschen jedem Schöpp en.

XXI.

## Ober / vnd Erb Gericht.

**G**ezweil wir auch in Erfahrung kommen / das  
zwischen unsren Emptern vnd Unterthanen / der Ober  
vnd Erbgerichts Zelle halben / viel Zanck vnd Unwillens  
entstehet / welchs fürnemlich daher fliessen solle / das nicht ein jeder  
zuentscheiden weiz / was zu Ober oder Erbgericht gehört / So haſ  
ben wir zuvor kommung solchs Zanck hvernach unterschiedlich  
sehen / vnd verleiben lassen / was vor Zelle vngeschrlig zu Ober os  
der Erbgerichte gehören.

## Zu den Ober vnd Halsgerichten ge, hört / Nemlich /

Ketzerey.	Rauberey.
Zauberey.	Mord.
Kirchenbrecher.	Mordbrand.
Blutschand.	Vergiffen.
Notziger.	Verrathen.
Weglagern.	Reineyder.
Friedbruch.	Auffrur.
Ehebruch.	Auffleuffer.

Item Jungfrau oder Witwen entführen.

Mit zweyen Weibern sich verloben oder verheyrathen.

Mit unvernünftigen Thieren Unkeuschheit treiben.

Pflüge vnd Mäulen berauben.

Verweissung oder Verbietung der Gerichte / Siede vnd  
Dörffer.

Item wann einer den andern mit gewappneter Hand in den  
seinen suchte / in willens ihne zu töden.

Aller Diebstal über drey Schilling wert.

Diebe hausen vnd herbergen.

Diebstal verhelen vnd verbergen helffen.

Abschneiden oder verderben menlicher Glieder / oder Weis  
ber Brüste.

Item wider sein Oberkeit oder Erbherrn ratzen oder helffen,  
Lode Körper berauben.

Schmecken die Peinlich beklage werden.

Item hohe befreyte Personen / die im Regiment seyn / schel  
len vnd injuriren.

Item der einen an befreyten Driuen / als Schlössern / Rathz  
häusern oder Kirchen schmecket.

Wegführen vnd verkaufen der Leute.

Falsche Brieff einem andern zu schaden machen,

Brieff felschen / mit ausleschen oder anderer gestalt,

Falsche Siegel oder Wollschafft zumachen,

Falsche Münz machen / die wissentlich auszugeben / oder  
darzu zuhelffen vnd zurathen.

Münz / groß oder klein / zubeschneiden,

Münz schmelzen,

Münz zu geringern.

Falsche Wahr / Gewicht vnd Maß machen / oder gebraus  
chen.

Item / wann sich jemandes / vor einen Fürsten / Graven /  
Herrn / Ritter / oder einiges Würdigen standes ausgibt / auch eis  
niger Meister kunst / der er doch nicht ist / betrüglich berühmet.

Item / da jemandes / seinen Namen / Wappen / Gemerk /  
oder Zeichen / den andern zu schaden / verendert.

Wann einer ein ding zweyen verkauft / oder versetzt.

Wann einer eines Brieffs inhalt / dem andern / so er zuschelt /  
zuschaden / dem widertheil offenbart.

Item / Da ein Amtmann vmb Gifft / Gaben oder verheiss  
ung willen / etwas thut / das nicht rechte ist / oder das lebt / daß er  
hetze thun sollen.

Haus

Haußfriedebruch / Thüren oder Fenster freyenlich beschädigen / ausschlägen oder auswerffen.

Gezogene Messer oder Waffen / damit einer den andern verwundet / gelembt / oder erwürgt.

Peinliche / vnd scharffe Fragen.

Malbäume / oder Malstein / zuharwen / oder aufzuwerffen.

Neue Zoll außfessen.

Teich abstechen / zergraben / oder darzu helffen / oder ratthen.

Schendliche Schmecheschriften zuereichten / anzuschlagen / oder andern zu offenbaren.

Geechtigte Ubelthäter / oder Misshendler / wissenlich zu herbergen.

Der mit Teuffels segen / oder Begeunerischen Warsagen umbgehet.

Alle Kampffbare / Fleisch vnd offene Wunden.

Schandmal unter dem Angesicht.

Stich oder Schlege / slossen oder werffen / da gefährlichkeit des Todes aus folgen möchte.

Da einem Hände / Finger / Bein / Füsse oder Zehen abgeschlagen werden.

Den Haußfrieden brechen.

Stad oder Schloßmauren / bey der Nacht zubrechen.

Vnd die Folger vnd Helffer / obverleibter Misschatten.

Do aber unsere Amtier / oder ewer einer oder mehr der die Halsgerichte hat / eyliche Felle / in die Erbgerichte gehörig / über lichis verweite Zeit / auch herbracht vnd gelübet hette / Dem sollen dieselben / ungeacht / dieser unsrer Ordnung / nochmals bleiben.

Zu dem Erbgerichten gehört / Nemlich /

Alle burgkliche Sachen.

Als /

Gulden.

Schulden.

Güter

Güter / ligenb oder fahrend / liegend / beweglich vnd unbeweglich.

Scheden.

Pfandungen.

Item / alle burgliche Sachen / die von Peinlichen nicht herfießen.

Hierüber die kleinen vnd geringen Brüche vnd Misshandlung zustraffen. Als /

Diebstal unter drey Schilling.

Item / verbotene Wahr feil haben.

Verbotene Messer vnd Waffenträger.

Verbotene Spiel treiben.

Harrauffen.

Item / stossen / werffen / braun vnd plawschlagen / Maulschellen / Nasenbluten / Zehnbluten / die nicht wackeln / Nagelkratzen / vnd andere Blutrunzen vnd verleuzungen / daraus keine Fehlighkeiten des Todes / Lemmen / Fleischkampffbare / noch öffentliche Wunden / entstehen.

Lügenstraffen.

Item / schlechte Schmeßewort / die nicht an freyen Orten / oder hohen Personen geschehen / vnd peinlichen nicht geklagt werden.

Item / Do einer den Gerichten ungehorsam würde / oder vor Gericht sich unzüchtig erzeigt.

Item / Der sich vor Gericht etwas bewilliger / vnd demselben nicht nachkommet.

Item / Der Schulden / So auff ihnen mit Recht gewonnen / nicht bezalte.

Hetten auch unsere Empter / oder ewer einer / oder mehr / dem die Erbgerichte zuständig / eyliche Felle / in die Ober Gerichte gehörig / über rechts verwerte Zeit herbracht vnd geäßt / Bey demselben

demselben sollen sie / vngedacht / dieser Ordnung / nachmals gelas-  
sen werden.

Und wiewohl mehr Felle seyn mögen / denn oben verzeichnete  
seyn / welche in die Ober oder Erbgerichte gehören / Dieweil sie aber  
selten vorsallen / und allhier zuerzelen / zu lang were / So sollen sich  
die Ober und Erbrichter / da deshalb / oder von der obverleibten  
Stück wegen / zwischen ihnen strungen oder Mißverständ vorsieht/  
bey den Rechisgelehrten / Rechts erhöhlen / auf das niemands ru-  
chte geschehe.

Dieweil auch die Ketzer und Gefengniß / nicht darumb ge-  
hawet / die Gefangenen damit zuquelen / Sondern alleine zuver-  
waren / So sol ein jeder Gerichtsheld / bey verbietung der Gerichte /  
sein Gefengniß dermassen anrichten / das die Leut / so darein gesetzt /  
datin keinen Schaden leyden.

Wir wollen auch / das sich unsere Unterthanen von der Mis-  
terschafft / Steden und Bawern unsers Orlandes zu Francken /  
voriger Ordnunge / so durch die Befehlhaber der Landgebrechen /  
mit unsers gnädigen lieben Herrn und Vattern seligen / und ihrer  
Bewilligung volzogen und vffgericht / auch bishher in übung und  
brauch gehalten worden ist / nochmals vnd hinsürder / allenhalben  
festlich und unvorbrüchlich gehalten / Inmassen auch dieser Landg-  
ordnung / sonsten in allen Puncten und Artickeln / so berüter vor-  
iger Ordnung ( die in allwege ausgenommen seyn solle ) nicht zuwi-  
der / von ihnen den Unterthanen unsers Orlandes zu Francken /  
auch nachgegangen solle werden dergestalt / daß sie bey derselben vo-  
rigen Ordnung / durchaus bleiben / was aber darüber und ferner in  
der Landsordnung begriessen und in der vorigen Ordnung nicht ste-  
het / demselbigen zugeleben / auch schuldig seyn sollen / Das also /  
ein Ordnunge / wider die andere / nicht lauffe / Wie auch solches  
unser Gemüt und Meinung nicht ist / Darnach sich ein jeder Un-  
terthaner unsers Orlandes zu Francken / wirdet wissen zurichten.

D

Von

XXII.

## Von Schmeheschand Gedichten vnd Gemelden.

**S**ieweil wir auch hievor / neben vnserm freundlichen lieben Brüdern vnd Vetttern / dem Churfürsten zu Sachsen ic. der Schmehe / Schand / Gedichte vnd Gemelde halben / ein Mandat in Druck haben ausgehen lassen / Als wollen wir dosselbige / hiemit widerumb ernewert / vnd zu halten befohlen haben.

XXIII.

## Vormundschafft / Widwen vnd Weysen.

**S**ieweil wir auch bericht / das mit armer Widwen vnd Weysen Gütern / durch die verordnete Vormunden / biszweilen untreulich solle gehandelt werden / zu dem / das auch etliche derselben gar unvermündet bleiben / Als wollen wir / das unsre Amptleute / Schöffer / in den Amtien. Desgleichendie Räthe der Städte / allen Widwen vnd Weysen / so bald ihnen die Männer / oder Eltern absterben / Verwirmden / vnd die Bürger vnd Bauern darzu vereiden vnd verpflichten sollen / ihnen getrewlich fürzustechen. Solcher Vormünden Rechnungen / auch alles ihres einnehmens vnd aufzgebens / Jährlich hören / und do daran Mangel besunden / denselbigen zuendern / oder die Vormunden abzusezen / vnd an ihre stat andere getrewe Leute zuerwehlen.

Gleicher gestalt / Sollen es unsre Graven / Herren / und die vom Adel / an den Orten / da ihnen diß Falz die Botmessigkeit zusiehet / auch verordnen vnd halten / Mit dieser gnedigen vnd ernsten Verwarnunge / da hierinnen Lessigkeit gespüret / daraus Widwen vnd Weysen Schade entstanden / der berürter gestalt / hette vorkommen können werden / Das wir als die Landsfürsten / denselbi gen

gen Schaden / bey denen / die ihnen verursachen / suchen vnd wif-  
sen wollen.

XXXIII.

## Unnotürstige Klagschriften.

**N**ach dem sich auch viel vnnötiges Klagens vnd  
Supplicirens an uns begiebt / da doch zuvorn die ordentliche  
Oberkeit / jedes Orts / nicht ersucht / Als wollen wir zu ab-  
wendung desselbigen / vnd vermeidung vergeblicher Mühe vnd un-  
losens / das hinsürder niemands / an uns / oder an unsren Hoff /  
mit Klagschriften gelangen solle / er habe dann zuvorn / die ordent-  
liche Oberkeit / desselbigen Orts / ersucht / vnd ihne Recht vnd  
Billigkeit versagt.

Würde aber sich jemandes / vnersuchter Oberkeit / dahin die  
Sache gehörig / an unsren Hoff zu klagen / unterstehen / Desselbi-  
gen Klagschriften / oder Supplicationen / sollen nicht angenom-  
men / Sondern damit an seine ordenliche Oberkeit geweist / vnd da  
befunden / daß er solches mitwillig / vnd ohne mercklich Ursachen  
gethan / er / vnd der Supplicationschreiber / vnnachlässig gestraffte  
werden. Darumb befehlen wir euch allen / die Botmessigkeit vnd  
Gerichtszwang haben / daß ihr die Leute in ihsren anliegen / gern  
und gutwillig hören / nicht ubel ansfaren / die Partheyen ohne verzug /  
bescheiden / vnd sie in der Güte / der Billigkeit gemäß / zuvertragen /  
allen möglichen Fleiß anwenden sollet.

Ob aber die Güte entſünde / die Partheyen zu schleunigem  
Rechten / mit ihsrer Bewilligung vorfassen / wie wir dann ein Form /  
schleuniger Verfassung / zu Ende dieser unser Ordnung / haben  
drucken lassen.

Da sich aber die Partheyen / in schleunig Recht nicht lassen  
wollen / So sol als dann die Oberkeit / zum förderlichsten / als sich  
leyden wil / ordentlich Recht verfügen / vnd was darauff im Rechte  
erlangt / so bald die Vrte ihre Kraft erreichen / gebürtlich Exequi-  
ren /

D is

ren /

ten / vnd insonderheit fleissig darob seyn / das die Leute nicht leichtlich  
in Rechte gefaert / oder gewiesen werden.

Wo aber die Oberkeit / oder angewanzen Fleish die Parcheyen  
in der Gute nicht vertragen konden / vnd sich dieselbigen ins Rechte  
zulassen bedencken hessen / Sondern vns zuvorn / in derselbigen Sa-  
chen / ersuchen wolien / denen sollen die Gerichtsherrn schriftlichen  
Bericht der ganzen Sachen / neben ihren gethanen Fürschlegen /  
vnd an welchem Theil der Mangel gewesen / an vns zustellen / vnd  
darauff vnsers weitern Beschens gewartet / Doch wollen wir / da  
vns mehr / dann in einer Sachen Bericht geschickt / oder mehr den  
eine Sache an vns flagende gebracht / das solches durch sonderliche  
Brieffe / oder eingelegte Zeddeln / folle geschehen / vnd hinsüber in  
einer Schrift / nicht mehr / denn eine Sache bericht / oder beklaget  
werden.

Gegebe sich aber / das die Oberkeiten die Parcheyen nicht  
wolte hören / oder keinen Bericht zustellen / oder aber / das sie für sich  
selbst den Leuten unrechtheiten / Rechts vnd Billigkeiten weigerten /  
in solchen vnd vergleichnen Fällen / folle einem jeden vnbekommen  
seyn / sein klagen vnd supplicieren an vns / oder vnsers abwesens / an  
unsere Reihe zubringen / darauff solle / was billich vnd recht ist / ver-  
schaffet werden.

Vnd dieweil sich auch se zu zeiten zutreft / das von etlichen / a-  
ber des mehrern theils mutwilligen Personen / alte / vnd hie zuvorn  
vertragene Sachen / darinnen an unserm Hoff entlicher Bescheid  
gegeben worden / wiederumb geklage vnd erregt werden / Als wollen  
wir / das in denselbigen vertrezen / vnd billichen gegebenen Beschei-  
den / kein Supplication oder Klage angenommen / Sondern solle  
darbei genüglich gelassen / vnd die Personen / so vertragene Sachen  
mutwillig erregen / ernstlich gestrafft werden.

XXV.

Günsten.

Dies

**D**ieweil auch allerley vnzimliche Handlungen/  
In Widerkauffs scheint und sonst auff schwere und vngewöhnliche  
Beschreibungen/ vielmals vermerkt und befunden/  
daraus denn der Unterthanen Schade und Nachtheil erfolget/  
So wollen wir/ das niemands ohne unsere/ als der Lands und Le-  
hensfürsten/ auch der mitbelehnten/ Gunst und Bewilligung/ die  
Manlehen/ Zins/ oder Frohngüter/ es sey mit Verkäuffen/ Ver-  
pfenden/ oder anderer gestalt/ beschweren solle.

XXVI.

## Der Amtier Gerechtigkeit.

**G**Sollen auch unsere Haupt und Amtleute/  
Amptisverweser/ Schösser und Schultheissen/ über unsrer  
Amtier Gerechtigkeit treulich halten/ und was davon ent-  
zogen/ wider darzu bringen/ und da ihnen deßhalb Sachen für-  
fallen würden/ Es belanget Eigenthumb/ Obrigkeit/ Folge/  
Stewr/ Gericht/ Jagd/ Willban/ oder anders/ uns dasselbige  
berichten.

Aber widerumb sollen sie auch wider die Billigkeit/ niemands  
beschweren/ oder an dem seinen eintrag und verhinderung thun/  
Auch vnoirtürfungen Zanck zuerlegen/ vermeiden.

XXVII.

## Hufen Habern.

**G**Elche Dörffer unsren Eltern und Vorfaren  
Hufen Habern gegeben/ die sollen denselben/ wenn wir  
ihm vor unsrer Hoffleger bedürffen/ nachmals zugeben  
schuldig seyn/ Doch sol er ihnen aus unsren Emptien/ altem her-  
kommen nach/ in billichem Wert/ jedesmals par über bezalt/ und  
niemands zur newerung/ in solchen Hufenhabern gezwungen/ o-  
der damit wider als herkommen beschweret werden.

D iii

In

XXVIII.

## In Bereitschafft zu sitzen.

**D**ieweil sich auch die Zeit vnd Leuffte geschwin-  
de anlassen / So wollen wir unsere vnd unsers gnedigen lie-  
ben Herrn vnd Vaters seligen Mandata vnd Gebot / wel-  
che der Wehre vnd Rüstung halben / im Druck ausgegangen hier-  
mit abermals vernewert / vnd denen / die uns Ritterdienst zuleisten  
schuldig / hiermit insonderheit gnediglich vnd ernstlich geboten ha-  
ben / Sich mit ihren Ritterdiensten / denselben nach gefast zu ma-  
chen / Damit ein jeder auff den Fall unsrer Außmanung / die Gott  
gnediglich verhälten wolle / uns zu folgen vnd zu dienen geschickt seye.

XXIX.

## Von Jagten / vnd Weidwerck.

**W**ir wollen vnd verordnen auch / das sich hin-  
fürder niemandes in unsren Welden / Bahn / Forsten /  
Heiden / vnd andern Gehülsen / da uns die Wildfußre  
vnd Gehege zustehen / und wir die herbrach haben / Hirschen / wil-  
de Swen / Behren / Rehe / vnd ander Wilpret / zufahen vnd zu  
schiessen / auch Kelber aufzuhaben / oder mit Hunden darein zuge-  
hen / oder zu reisen / ammassen solle.

Damit auch dem Wilpret sein Gang nicht gewehret / noch  
dasselbige aus unsrer Wildfußre / in andere Herrschaft gewiesen /  
oder zugehen gedrungen / so sol sich niemands dieselbige unsere be-  
freete Wildfußre / zuengern vnd zuverhindern / in was Wege das-  
selbige geschehen möchte / untersiehen / bey Vermeidung unsrer ern-  
sten Straff vnd Ungnad.

Wir wollen auch über alles das / was in voriger unsers gnedi-  
gen lieben Herrn vnd Vaters Außschreiben den Leuten nach gelas-  
sen / verfasset / das sie mit kleinen Hunden / die nicht Jagdhunde  
seyn / das Wilpret von ihren Früchten abschewen mögen / Und  
ihun

hun vns darüber gnediglich erbieten / welcher hinsüber von dem  
Wilpreit Schaden leydet / vns solchs anzeigen / vnd den Schaden  
bescheinien wirdet / daß wir vns gegen denselbigen gnediglich erzeigen  
wollen.

So sol auch kein Bawersmann / Er sey Richter oder Schul-  
theiß / hinfürder Birsch oder selb zündende Büchsen / oder Arm-  
brüß aus seinem Haß / in vnser Wildfuhr / Gehülze vnd Gehe-  
getragen / es sey dann / daß er von vnsern Amtleuten oder Befehl-  
habern / zur Folge erfodert wirdet / Darzu auch keine wilde Enden /  
Gense / Trappen / Awerhanen / Birchhanen / Rephüner / Reiger /  
Kranchen / vnd Hasen / in Welden / Gehülz / Feldern / Wassern  
oder Teichen / deßgleichen in den Weinbergen / vnd im schnide  
Schiesßen / sohen / noch desselbigen Federwilpreis / vnd aller ander  
Gevögel / Eyer oder jungen ausnehmen / auch sich Vogelfellens  
vnd fahens / von Fasnacht bis auf Johannis / genklich enthalten /  
bey Peen zehn Gülden.

So auch bey einem Bawersmann Hasennehe / vnd daß er  
Hasen saget / schüsse oder lauset / besunden / der sol in gleichnuß bey  
solcher Peen gestrafft / shme auch die Nehe genommen werden.

Es solle auch ein jeder von Graven / Herrn / Adel vnd Ste-  
den / den andern in seinen Gerichten / Weichbild vnd Fluhren / mit  
sagen / hezen / pirschen / vnd Weidewerck treiben / nicht berüren /  
Sondern ein jeder auff dem seinen bleiben / doch vnser Wildfuhr /  
vnd hergebrachte Amtsgehege / hierin ausgezogen / bey Peen hun-  
dert Gülden / So oft einer gegen dem andern diffals verbrikt / halb  
in vnser Kammer / vnd die ander helft demjenigen / so den Schad-  
den leydet / vnd den Verbrecher angezeigt verfallen zu seyn.

Vnd zu solcher Geldstraff / sol das nechst vnser  
Amt / vnd desselbigen schiger vnd künftiger Haupt vnd Amtman /  
Schöffer / Schultheiß / oder Cäsiner / dem ansuchenden vnd be-  
schwerden / wider den Verbrecher / Es sey ein Canzley oder Amts-  
saß /

sich/ Krafft diß unsers Mandats (so fern derselbe der That gesendig  
oder überwiesen wirdet) schleunige Hälff thun.

Und sol hinsürder nach solchem unserm Außschreiben/ keiner  
den andern derhalben mit newer Rechtfertigung zu belangen haben/  
wo die Sach nicht allbereit zu Recht anhengig worden / Sondern  
ein seder sol sich dieser unser Verordnung/ genclich vnd unweigerlich  
halten.

Aber auff welchen unsern Amtien vnd Klößtergütern / die  
nicht verkaufft oder verändert) keine Gehege durch unsere vorfaren/  
vnd uns auffgericht / auch do auff ject berürtien unsern unveränder-  
ten Gütern / keine Hegeseulen gesetz seyn / Wollen wir geschehen  
lassen / das die ansiosenden vom Adel / altem herkommen nach/  
auff denselben Gütern / Weidewerck zutreiben / Macht haben sol-  
len / wie sie vor alters herbrachte / Doch das derselben keiner andere  
vom Adel/ Hezter oder Weideleute/die es der Ende nicht herbrachte/  
zu sich ziehe/ oder mit sich dahinfähre/ Alles bey obgemeldter Straff.

Würden aber unser Empier oder Klößter / einem oder mehr  
ansiosenden vom Adel / sein gerümbtes herbringen nicht gestehen /  
Der oder dieselben vom Adel / sollen ihre angegebene übung vnd  
gerügliches herbringen / binnen Jarsfrist nach Dato dieser unser  
Ordnung beweisen vnd ausführen / beschicht es aber in beslümpter  
Zeit nicht / so sol er damit weiter nicht gehörct werden.

Und dieweil sich auch ehliche heimlich auff unsern Welden  
vnd Gehülsen / nach Wilprect zuschiessen unverstanden / So wol-  
len wir euch die vom Adel und Bürger/ hicmit gnediglich vnd ernst-  
lich verwarnet haben / daß ihr euch genclich enthalten sollet / das  
Wilprect / so also heimlich geschossen / und färder verkauft wirdet/  
von denselben anzunemen/ Sondern ihne oder sie alsbald dem Ge-  
richtsherrn ansagen / damit der oder dieselbigen / gefänglich ange-  
nommen / vnd ihrer Verwicklung nach / gestrofft werden.

So sol sich auch ewer seder / weß standes der sey / von Fast-  
nacht an / bis auff Bartholomei/ jährlichen Jagens/ Weissens/ He-  
hens/

gens / oder Weidewerck treibens / in seinen Gerichten / Weichbils  
den vnd Fluhren / ausgenommen das hohe Wilpriet / so fern das  
jemandes zugesagen befügt ist / enthalten / Auch ihren Unterthanen  
in den Weinbergen oder Früchten / keinen Schaden thun.

XXX.

## Roden vnd Verwüstung der Ge- hölze.

Ach dem auch die Bayern eins teils ihre Ge-  
hölze übermessig vnd unpfleglich verhauen vnd verwüsten /  
dadurch die Güter in Abfall kommen / So wollen wir das  
unser Ampts / auch deren von der Ritterschafft Unterthanen / wel-  
che sonderlich Hölzer / Pusch oder Flecken / in unsren Gehölzen /  
Welden vnd Heiden / darauff ons die Wildban zuständig / eigens  
thumlich ligend haben / derselbigen anderer Gestalt nicht / Dann  
alleine zu ihrer Gebende / auch eigen Feuerwercks notdurfft / mit  
vorwissen unsrer Amtleute / Schösser / Oberauffseher / Forstmeis-  
ter vnd Förster / jedes Orts / gebrauchen / vnd im Fall / das jemans  
des unter ihnen der Dürftigkeit oder Armutts were / das er vmb  
seiner vnd seiner Kinder Unterhaltunge vnd Notdurfft willen /  
etwas aus derselbigen seinen eigen Gehölzen verkäuffen müste /  
So sol dem / oder denselbigen / durch gemelte unsre Amtleute /  
Schösser / Oberauffseher / Forstmeister vnd Förster / etwas an  
Pusch vnd Stamholz / nach Gelegenheit eines jeden eigenthüm-  
lichen Hölzes Grösse / des Jars / doch das solch Stamholz / nicht  
Platzweise / Sondern bey einzeln / vnd auch elstien vnd windfelli-  
gen Bewinen zu verkäuffen nachgelassen / den Leuten auch zu solcher  
Anweisung / im Jar zwier / gewisse Tage angesetzt werden / darü-  
ber auch unsrer Forstmeister vnd Förster / ein sonder fleissig auffsehen  
haben / auch die arme Leute auff den benannten Tag nicht vmbsonst  
oder vergeblich gehen lassen solle.

Vnd wiewol sich auch esliche / so also ohne Unterschied ihre  
Gehölze zu ihrem selbst Schaden vnd Nachteil / auch zu Abbruch

E

unsre

vnser Wildfuhr / das Stainholz platzweise verhauen / bisshher oþ  
ne etig vorwissen / sondern heimlich unterstanden / dieselbigen  
Pleze zu roden / vnd zu Acker / Ariselt oder Wiesewachs zumachen /  
Welches vns aber nicht leidlich ist / So wollen wir / das niemands /  
weh Unterthanen die seyn / hinsürder mehr gesattet werden solle /  
ichtwas in vnser Wildfuhr zu roden / oder Acker vnd Wiesen zu  
machen / bey Peen vnd Straß / die wir nach empfangenem Bes  
richt / befehlen vnd ermessen werden.

Nach dem aber an eßlichen Orten / außerhalb vnser Wild  
fuhr / Sondern Nachteil vnd Verödunge der Gehölze / den Un  
terthanen / eßliche Rodecker zumachen / wol verstadet werden kan /  
Als wollen wir auff ansuchen der Leute / welche vnsen Empfängen  
zustehen / dieselbigen örter besichtzen / und darinnen billichen Be  
scheid geben lassen.

Was aber einer iedes Unterthanen Gehölze anlanget / wel  
che nicht in vnserer Wildfuhr gelegen / darinne sol ein jeder obbe  
rüter Maß vnd Gestalt / die Anweisung des Holzhaubens / oder  
die Nachlassung des Rodens / zuthun haben / doch das darinnewer  
keiner / seinen eigenen Nutz suche / vnd vmb desselbigen willsen / die  
Verödung der Gehölze / seinen Leuten verstatte / Auff den Fall /  
wir ons auch / als die Landes vnd Lebensfürsten / einsehen zu thun /  
wollen vorbehalten haben.

Vnd nach dem wir auch bericht / das etliche die selbst eigene  
Gehölze haben / das ihre auff Bewahrung halten / vnd aus vnsen  
Gehölzen vnd gehewen / Holz keuffen / Als wollen wir mit vnsen  
Oberausschtern / Förstern / Schößtern / vnd andern / die des Holz  
kaufs zuthun / hiemit geschafft haben / das sie denselbigen kein  
Holz verkeuffen sollen / So sollen sie auch vnsen Unterthanen  
das Holz so ihnen zuverkeuffen befohlen / vor außwertigen Leutent  
zukommen lassen / auff das nicht den Frembden das Holz verkaufft  
vnd die vnsen daran Mangel leyden müsten.

X X I

## Kauff der Rittergüter.

Wir

**I**r wollen auch / das niemands sein Lebhengut  
Seinem andern zu verkauffen / noch dieselbigen abzutreten  
oder einzureichen unterstehen solle / Es geschehe denn mit  
unserm vorwissen vnd Bewilligung/ welcher aber solches vertretet  
wirdet / zu desselbigen Güter wollen wir uns / vermüge der  
Recht zu halten / auch den Abkäufer in Straff zu schaffen wissen.

XXXII.

## Verkauffung der Bawerngüter.

**N**gleichnus wollen wir auch aus bewegenden  
Ursachen / vnd sonderlich darumb / das die Landfolge vnd  
Stewr dadurch vermindert / auch in den Zinsen zerrüttung  
ge gemacht werden / nicht mehr verstadten / das unserer Ämpter  
Bawern / so ohne Mittel mit Lehen vnd Zinsen / denselben unsern  
Ämtern zu gehan / denen vom Adel ihre Güter verkauffen sollen /  
Darumb wird sich ein jeder desselbigen zu erhalten wissen.

XXXIII.

## Verentzeling der Güter.

**A**chdem wir auch berichtet / das die Bawers-  
leute ihre Hufen / Zins / Erblehen / vnd Fronbare Güter /  
von uns vnd unsern Ämtern oder Unterthanen / zu Le-  
hen rürende / zur eissen / von einander theilen / vnd verkauffen / das  
rauh dann den Zinsherrn Abbruch vnd Verminderunge / oder zum  
wenigsten viel Unrichtigkeiten der Zins erfolgen / darzu der An-  
spann vnd die Frohndienste vermindert / Welchs doch in andern  
Länder / vnd vielen unsern Ämtern gar nicht verstadet wirdet.

Als wollen wir in dem Gleichheit gehalten haben / das nun  
hinfürder niemands sein Lehen vnd Zingut durch Kauff / Wechs-  
sel / Erbsall / Verpfendunge / oder anderer Gestalt / ohne Bewillig-  
ung des Lehenherrn / zurreissen vnd vereinzeln solle.

Trügen sich aber Todes Felle zu / das sich viel Erben aus  
einem Gut vergleichen müssen / So sollein Erbe dasselbige alleine  
Gij behalten /

behalten / vnd die andern mit Gelde ablegen / oder aber solchs sempflich / oder ehliche aus ihnen vnzerteilt / vnd für eine Haushaltunge behalten / es würde denn beim Lehenherrn anders erlanget.

Würden auch unter zweyten Erben / ein jeder das Gut behalten wollen / So sol der Eltiste dasselbe wurdern / vnd der Jüngste solchs anzunehmen die Wahl haben.

Do auch des verkaufften vnd zerrenten Guts etwas seil wirs det / So solle derjenig in des Gut es gehöre / vnd etwas des gespills hat / den Vorkauff vor andern doran haben.

Es sollen auch unsere Amtleute / Schösser / Schultheissen vnd Kastener / ohne grosse merckliche Ursachen / in die Trennung der Güter nicht bewilligen oder dieselbe nachzulassen.

X X X I I I .

## Verreinung der Felder.

**D**ieweil wir auch befinden / Das durch das Abpfügen in Feldern / viel Haders / Unkosten Mühe vnd Arbeit gemacht / auch zwischen den Nachbarn viel Zwietracht und Uneinigkeit erfolget / So ordnen wir / das man alle Dorffluhr erstlich / vnd denn derselben Felder / Wiesen vnd Gehütze / welche zuvor nicht vereint / versteint / oder vermahlet seyn / in bey seyn beydersseits Nachbarn / vnd der Gerichtsherrn / binnen Jarsfrist nach Dato / durch die geschworenen Feldscheider oder Steinsetzer / der eines Dorff / zweene wehlen / vereinen / versteinen vnd vermahlen solle / Und zu solchem vereinen / sollen bevede theil / den Raum vnd Platz geben / oder aber die Steine auff gleichen Unkosten verschaffen.

Und da sich die Nachbarn solcher Verreinunge nicht vergleichen könnten / Sonderndie Richter Schöppen oder Feldscheider / jedes Orts gebrauchen müsten / So solle man denselbigen einen Tag nicht mehr denn zweene Groschen / vnd einen halben Tag / einen Groschen / ohne einige Kost geben.

Welche aber solche Verreinunge in bestimpter Zeit nicht thun werden / Der oder dieselben sollen den Gerichten einen Guls den

den zu Buß geben / vnd gleichwohl zu berücker Vermalunge vnd Verreinunge / bey gesetzter Peen / angehalten vnd gewiesen werden.

Fielen aber in solcher Verreinung vnd Steinung an Lenge vnd Breite / Irrunge für / dieselben sollen die geordnete Steinseher vnd Eltesten jeder Stad / Fleck vnd Dorffs / nach Gebrauch jedes Fluhrs / zuentscheiden Macht haben / Was sie auch aussagen / vnd wie sie solchs auff ihr Pflicht vergleichen werden / darbey sol es entlich allerseits bleiben / Und sollen dieselben Steinseher vnd Eltesten / derhalben von niemandes mit Worten oder der That / beschwert werden / bey Straff zween Guldens der Oberkeit jedes Orts zugeben / verfallen zu seyn / So wollen wir auch das sich niemands unterstehen solle / in Feldern / Gärten vnd Wiesen / für den Städten / Flecken vnd Dorffern / an den Früchten / Bäumen / Gressrey / Sommerlatten / vnd andern einigen Schaden zuhun / Do es aber geschehe / sollen der oder dieselben mit dem Korb / so jedes Orts / oder da keiner ist / solle auffgerichtet / oder da der Schaden groß / vermüge der Recht andern zur Abschewe / vnnachlässig gestraft werden.

### XXXV.

## Vflugfröne.

**S**zeweil auch befunden / das die Bauersleute / sonderlich die Reichen / die Pferde hinweg thun / vnd den Acker ums Lohn bestellen lassen / daraus sich denn leichtlich ursachen würde / das die schuldigen Dienste vnd Landesfolge / nicht geleistet noch in fürfallender Landsnot / uns / als den Landfürsten zu Rettunge der Lande / kein Heerfart oder Fürschunge einiger Wagenpferde / geschickt vnd gethan könde werden / Zu dem das viel Ackers zubestellen ligend bleibe / oder mit unmessigem Lohn (über das es in andern Landen / die Pferde von den Gütern zuhun / nicht verstatuet) muss beschickt werden / So ordnen wir / das hinsürder ein jeder Bauer der drey Hufen Landes hat / vier Pferde /

ond der anderthalb / oder zwö Husen hat / zwey Verde halten solle.

Hetten auch an etlichen Orten die Bawern auff weniger As-  
ters Pferde gehalten / das wollen wir hiemit nicht auffgehaben /  
oder die abzuthun nach gelassen haben. So gebieten wir auch /  
das die Fröner zu rechter Zeit / an vnd ausspannen sollen / Bey  
Straff eines Tags Frönen / so offt einer verbricht.

### XXXVI.

## Zinsreichtung.

**N**ach dem auch bey den Zinsleuten / bisshero /  
allerley verzugliche Entrichtunge für gefallen / So wollen  
wir / das ein seder Zinspflichtiger / der in unserm Amt / oder  
andern Gerichts vnd Zinsherrn / dieselben zureichen schuldig / sei-  
ne Geldzinse / die Michaelis fellig / binnen vierzehn Tagen dar-  
nach / vnd die Getreide Zins / so Michaelis vertagt / vor Martini  
entrichte / Aber alle Walpurgis zinse / binnen vierzehn Tagen /  
die nechsten darnach / bezahlen solle / Er konde denn bey seinem  
Zinsherrn / lenger Frist erhalten.

Da aber an etlichen Orten gebreuchlich / das man die Zins  
auff einen stracken vnd gewissen Tag erlegen muß / das wollen wir  
hiemit nicht geendert haben.

Es sollen auch die Zinsleute das Zinsgetreidig geben wie es  
ihnen erwechs / vnd sie es selbst gebrauchen / verbacken / oder umbs  
Geld verkaussen / vnd dem Zinsherrn nicht das geringste reichen /  
bey Straff doppel Zinnes / so offt es gefährlicher Weise / von dem  
Zinshmann geschicht.

### XXXVII.

## Bawme zu pflanzen.

**N**ach dem die tägliche Erfahrung gibt / das in  
unsern Landen / die Gehölze vnd Weide / unsers Fürstens  
thimbs sat / übermässig / zu gebrauen / vnd nordöstlichen Feuer-  
werk / angegriffen / und noch täglich gebraucht werden / Daraus  
leglichen

leslichen et folgen würde/das alle kostdürftige Gebäude vnd Feuer  
werk / davon nicht ersezt vnd genommen werden könnten/ So man  
sie solcher gestalt darnieder schlagen / vnd zu ihrem gebärlichen  
wachsen / wiederumb nicht auffkommen lassen sollte/ Und es den  
menniglich in guter Erfahrung hat / wie ein Nutz vnd fürreglich  
Ding es vmb die Weiden vnd Obsbäume ist/ Als wollen wir/ das  
ein jeder Untersatz / in Städten / Flecken vnd Dörffern / welcher  
bequemen Raum an seinen Gütern in Felden/ Wiesen / vnd Gers-  
tern / an Wegen vnd Graben / der Ecker hat / särlichen ein Anzahl  
Obsbäume / Weiden / Espen / vnd andern Gehülszezen / Dors  
zu auch Saffran pflanzen / Hopffe legen / auch wann es die Gele-  
genheit gäbt / vnd in etnes vermögen ist / Bienenstock zeugen / vnd  
es in dem allen / an ihrem Fleiß / ihnen selbst zugut/ nicht Mängeln  
lassen sollen.

Und auff das solches unerweigerlich gehalten werde / So  
sollen die Schultheissen / Richter / vnd zweene aus der Gemeine jen-  
des Dorffs / hierauß fleissiges auffachten haben / vnd darob seyn /  
auch bey der Gemeine anhalten / vnd sie vermanen / solchem / wie  
gemelt / zugeleben / vnd den Amtleuten / Schössern / vnd Beschl-  
habern / auch sonstens eines jeden Orts Gerichtsherrn / auff den  
Tage / da man das gemeine Bier zutrinken / oder sonstens Heim-  
bürgen vnd andere Ampte zu bestellen pflegt / verzeichnet zustellen /  
Was / vnd wie viel Obsbäume / Weiden vnd anders gesetzt vnd  
gepflanzt seyn.

Und da einer oder mehr / in demselben Jahre nichts gepflanzt  
oder gepfroßt hette / da er es doch der Gelegenheit seiner Güter  
halben / wol zu thun gehabt / derselben jeder sol so manch Jar es  
geschicht / ein Guldens zur Straß geben.

Wärde auch jemandes einen Obsbaum oder Weiden dem  
andern zu Schaden / mitwilliger Weise abhauen / der sol so offe  
es geschicht / mit dem Gefängniß gestrafft/ Und da er des mehr  
denn einsten vberkommen / leßlich des Landes verwiesen werden.

XXXVIII.

Dörffer

Dörffer vnd Feldgrehen / Wandler-  
strassen / Wege vnd Schlege zu ma-  
chen.

**S**ollen auch die Feldgrehen vnd die gemeinen gewönlischen Wandlerstrassen vnd Wege / jährlichen durch diejenigen / so es zuthun schuldig / in Besserung vnd gutem Wesen erhalten / desgleichen die Gräben umb die Dörffer / auch die Schlege vnd Gattern / da die eingangen / den nechsten Sommer / nach Dato / bey Veen zehn Galden / widerumb angericht / Ob welchem auch / ihr die Amtleute / Schösser vnd Befehlhaber / zu jeder Zeit Erinnerunge thun / vnd verfügen sollet / das dem jährlichen / vnd so oft es not ist also nachgegangen / In Gleichniß sollen auch die Landstrassen / so vns zuhalten gebüren / nochturftiglich gebessert werden.

XXXIX.

Die hohen Landstrassen zu fahren.

**S**ind nach dem die Vortrege / so zwischen den Thür und Fürsten des Hauses zu Sachsen auffgericht / un-  
ter anderm klar vermögen / Das die hohe Strasse von Leipzig nach Frankfurt / nachfolgender Gestalt solle gehalten werden / Nemlich daß man von Leipzig aus / auff Weissenfels / Eckersberge / Buttstädt / Erfورد / vnd do dannen nach Eisenach oder Kreuzburg faren sollen / z. Als wollen wir dieselben Vortrege / vnd die derwegen ausgegangenen / gedruckte Mandata / hiermit vernewelt / vnd menniglich verwarnet haben / daß er sich derselben hohen Landstrassen / von Leipzig nach Frankfurt / im hin vnd widerwege / bey Vermeidung ernster Straff halte / vnd sich der nicht anders gebrauchte / vnd damit sich niemands mit der Unwissenheit zu entschuldigen / So haben wir / das vorige derwegen ausgegangene Mandat hiernach wiederumb / einleiben vnd umbdrucken lassen.

Bon

# Von Gottes Städten

Johannes Friderich / des heiligen Römischen Reichs  
Erzmarschal / Churfürst / vnd Burggrave zu Magdeburg / Mor-  
itz vnd Johannes Ernst / gevettern vnd Gebrüder / Herzogen  
zu Sachsen / Landgraven in Düringen / vnd  
Marggraven zu Meiss-  
sen.

**M**agden vnd secklichen unsern Unterthanen /  
auch auswirtigen Kauffleuten / Fuhrleuten / vnd denen/  
die ihr Gewerb vnd Handthierung / in vnd durch unsre  
Lande / Chur vnd Fürstenthumb üben / vnd sich der  
Strassen mit reisen / fahren vnd treiben gebrauchen.

Eichen Getrewen vnd besondern / Uns ist glaublich fürkom-  
men / das die Hohe vnd Oberstrassen / in unsren Landen / von Leip-  
zig auff Franckfurt. Desgleichen von Leipzig auff die Schlesing /  
von ewer etliche gemitten / vnd ungewöhnliche Beywege gesuche  
werden / Welches vns aber aus allerley Ursachen nicht zu zuschen  
noch zu gedulden seyn wil. Demnach begeren vnd gebieten wir hies  
mit ernstlich / das alle diejenigen / so hinfurt von Leipzig auff Franck-  
furt / oder an den Reinstrom faren / ziehen vnd reisen wollen / von  
Leipzig aus / auff Weissenselz / Eckersberg / Buttstedt / Erfurd /  
Eisenach / oder Creuzburg / welches die rechte vnd überverwerte  
Zeit / hergebrachte Landstrass gewest vnd ist. Und hinwieder /  
welche von Franckfurt oder vom Reinstrom nach Leipzig wollent /  
auff jetzt benante Städte vnd Flecken / faren / reisen vnd ziehen / vnd  
daselbst / wie vor alters die Zölle vnd Geleit geben sollen. Desgleis-  
chen welche Fuhrleute vnd Kauffleute von Sachsen / Düringen os-  
der Meissen / gegen Preßlaw / oder in der nachbenannten Städte  
eine faren / treiben oder reisen wollen / das die von Leipzig aus / auff  
Eylenburg oder Grim / vnd weiter auff Oschatz vnd Hain / vnd  
so fürder die geordente Strak / nemlich / auff Künspurg / Kamitz /

S

Baus

Baudissen / Görlik / Lawen / Bunklen / Lignis / Newenmark /  
vnd denn gegen Preßlaw fahren / treiben vnd reisen / Vnd wider-  
rumb / die so von Preßlaw / oder aus den berürtten Städten / nach  
den benannten Landen / fahren / treiben / oder reisen wollen / auff der  
angezeigten Straßen auch bleiben sollen. Aber außerhalb seye  
angezeigter Straßen / sollen die Fuhrleute vnd Kaufleute zusah-  
ren / treiben oder reisen vngedrungen seyn. Da aber hierüber / oder  
mehr angezeigte Landstrassen vmbfaren / Vnd die unser Gebot  
übertreten würden / Der oder dieselben / sollen unser beyderseits /  
Fürstlichen Schutz / in solchem vmbfahren vnd Reisen verlustig  
seyn / auch Pferde / Wagen / vnd was sie eigens bey sich haben / fü-  
ren oder treiben / verwirkt haben / Und solehs dem Fürstlichen teil  
versallen seyn / in des Fürstenthumb / Landen / Landesschuz / Am-  
ptien / Städten oder Dörfern / solche Überferer begriffen werden.  
Vnd auff das ob solchem unserm Gebot festiglichen gehalten wer-  
de / so wollen wir unsern Amtleuten befehlen / auch hiemit ernstlich  
befohlen haben / fleissige Achtung hherauf zu geben / vnd vorberür-  
te Straß gegen den übertrettern vnnachlessig fürzuwenden. Das  
rum sich ein jeder wirdet vor Schaden in dem wissen zuverhüten.  
Des zu vfkund / haben wir dich unser Mandat vnd Gebot mit uns-  
ern Secreten besigeln / vnd öffentlich anschlagen lassen. Geben  
am Tag Michaelis / Anno Domini 1541.

XL.

## Der Bauer Harnisch vnd Wehren.

**D**amit auch die Harnisch / Spieß vnd andere  
Wehren / so den Dorffschäfftien zu der Landfolge aufferr-  
legt / vnd der Gemeine jedes Orts / zuständig nicht ver-  
derben / So sollen dieselbigen an einem gemeinen Ort / ver-  
warlich beygelegt / vnd durch die Richter / Schultheissen  
vnd Heimbürgen / jedes Orts zuworten vnd zu wischen / im Jar  
einmal / aus gemeinem Beutel verordnet werden. Welche Rich-  
ter / Schultheissen vnd Heimbürgen / das nicht thun / Sollen von  
Ampf

Ampelknechten / Schössern / vnd Gerichtsherrn / so offes geschichte /  
vmb fünff Gilden gestrafft werden / Was aber ein jeder Bauer  
vor eigenen Harnisch oder Wehren hat / die wird er in seinem eigen  
Haus zuverwaren vnd rein zuhalten wissen.

XLI.

## Verke nffen der Früchte im Gefde.

**N**ls auch grosse verderbliche beschwerden / des  
Armen gemeinen Volks / in dem besunden / das denselben  
durch ekliche eigennützige Geizige Leute / im Schein der  
Kauffmanschafft / auff ihre Früchte / so noch auff dem Felde stehen /  
Geld oder ein anders / hinaus geben vnd leihen / dadurch dieselbigen  
armen notdürftigen Leute / solchs ( daß sie gar hertiglich erar-  
beiten / vnd ihnen zu un widerbringlichem Schaden reichert ) neher /  
denn sich sonst nach gemeinem gewöhnlichem Kauff gebüret zu ges-  
ben / verursachte vnd gedrungen werden.

So wollen wir / das ewer jedem / einem armen Maß / in der  
Not / damit er seine Güter desto städlicher erbauen möge / auff  
Früchte / nach dem Werd des gemeinen Kauffs / was derselbige in  
unsren Landen an jedem Ort / zur Zeit / da die Früchte einbrachte  
werden / seyn wird / fürzustrecken vnd zu leihen unverbotten seyn /  
Wo aber anders / denn jent gemelt / gehandelt / vnd hierinnen einis-  
ger Vortel / Arglist / Gefahr oder Beirug ebraucht / So sol sols-  
cher Abkäuffer oder Ausleihner der Haupsumma verlüstig seyn /  
vnd darzu von der Oberkeit jedes Orts / nach Gestalt vnd Gele-  
genheit der Sachen gestrafft werden.

XLI.

## Nom Fürkauffen.

**N**ls kompt auch für / das sich ekliche Unterste-  
hen / sonderliche Vorläuff anzurichten / vnd damit Stei-  
gerung der Wahr zimachen. Darumb wollen wir / das  
dieselbigen gefehllichen Vorläuff in unsren Landen vnd Städten /  
A ii nicht

nicht sollen gebuldet oder verstatet werden/bey Peen zwanzig Gulden / vnd Verlust der Wahr / so offt die Ubertretung geschicht. Doch do denen von der Ritterschafft / oder andern / jemandes Greidiche / Fisch / Wollen / oder anders abkauffen vnd absuren wolle / das sol ihnen nicht verbotten seyn / Allein das darin kein Gefahr gesucht / Sondern das der Käuffer solche Wahr den Städten zu bringe / oder die vor sein Hauf oder Handwerk gebrauche.

X L I I I .

### Liecht vnd Unschlit.

**G**er das / werden wir auch bericht / als solle das Armut mit dem Unschlit kauff vnd Liechzihen / hoch uberschit vnd verterwt werden / So wollen wir / das die Räthe der Städte / das Unschlit von den Fleischhawern kauffen / vnd den dasselbigen Liechzihern forder enßlich zukommen lassen / Auch denselbigen Liechzihern Masse sezen / wie groß vnd schwer die Liecht gezogen vnd verkauft werden sollen / Wolte aber ein Bürger vor sich vnd zu seiner Hauf notdurfft / bey den Fleischern selbst auch Unschlit keuffen / das solle ihme hitemit nicht benommen seyn / Und welche Liechzihen / sich deß Raths Ordnunge nicht halten / denen solle man die Liecht nehmen / vnd ferner kein Liecht zu zihen verstatten.

X L I I I I .

### Fleischer.

**G**nd wie wolein jeder Rath vnser Städte / ohne das schuldige Verfagungen zuthun / auf das gemeine Bürgerschafft jedes Orts / mit Fleisch / Brod / Wein / Vier / vnd ander Notdurfft / versorget vnd versehen. So werden wir doch berichtet / das doran / sonderlich aber am Fleisch / ie zu zeiten nicht alleine Mangel färfellet / Sondern dasselbige wird auch schwer gesetzt / vnd sampt dem eingeschneite / an Kopff / Geschlinge / Gekrose / Kaldaunen / Füssen / vnd anderm (welchs den Leuten zu dem Fleisch / so sie keuffen / vnd ohne das thewrt bezahlen / mit zunehmen außgedrungen) zum theursten gegeben.

Dem

Dennach wollen wir / daß ein seder Gerichtsherr / auch die  
Räthe vñser Städte/ in Merkten/ Flecken vnd Dörffern/ da Fleischha-  
wär zugelassen / hierinnen das etnischen haben / auch vnnachlessig  
mit dem Handwerk der Fleischhawer ernstlich verschaffens sol-  
len / das alle dasjenige / so von Ochsen / Kelbern / Lemmern /  
Schöpßen / Schweinen vnd vergleichen geschlacht wird / zu den  
Wochenmerkten / oder andern Tagen / in der Wochen in die off-  
fene Fleischbencke solle getragen / vnd nicht heimlich in Häusern  
(doch nach billichem Wert / wie es iederzeit durch die verordnete  
Fleischschezer / dem Einkauß nach / geschahet) verkauft / Es were  
denn / das einem Gastgeben oder andern / vñversehens Geste ins  
Haus kemen / darinnen sol der Bürgermeister Nachlassung zu  
thun macht haben.

Desgleichen solle den Leuten nicht auffgedrungen werden /  
neben einem jesslichen viertel Fleisch / die Köppf / Geschlinge / Krö-  
se oder dergleichen / von ihnen den Fleischhawern / nach ihrer Sas-  
hunge anzunehmen / Sondern solle diffals den Leusfern frey steh-  
en/ welcher Fleischer aber das darüber thet/ der solle den Gerichts-  
herrn oder dem Rath zu Straff einen Gulden geben.

Alle Schaff / Schöps / so die Fleischer weiden / sollen an dem  
selbigen Ort geschlachtet / vnd an andere Ort nicht verkauft wer-  
den / bey verlust des Geldes / das aus dem verkauften Vihe gelöst  
wird / so offt es geschickt.

Wir wollen auch / das in vñsern Landen an allen Orten / ein  
gleich Fleischgewicht seyn solle / wie wir des den Räthen der Städte /  
Jhene / Aldenburg / Weimar / Gotha / Eisenach / Salfelt /  
Nawstad vnd Coburg / Proben zugestellet / bey denen ihr andern  
euch desselben Fleischgewichts erholen sollet / Und welcher Fleisch-  
hawer über vier Wochen / nach Eröffnung diß vñser Gebots /  
ein kleiner Gewiche hat / dem sol das schlachten gelegt vnd verbot-  
ten werden / Es sollen auch die Räthe in Städten Gewalt haben /  
den Fleisch Kauff / so offt es not ist / im Jar zuverendern / vnd denselben  
nach Gelegenheit des Einkaußs / gemeinem Nutz zu gutem /  
auff eine billiche Maß zu setzen / vnd zurichten / darinnen sich die  
Fleischer nicht sollen widerseig machen,

Wir

Wir wollen auch / daß die Bawern auff den Dorffern / die nicht Fleischhauer sind / kein Bihe schlachten / mit dem Gewichte oder nach der Hand / halb / stück / oder viertels weise andern verkauffen / oder vmb Wahr verstecken / vnd verparthieren sollen / Sondern ein jeder Bawersman / der Pfunds oder vierteils / halb oder stückweich Fleisch verkauffen wil / der sol sich desselben bey den Fleischhauern in den Städten vnd Mercken erholen / bey Veen zweyer Gülden / so oft es überrecket wird / welcher einen / der jensge / der das Fleisch verkauft / vnd den andern / der es solcher Gestalt annimpt / geben sollen.

XL V.

### Becken.

Und wiewol hie zuvorn manchfeltige Ordnungen gemacht / Wie es die Becken mit dem Brodbacken halten sollen / so gelanget vns doch an / das demselbigen wider durch die Becken / noch Räthe der Städte / nachgegangen wirdet / Als wollen wir / das unsre Amtleute vnd Schösser / neben den Räthen der Städte / die Becken Ordnungen an allen Orten wiederumb vernewern / das Brod zu wegen / vnd Wochentlich auffzuzihen / fleissige vnd unverdächtige Leute bestellen / die Übertreter ohne Nachlassungebüssen / oder von vns selbst / ihrer Scumniß halben Straff gewertig seyn sollen / damit das Armut / so selbst zu backen unvermögend / mit dem Brodauff nicht übersezt noch beschwert werde.

XL VI.

### Auffnehmen frembder Leute.

Wir wollen auch / das niemands des andern Untersassen / an vnd auffnehmen solle / er bringe denn von seinem Herrn / unter dem er gesessen / gewöhnliche Abschiedsbrieffe / bey Veen fünff Gülden / wie sich auch ein jeder Ge richtsherr dieselben Abschiedsbrieffe / oder Kundschafft zugeben nicht weigern solle.

Unbed

XLVII.

Unbekannte Leute nicht zu herber-  
gen.

**N**ach dem die Erfarunge gibt / das sich bishero  
viel schedlicher Leute bey den Wirtten vnd Kreschmarn / zu-  
förderst auff den Dörffern / vnterschleissen / daraus allerley  
Bescheidigung vnd Plackereien auff den Strassen erfolget / So  
wollen wir / das hinfürderin unsren Städten / Merckten vnd Dörfs-  
fern / auch Wirtshäusern / Kreschmarn / vnd sonst allen andern  
Enden / niemandes über eine Nacht gehauet noch geherbriget  
werden solle / des Person Wesen vnd Geschäffenicht bekand / vnd  
sollen die Wirtte / solche unbekannte Gestre / zu ihrer Ankunfft mit  
glimpflichen Worten befragen / wie sie mit Namen heissen / vnd  
was ihr Geschefft seyn / vnd solchs der Oberkeit jedes Orts anzeigen  
gen / da auch kein Argwon vermarkte / sollte demselbigen seiner Ge-  
legenheit nach / lenger zu bleichen nicht gewehret werden.

In gleichnuß solle kein unbesessener / der da kein Gewerbe oz  
der Arbeit haet in unsren Landen / geduldet noch gelitten werden /  
Do aber sich jemandes hierüber vnterschleissen unterständt / der  
oder dieselben / sollen als halde den Gerichten angesaget / vnd als  
denn hinweg gewiesen / auch der senige / so sie auffgenommen / vnd  
vnangestagt in seinem Hause geherberget oder geduldet / vmb fünff  
Gulden gestraffet werden.

XLVIII.

Müssigenger nicht zu dulden.

**G**s sollen auch die Räthe in den Städten / viel  
die Gerichtsherrn in den Dörffern / keine Müssigenger  
dulden oder leyden / Sondern dieselbigen zur Arbeit anhals-  
en / Auch mit den Eltern verschaffen / das sie ihre übrige Söhne  
vnd Töchter / die sie zu ihren Handwerken / oder anderer ihrer Ar-  
beit nicht bedorffen / andern Leuten vermiteten / oder sie Handwer-  
ger

ger lernen lassen / vnd da sich die Kinder den Eltern darinnen zu folgen / weigern werden / als denn dieselben aus den Städten vnd Dörffern treiben / damit dem Müsiggang / so vtil möglich / gesetzert vnd geweret werde / Würden aber die Räthe der Gerichtsherrn auffm Lande darinnen seumig besunden / So sollen sie von jeder Person ein Guldenzur Straff geben / vnd gleichwohl dieselbigen Müsiggenger hinweg verwiesen werden.

X L I X.

### Miethäuser.

**M**itweil auch besunden / das in Städten vnd Dörffern viel Miethäuser / vmb geringes Nutz willen / gebawet / vnd darein leichsfertige / vnd von allen Orten verloßene / unbekante Leute gesetzt werden / welches den andern Bürgern vnd Bauern / auch uns selbst / in Feldern / Gehülsen / Gärten vnd anderm / das ihre entwenden / vnd Schaden zufügen. So wollen wir / das ohne unsrer oder unsrer Amtleute / vnd sonst eines jeden Ores Gerichtsherrn / sonderlich Vorwissen vnd Erlaubniß / in noch von den Städten vnd Dörffern / weiter keine Mietshäuslein / auffgerichtet werden sollen / Es were denn / das niemandes zu einem neuen Häuslein Feldgüter hette / davon er sich ohne der Leute Schaden / erhalten vnd nichren könde.

L.

### Dienstboten oder Gesinde.

**D**Es solle auch niemands dem andern sein ungeurlaubt Gesinde abspannen / Mieten oder auffnehmen / Es schy denn von seinem Herrn oder Frauen / mit Willen oder aus erheblichen Ursachen abgeschieden / oder habe seine Zeit ausgedient / Wer aber diß übertreten wirdet / der solle Fünf Gilden dem Gerichtsherrn / darunter er gesessen / zu Straff geben / und der Dienstbot die übrige Zeit seinem Herren oder Frauen / denen er entlaufen / vmbsonß ausdienen / oder im Lande nicht geduldet werden,

Do

Do aber jemand ein Gesinde heitte / das ihme nicht gesellig /  
der mag es mit dem Lohn / nach verlauffener Zeit / verlauben.

Würde aber jemandes ein Gesinde vor der Zeit / ohne erheb-  
liche/redliche Ursachen / verlauben / der solle demselben sein Lohn  
für voll geben.

Hienwiderumb / do ein Gesinde ohne dergleichen Ursachen  
aus seinem Dienst gehen würde / demselbigen sol man kein Lohn zu  
geben schuldig seyn.

L.I.

## Wirts hnd Gasthoff.

**G**eweil auch ein gemeine Klage / daß die Wirt  
und Gastgeber / die Leute nicht gerne herbergen / auch mit  
der Zerunge übermessig beschweren / So wollen wir / das  
alle Wirt und Gastgeber in Städten / die wandernde und webörnde  
Leute / sie kommen zu Fuß / Wagen oder Fuß / willig aufzunehmen  
und herbergen / und dieselben nicht zu andern Leuten weisen sollen/  
sie halten denn allbereit so viel Gäste / das sie die nicht einnehmen  
köndten / So aber befunden / das einer oder mehr Wirt / einem  
Gast / welchen sie wohltet en herbergen können / von sich gewiesen/  
derselbige sol / so offt das geschicht / den Gerichten einen Galden zu  
Straff verfallen seyn.

Und sollen den Gästen / gemelte Wirte / auf eine Mahlzeit /  
über fünf Gericht nicht geben / und dafür zweine Groschen / doch  
das Getränk von dem Guest / sonderlich bezalt nehmen / wolte aber  
der Guest nach der Mahlzeit / umb sein Geld mehr Getränks haben/  
das solle ihm der Wirt auch verschaffen.

Würde aber der Guest sondere Bestellung thun / darumb sol  
er sich mit dem Wirt vergleichen.

Da auch ein armer Guest / die rechte Mahlzeit nicht würde essen /  
sondern sich an einer Suppen und stückfleisch benügen lassen wol-  
len / dem solle der Wirt solches umb gleichmessige gebürliche Beza-

G

lunge

lunge geben / vnd ihne zu der ordenslichen Maheit nicht bringen.  
Wo auch eines Gassis diener / außerhalb seines Herrn Bes-  
schlich / Wein / Bier / Kese / Brod oder anders fodern vnd bekom-  
men würde / solchs sol des Dieners Herr / dem Wirt zubezahlen  
nicht verpflichtt seyn / Sondern der Wirt mag dasselbige entrichten  
oder sich dessen an dem Diener erholen.

Damit auch die Wirt / die Gäste / mit dem Haberkauff nicht  
übernehmten / So wollen wir / das die Bürgermeister vnd Räthe  
der Städte / alle Quartal den Wirtten den Habern sezen / vnd den  
selben Sachunge / durch des Stadtschreibers Hand / ein Geddel öff-  
entlich an das Wirthshaus anschlagen lassen / vnd sollen die Taxt  
nach Gelegenheit des Kauffs / wie der zu derselbigen Zeit ist / das  
hinrichten / das der Wirt an einem Erfurter malder Habern  
ungesehrlich vier vnd zwenzig Groschen überlaufft / vnd zu Ge-  
winst habe.

Für Stallmiete vnd Rauchfutter / sollen die Wirtte eine Nacht  
von einem Pferde nicht mehr denn zwölf Pfennig nehmen / wolle-  
te aber ein Gast das Hewe vnd Serb sonderlich haben / darumb  
mag er sich mit dem Wirtte vergleichen.

Es sollen auch alle Wirtt ihren Gästen / die Zierung nicht in  
einer Summa / sondern stückweise anzeigen / damit ein jeder weiß  
was er verzert / vnd worfür er sein Geld gibt.

Welcher Wirt der eines oder mehr nicht halten wird / der  
solle vom Amtman / Schösser / oder Rath derselbigen Stadt vnd  
jedes Orts Gerichtsherrn allwegen vnd so oft es geschicht / vmb  
einen Galden gestrafft werden.

Doch sollen die Wirtte in unserm Ort Lande zu Franken  
aus bewegenden Ursachen / zwey Jar lang / die nechsten folgen-  
den zu dieser Ordnung unverbunden seyn / Aber nach Endung  
derselbigen / sich als denn dieser unsrer Ordnunge und Sachunge  
gemeß / vnd nicht anders halten.

Wir wollen auch / das alle Gasthöfe vnd Wirthäuser / die  
auff Dato dieser unsrer Ordnunge / als öffentliche Gast vnd gemeis-  
ne Wirthäuser befunden / also bleiben / durch Kauf oder Gebue-  
de /

de / nicht verendert / sondern für vnd für offene Gast vnd Wirtse  
häuser / auch der Zorrath von Beigewand vnd anderm darben  
bleiben / vnd in Besserunge / auch befohlichem Wesen gehalten /  
vnd nicht anderer Gestalt verkauft werden sollen.

Gleicher Gestalt wollen wir auch nicht mehr gestatten / das  
die grossen Häuser in unsren Hofflegern / vnd vornemsten Städ  
ten (zuförderst die / welche am Markt / oder in den besten Gassen  
liegen) solten zurfeilet / oder zurissen / vnd aus einem zwey oder  
mehr gemacht werden / vnd da es die Räthe unsrer vornemsten Städ  
te / vnd in unsren Hofflegern / ohne unsrer Vorwissen zulassen /  
So sollen sie der wegen von uns der Straff gewertig seyn.

LII.

## Wein vnd Bier Keller.

Sollen auch die Räthe der Städte / vnd ande  
re / so Wein oder Bierkeller haben / gut Wein und Bier  
verschaffen / vasselbige unvernienget / vnd unverfeschet den  
Wirten vnd Leuten / vmb gleichmessige Bezahlung zu kommen  
lassen / vnd in allewege die Keller oder Schenckstad / dermassen  
anrichten vnd verwaren / das der Schenke / oder des Schenken  
Gefinde / zu den Gassen vnd Spundern des Weins oder Biers / ohs  
neben seyn der verordneten Kemmerer oder Weinmeister / niche  
kommen können / auch ernstlich verfügen / vnd selbst darauff sehen /  
das den Wirten vnd Leuten/rechte Maß vnd Ohne gegeben wer  
de / alles bey Peen vnd Verlust des angezeigten Weins und  
Biers.

LIII.

## Kretschmar auff den Dörffern.

Ze Wirt oder Schenken auff den Dörffern  
sollen einem Pferdner oder Anspanner / über ein Gulden /  
vnd einem Hintersiedler oder Gärtner / über einen halben  
Gulden / vnd einem Haushgenossen / über drey Groschen / niche  
horgen / bey der Biß eines Gulden / von jeder Person / vnd da es

G 11

flas

Flagende an den Gerichsherrn gelanget / Solle man dem Wirt  
über solche Schulden nicht verhelfsen / Auch keinem Weib in den  
Dörffern oder Flecken / da sie gesessen / oder Häuslich wohne / im  
Kreischor zu Zechen gestatten.

L IIII.

## Gemeine Bier.

**G**emeine Bier / zu den Zeiten / Als Weinnach-  
sten / Fastnacht / vnd Pfingsten / der Ende es bishher / alter  
Gewonheit nach / gehalten / die mögen fortan / mit Erleub-  
nis eines seden Orts Oberkeit / Gerichsherrn vnd Bevelhabers /  
auff Bitt der Leute / auch gestadt werden / doch mit einer benanden  
Maß vnd Anzahl des Biers / auch nach Gelegenheit der Leute men-  
nige vermägens / vnd das er für oder unter der Predige Göttlichs  
Vors / nicht getrunken / vnd daß sie Weinachten vnd Fastnach-  
vmb acht Uhr / vnd vmb Sommer / vmb neun Uhr / widerumb  
zu Haus gehen / vnd niemand zu solchen gemeinen Biern / oder  
zu dem vertrinken der Psande vnd der gleichen zwingen / bey Peen  
eines Gulden / von einer jeden Person.

L V.

## Von Bürgerlichen Handthierun- gen.

**N**ach dem auch Handthierung / Kauffmanschak  
vnd Handwerk zu treiben / desgleich Melzen / Schencken  
vnd Brewen / den Bürgern in Städten gebüret / So wol-  
len wir / daß ihr die von der Ritterschafft / vnd ewre / auch unser  
Ampter / Bauern vnd Dorffschaffien / derselbigen hinsürder gena-  
lich müßig gehen / vnd ihr die von der Ritterschafft / eurch / ewer  
Rittergüter / vnd die Bauern ihres Pflugs vnd Ackerwerks hals-  
ten / vnd also ewerer voreltern Fußstapfen nachfolgen sollen / das  
mit uner Adel / Bürger vnd Bauern / ein Unterscheid zu finden  
sep / Doch sind hierinnen ausgeschlossen / welche von unsern Vors-  
faren /

saren / oder vns Brewens vnd Schenkens / Privilegir / oder des  
selbigen durch die Vertrege / in Landgebrechen besüget.

L V I.

## Bestettigung alter Ordnung vnd Vertrege.

**I**hr wollen auch die Ordnungen vnd Vertrege  
sozwischen den Graven / Herrn / denen von der Ritter-  
schafft / Städten / Flecken vnd Dorffschafften / Melzens /  
Brewens / Schenkens vnd handthierens halben / hievor auffges-  
richt vnd gemacht / nicht auffgehoben / sondern die hiermit confir-  
mirt / bestetiget / vnd ob denselben gehalten haben.

L V I I.

## Rauchleder vnd Fellwerck.

**N**ach dem sich auch die Gerber / Kürschner / Sal-  
ter / Beutler / vnd andere dergleichen Handwerger in Städ-  
ten beklagen / das des Rauchwercks / nicht mehr zu Marcke  
bracht / Sondern von Fremden vnd andern Störern vnd Wus-  
cherern / auff dem Lande vor vnd auff gekauft / vnd also den Hand-  
werksleuten in Städten / das Brod vor dem Maul abgeschnitten  
wirdet / Als wollen wir denselben vor oder Auffkauff vff'm Lande/  
hiermit genclich / vnd bey Verlust desselben Fells oder Leders / ver-  
botten haben / wer aber desselben Fellwercks zuverkauffen hat / der  
mag es in die Städte / oder zum Markt bringen oder schicken.

Vnd damit dem vor oder wucherischen Auffkauff in dem  
auch in Städten gewehret / vnd das auch ein jeder sein Fellwerck  
vmb billichen Wert / gelösen kan / so sol vor dem Wissch / den die  
Städte in den Jar vnd Wochenmärkten auffzustecken pflegen /  
kleiner den der es vor sich selbst verarbeiten kan / oder zu seines Hauses  
Notdurfft / gar machen lassen wil / rauch Fellwerck keussen / Was  
aber nach dem Wissch überbleibet / das sol seder man zu keussen frey  
stehen.

G iij

Der

**S**er Handwerger Straß / vnd das sie  
sich fremde Arbeit zu bessern nicht wei-  
gern sollen.

**V**ach dem auch weiland obgenanter vnser lieber  
Herr vnd Vatter seliger / im vorgangenen 41. Jar / sich  
mit etlichen Chur vnd Fürsten / auff gehaltenem Lage zur  
Naumburg / der Handwercksmeister vnd Gesellen / eingefürter  
Missbräuch halben / eines Mandats vorglichen / wie dasselbige  
hernach eingelebt ist.

**G**ott Gottes Gnaden Jo-  
hans Friderich / Herzog zu Sachsen / des heiligen  
Römischen Reichs Erzmarischal vnd Thurfürst / Landgraff  
in Däringen / Marggraff zu Meissen / vnd Burg-  
graff zu Magdeburg.

**M**it Wen vnd jehlichen vnsern Graven / Herrn /  
Landvoigt / Haupt vnd Amtleuten / denen von der  
Ritterschafft / Schössern / Schultheissen / Castnern /  
Voigten / Richiern / Räthen der Städte / Gemeinden /  
vnd sonstien allen andern vnsern Unterthanen vnd verwandten /  
vnsern Gruß zuvor / Wolgeboren / Edlen / lieben Räthe vnd ger-  
trewen / Mewolden Handwergern / hin vnd wieder in Städten /  
Deutscher Nation / begnadunge / Zunft / vnd Innunge gegeben /  
vnd nach gehenget / damit sich Meister vnd Gesellen / zu Förde-  
runge guter Policer / vnd gemeines Nutzes / aufrichtig vnd erbar-  
lich halten sollen ! So hat sich doch daraus ein Zeislang zugetra-  
gen / das die Handwercksmeister / vnd Gesellen zum theil / in uns-  
sern vnd andern umbliegenden Städten / unter dem Schein / ihrer  
Innungsstraße / allerley Mietwillens gebraucht / vnd sich unter-  
standen haben / die Straße vmb Sachen / auch außerhalb ihres  
Handwerges / vnd höher / dann sie vermöge ihrer Innungsbrievel /  
vnd

vnd sonst mit Fuge vnd Billigkeit zu thun haben / zustecken / vnd  
diejenigen / auff die sie ihren Unwillen gewant / auffzutreiben / vnd  
vor vredlichen zuhalten / wann sie sich / in die Straffe / nach ih-  
rem Wolgefallen / nicht einlassen oder begeben wollen / Dergleis-  
chen unterstehen sie sich zu dringen / wann ein Gesel oder Meister  
einem andern Gesellen / oder Meistern etwas unehrliches zumist /  
oder ausslegt / das er solle geübt haben / das sich derselbige / ehe dann  
er durch den Schmeher / der That überkommen / mit schwerer vne-  
kost vnd reisen / der beschuldigten Sache ausfüren / oder vor vred-  
lich gehalten / vnd hin vnd wider auffgetrieben werden muß / Das  
auch die Meistere / die ihme Arbeit geben / sampt den Gesellen / die  
beneben ihme arbeiten / vor vredlichen gehalten werden / Also auch /  
wann je zu Zeiten durch die Oberkeit / oder einen Rath / in Städ-  
ten / Ordnunge gemacht werden / wie sich die Handwerger / mit  
der Arbeit halten / zu welcher Zeit sie an die Arbeit gehen / wie lang  
gesie Morgen / vnd Vesper Brod oder Ruhe halten / Item was  
einer ansehet / das es der ander verbringen möge / vnd dergleichen  
mehr / zu gemeinem besten / vorgewant vnd gebotted wirdet / Das  
die Meistere vnd Gesellen zum theil / nicht alleine solcher Ordens  
nuzze / nicht gehorsam leisten / Sondern auch diejenigen / so derer  
als fromme gehorsame Leute / nachgehen / vnd folge thun wollen /  
vormessentlich sampt den Gesellen / die ihnen arbeiten vnd dienen /  
verachten / hindern vnd auffstreiben / Und wiewol auch ihre Ins-  
nungen vnd Zunftsbriefe gemeiniglich / mit dem Vorbehalt / ihnen  
gegeben worden sind / das ihren Obern / darunter sie wonhaftig /  
frey steh / dieselbigen nach Gelegenheit der Leute vnd Zeit / zuens-  
dern / zu erklären / zu mehren oder zu wenigern / Daher denn auch  
bishweilen / die Beschwerden / die Amtleute oder die Räthe in  
Städten / welche die Gerichte über sie haben / ansuchen / vnd bitten /  
Einschunge zu thun / damit ihnen die vnbilliche Straffe / zu billi-  
cher Rasse gelindert / der Schmeher geweist werde / die bezichtigte  
Sachen / auff sie / wie erbarlich vnd recht ist / gnugsam zubringen /  
und sie sonst zur Billigkeit nicht zuhindern / So wollen sie doch /  
die Gesellen / bishweilen auch die Meistere selbst / durch die Amt-  
leute /

leute / Räthe in Städten / vnd Gerichtsherrn nicht weisen lassen /  
vnd ob auch die Sache an die Landesfürsten gelanget / wollen sie  
sich doch daran auch nicht kehren / Sondern faren mit ihrem auff/  
treiben / hindern vnd straffen / vormessenlich fort / welches auf  
die Lenge der Oberkeit vnd Gerichten zu Schmelerungen / vnd zu  
Verachtunge vnd entlichem Ungehorsam geraten wolle / Und  
wiewol hierin / durch die Römische Kaiserliche Majestät / vnsen  
aller gnädigsten Herren / vnd die Stände des heiligen Reichs / auf  
jüngstem Reichstag zu Augspurg / so anno etc. xxx. gehalten / vor/  
schunge geschehen / So wirdet doch mit berütert Ordnunge  
immer fort vnd fortgesaren / Demnach haben sich die Thut vnd  
Fürsten / so nechst verschenes Galli / zur Naumburg besammnen  
gewest / mit uns / vnd wir mit ihren Liebden / freundlichen dieser  
Ordnung / Geboss vnd Verwarnunge veralltchen / vnd vereinigt  
sind auch bedachte / darüber zu halten / Nemlich das die Handwer/  
ger / Meister vnd Gesellen / in ihren Liebden / vnd vnsen Fürsten  
thumben vnd Landen / hinsürder keine Straff / in keinerley San/  
chen haben / thun oder nehmen sollen / Dann die / so ihnen die Amt/  
leute oder Räthe in Städten / so die Gerichte haben / darunter sie  
wonen / oder darunter sich die Sachen vnd Gezände / darumb sie  
straffen wollen / zutragen werden / nachlassen vnd erleuben / Aber  
die Straff / die ihnen in ihren Zunftbriefen ausdrücklich nachge/  
lassen vnd gegeben ist / mögen sie haben / doch ontschedlich den Ge/  
richten / das sie / vermöge der Vorbehaltung / in den Innungsbrie/  
ven / auch solche Straffe / aus vorstehenden / billichen Ursachen /  
lindern / oder aufheben mögen / Do sich auch solcher Straff hal/  
ber / oder auch / von wegen des Schmechens vnd aufftreiben / zwis/  
chen den Meistern vnd Gesellen / oder zwischen den Gesellen vns/  
ter sich selbst / Irung zutrügen / derer sie sich selbst / nach gutem  
erbarem Brauche / nicht gätilich verrichten könnten / darin sollen  
sie / vnsrer Amtleute / oder aber der Räthe vnsrer Städte / die  
über sie Gerichte haben / weisung dulden / vnd in allwege / den gun/  
ten Ordnungen / die durch die Oberkeit vnd Gericht gemacht / ge/  
horsamlich geleben vnd nachkommen. Wo aber jemandes / es sey  
einer

einer oder mehr / Meister oder Gesellen / der Weisunge / so vnserer  
Ampelute / oder Räthe vnserer Städte / die über sie die Gerichte  
haben / der Straße oder anderer Irrung halben / thun werden /  
oder auch derselben Ordnunge halben vermeinen / das ihnen zu  
kurz vnd vngrechte geschehe / die mögen / vns / als die Landesfürsten /  
darumb ansuchen / oder sich an vns gebürlich berufen / dem sol bey  
vns / an Billigkeit vnd Rechten kein Mangel seyn. So auch einer  
den andern gedencd auffzutreiben / vnd ihm etwas vngrechtes / daß  
er solt geübt oder gehandelt haben / zumessen würde / der sol das jec  
nige / was er dem andern auffgelegt oder zu gemessen hat / vor der  
Oberkeit des Orts / auff den geschmeckten / den er will aufftreiben /  
wie gnugsam vnd recht ist / brengen / vnd ehe er das auff ihnen füha  
ret vnd bringet / sol der Geschmeckte in seinem Handwerke gefod  
det werden / vnd vnauffgetrieben bleiben / auch die Gesellen / die  
beneben ihme arbeiten / vnd die Meistere / die ihm auff ihrer Werks  
stad Arbeit geben / redlich seyn / vnd nicht auffgetrieben werden /  
Vnd so der Schmehet die Sache / in einer Zeit / die ihm die Ober  
keit vnd Gericht / des Orts / darzu benennen sol / wie recht vnd  
gnugsam ist / auff den Geschmeckten / nicht erweisen noch bringen  
wirdet / vnd also in dem / vngehorsam vnd seumig oder fellig ers  
chiene / so sol er für vntredlich gehalten werden / so lange bis er sich /  
mit deme / den er geschmecket / vnd mit den Gerichten vertrage.  
Vnd welche Meister / Sohn oder Geselle / in vnsr Landen vnd  
Fürstenthümern / obgemelte vnserer Ordnunge / nicht annehmen  
noch halten / Sondern in einem oder mehr / wissentlich vnd vors  
ätzlich / dorwieder thun oder handeln würde / den vnsr / vnd die  
unter vns wonen / oder arbeiten / zu Schaden / der sol in vnsr  
Lande vor vntredlich gehalten / vnd sein Handwerk zu treiben nicht  
zugelassen / Sondern ausgetrieben / vnd hinweg geschafft / Oder  
auch / do er ein mutwillig auffsehen machte / oder darzu Ursach  
geben würde / zu Gefengniß eingezogen / vnd nach grosse seiner  
Übertretung gestraft werden / Hierumb begehren wir ernstlich  
empfendle / daß ihr alle / vnd jeder in sonderheit / ob dieser vnser  
Ordnung / gestraft halten / vnd die Übertreter / wie obgemelte /

In Straße nehmen vnd hierinne an ewerm Fleisse nichts erwinden  
lasse / Daran geschiehet unsere gencliche Meinung / zu vrfund mit  
unserm hierunden auffgedrucktem Seeret bestiegelt / Vnd geben  
zu Torgaw / Montag nach Matini / Anno Domini. i. s. 4. i.

Demnach wollen wir obberürtes ausgangenes Mandat hies  
mit wiederumb ernewert / vnd festiglich darob zuhalten / mennis  
glich geboten haben / mit dieser Verwarnung / do ewer einer oder  
mehr / dem es gehüret / vnd in sonderheit ihr die Räthe der Städte /  
die Vorbrecher nicht straffen / vnd darob halten werden / das der  
oder dieselben uns fäfftzig Gulden zur Straß so offt es geschicht /  
sollen verfallen seyn.

Vnd darüber befchulen wir / das sich niemands von Hand-  
werken / Es seyen Goldschmide / Platner / Kleinschmiede / Satt-  
ler / Schlosser / Tischer / Steinmezen / Zimmerleute / Töpffer /  
Schuster / Schneider / vnd andere Handwerzer / wie die Namen  
haben mögen / keinen ausgenommen / weitgern solle / ander Arbeit/  
do er gleich die nicht anfänglich gemacht / zubessern / sondern schuls-  
dig seyn / dieselbe Besserunge / er habe die Arbeit zuvor gemacht /  
oder nicht / auf feines jeden ansuchen / vmb gebürliche Vergleich-  
unge vnd Lohn zuthun.

LIX.

## Von Ertzen vnd Apotecken.

**E**r wollen auch bestellen / das alle Apotecken  
in unsern Landen / durch unsere Leib oder andere erfärne  
Ertze / jährlich ein mal sollen Besittir / vnd da vntügliche  
Materialien besunden / von dannen geschaffet / auch die Apotecker  
vnd ihre Gesellen / vereidet werden / ein jegliche Medicin / der ges-  
ordneten Tax nach / vnd nicht höher zu geben / bey Peen fünff Güls-  
den / so offt es vom Apotecker vertreten wirdet.

Es sol auch die gewöhnliche Tax auff eine Tafel gezeichnet /  
vnd öffentlich angehengt werden / damit ein jeder wisse / wie schwer  
ein jedes stück Taxirt vnd gewürdet sey.

Dieweil wir auch bericht / das sich vsel unerfarner Leute den  
Kranken

Kranken Erkney in Leib zugeben vnterstehen / vnd damit man  
chen Menschen vmb sein Gesundheit / auch wol esliche vmbes Leis  
ben bringen sollen / Als wollen vnd gebieten wir / hicmit ernstlich /  
Das sich niemandes / es sey Manns oder Weibs Person / Lands  
serer / Zaabrecher / Dracusfremet / oder andere / weh Amts oder  
Beruffs / Geistlich / oder Welikhs sie seynd / vnterstehen solle /  
den Leuten vmbes Geld oder Geldes wert / Geschenk oder Berech  
nung / Arshney in Leib zu geben / auch die Räthe vnsrer Städte / kei  
nen Arzt auffnehmen / oder bey ihnen dulden / er habe denn seiner  
Lehre / Kunst vnd Schicklichkeit von einer Universität oder gela  
ren Ersten / glauwirdige Kundschafften vnd Gezeugniss / bey Peen  
zo. Gülden / so offe es vbertreten vnd vorlust / aller Apotecken  
Wahr / die bey ihme ( andern Leuten vmbes Geld oder oberwende  
Libnuß zu curiren ) funden.

L X.

## Würthe vnd Zucker.

**S**o solle auch der geserbte Ingwer / Saffran /  
**S**ond geselschte Huzucker / hinfürder in vnsren Landen nicht  
geduldet / vnd da sich jemandes denselbigen zu verkauffen vns  
terstehen würde / Demselbigen solle der geserbte Ingwer / Saff  
ran / vnd Huzucker genommen werden.

L XI.

## Goldschmiede.

**N**illes Silber / So die Goldschmiede in vnsren  
Landen verarbeiten / solle ein jedes Markt / vermüge des  
Reichs Ordnung vierzehn Loht sein Silber halten / Doch  
sollen sie sich vermüge des Reichs Ordnunge / vnd bey Vermeis  
dung darauff gesetzter Straff enthalten / einige Münz in Eigel  
zu werffen / oder zu granuliren.

Damit man auch wissen möge / wo ein jede Arbeit gemacht  
seyn / So solle ein jeder Goldschmied sein gewöhnlich Zeichen auff  
sein Arbeit machen / bey Peen ein hundere Gülden / so offe es ans  
ders gehalten wirdet.

H II

Kands

LXII.

Kandelgiesser.

Amit auch der Kandelgiesser Gefehrung / die  
sie mit übermäßigem zusah des Bleis / unter das Zien ge-  
brauchen abgeschnitten / So solle hinsürder auff das Ge-  
fch / so die Kandelgiesser verkeussen / auff zehn Pfund Zien / nicht  
mehr / denn ein pfund Bley gesetzt / vnd darauff eines jeden Zeichen/  
vnd des Raths Wappen / darunter er gesessen / gepreget werden.

LXIII.

Vom Holzkauff.

Amit auch der Betrug / so im Holzkeussen ge-  
schicht / so vielmöglich / verkommen / Vollen wir / das die  
Räthe unser Städte / ihre rechte Klassiermaß / an öffentliche  
stellen der Städte halten / vnd die Baumwern schädig seyn sollen / das  
Holz / so sie zu Marck führen / nach ganzen oder halben Klassiern/  
zu verkeussen / vnd nach berütem Maß / zugeweren / welcher sich  
aber dessen weigern würde / der solle das Holz / so er zu marckt ge-  
führt / dem Gericht verlustig seyn. Und sol das Klassier Holzes /  
ein jedes Scheid / nicht unter vier Mans Schuen / oder zweyen  
Verckelen / lang seyn / Aber die Scheid lenger zumachen / steht in  
eines jeden gefallen.

Und dieweil wir auch bericht / wie es auch öffentlich am Ta-  
ge ist / das unsere Unterthanen / an Bau und Brenholz / Gebrauch  
vnd Mangel leydten / So wollen wir / das die Baumwern / welche un-  
serm Oberaußscher der Gehölze / Forstern / oder Holzknechten /  
Bau / oder Scheidholz abkleussen / Dasselbige nicht aus unsern  
Landen / Sondern in unsere Städte / zum freyen Marck führen  
sollen / bey Verlust des Holzes / wo sie damit anstreßen vnd betrei-  
ben werden.

Bauwen

## Bawern.

**N**ach dem auch von Bürgern vnd Bawern / in  
 Städten vnd Dörfern / ein grosser Missbrauch vermarkt /  
 in dem / das ein jeder / mit Holz bauen wil / da doch die Ge-  
 hülze / vnd Welde / tresslich abnehmen vnd verwüstet werden / Als  
 gebieten wir / das die Bürger in Städten / mit Steinen / In gleich-  
 nis die Bawern auff den Dörfern auch / oder mit Wallerwenden /  
 zu bauen sollen anhalten / vnd nicht verstadtet werden / hinfürder /  
 von Grund mit Holz / sondern zum wenigsten / den untersten Ga-  
 den / steinern / auffzubauen / oder die Decher in Städten / mit  
 Schindeln zudecken / darzu denn ißt / die Räthe der Städte / den  
 Bürgern / mit Steinen / Zigeln / Kalk / Leymen vnd Sand / Für-  
 derung vnd Vortel thun / auch zu den Zigeln vnd Kalkhüten / eige-  
 ne Steinbrüche / Leym vnd Sandgruben verschaffen / mit dem  
 Abräum vnd sonsten in guten Wezen halten / vnd damit also gepa-  
 ren sollet / damit ein jeder Bürger oder Einwohner vmb ein gleich-  
 messig Gelt / Stein Leym vnd Sand bekommen möge / vnd nicht  
 ein jeder die Steine / Leym oder Sand / selbst brechen / graben den  
 Abräum machen / vnd den Hund knussen müsse.

Und damit die Bürger vnd Einwohner in Städten / desso  
 mehr Willen und Neigung haben mit Steinen zu bauen / So wol-  
 len wir / das die Räthe der Städte / vor die Steine nicht mehr / denn  
 das Brecherlohn / bezalt nehmen sollen.

Und wo solchs hierzwischen Pfingsten nicht geschicht / vnd  
 vorgeschriebener Gestalt ins Werk bracht / welch's uns unsere  
 Amtleute vnd Schösser berichten sollen / So wollen wir den Rath  
 derselbigen Stad ernstlich zustraffen wissen.

Und damit diese Besförderunge desso bequemer und gewisser  
 geschehen möge / So sollen die Räthe der Städte / als bald eine tüg-  
 liche Person aus ihrem Mittel / oder sonstien aus ihren Bürgern /  
welcher  
H iii

welcher darzu tūglich vnd geschickte zu einem Baummeister / gegen  
zimlicher Belohnunge / erwehlen / vnd denselbigen nicht alle Jar  
entheben / Sondern zum wenigsten drey oder sechs Jar / daran  
bleiben lassen / auff das derselbige Baummeister den Vorrath mit  
Hols / Steinen / Sand / Leymen vnd anderm / das von nöten / mit  
so viel besserem Rath zeugen vnd schicken möge / Es sollen uns auch  
die Rāthe in Städten diese Person / auff die nechste / vnd alle fol-  
gende Verenderung eines neuen Raths / in sonderheit namhafti-  
gig machen / dem wir auch nach Besindung zu bestettigen / vnd auff  
sein Verursachunge zu entsehen haben wollen / Dann wir geden-  
ken darinnen lenger keines andern zu zuschen / wie wir denn auch  
nicht zweiffeln / das viel Bürger zubauen geneigt / wo sie alleine  
von euch den Rāthen der Städte mit Vorrath / vmb zimliche Be-  
zahlung gefürdert werden.

Ob auch jemandes in Städten / Stadliche neue Gebewde  
fürnehmen wolte / So sol er dasselbige mit Rath verständiger  
Baumeute thun / wie wir auch vnsem Baummeister vergönnen wol-  
len / einem jeden vmb gebährliche Vergleichunge hiertinno retig  
zu seyn.

L X V .

### Berner Lohn.

**S**On einem Karren Schutt / Schlam / oder Ke-  
rich / für das Thor zu führen / Sollen vier Pfennige gegeben  
werden. Was aber mit Wagen / oder Karren vor Stein /  
Leimen / Sand / Zigel / Hols oder anders / gefüret wirdet / derwe-  
gen solle die Oberkeit jedes Orts / binnen vierzehnen Tagen / nach  
Eröffnunge dieses unsers Mandats / nach Gelegenheit / billiche  
Tax setzen / vnd dieselbigen öffentlich verkündigen / auch dorob bey  
Vermeldung unsrer ersten Straff / festiglich halten.

L X VI .

### Werckleute vnd Taglöhner .

Nach

**N**ach dem wir auch bericht / das durch die Werck-  
leute / die Leute hoch sollen gesteigert vnd vbersezt werden /  
Damit nun ein jeder wisse / was er den Werckleuten vnd  
Taglohnern zu lohn geben solle / So ordnen wir / das man es mit  
denselben hinsürder / folgender Gestalt solle halten.

Einem Meurer vnd Zimmerman / die Meister seyn / vnd ih  
re eigene Waffen haben / sol man ein Wochen / ohne die Kost / ein  
Gulden / vnd derselbigen Gesellen / achzehn Groschen zu lohn  
geben.

Einem Steinmezen / der Meister ist / vnd seinen Zeug hat /  
Sol man die Wochen ein Gulden geben / vnd ihme darzu die  
Scherff halten / auch den Zeug / do derselbige zerschlagen / wiedes  
rumb zurichten lassen / wie er den an die Arbeit gebracht.

Einem Tischer / der sein Waffen vnd Zeug helle / Solle  
man die Wochen / ohne die Kost / einen Gulden / vnd seinem Ges  
sellensunfzehn Groschen geben / Wolte aber jemand die Kost  
geben / derselbige / solle gegen der Kost / den halben hell des Lohns /  
abziehen.

Den Steinmezen / Meuern vnd Zimmerleuten / Meister  
vnd Gesellen / Sol ein feyer / oder Regentage / in der Wochen ver  
lonet werden / Do aber in einer Wochen / ein Feier vnd Regentag  
vnd also beyde zusammen fielen / So solle ihnen nicht mehr denn  
ein Tag verlohnnet werden.

Fielen auch mehr Regentage ein / so solle man ihnen dieselben  
alle / bis auf einen / an ihrem Wochenlohn abkürzen.

## Taglöner.

**E**inem Taglöner / oder Handlanger / Solle  
man von Petri Catedra bis auf Pfingsten zwenzig Pfenn  
ing vor ein Tagarbeit geben.

Von Pfingsten bis auf Bartholomey / zweene Groschen.  
Von Bartholomey / bis auf Galli / zwenzig Pfenninge.  
Von Galli bis auf Catedra Petri / achzehn Pfenninge.

Wer

Wer aber die Kost gibet / der solle den halben theil des obigen  
festen Taglohns / vnd nicht mehr geben.

Vnd sollen alle Steinmezen / Meurer / Zimmerleute / Tis-  
scher vnd Taglöner / von Ostern / bis vff Bartholomey / frue vmb  
vier Uhr an / vnd gegen dem Abend / wenn es Sechs schlegt / von  
der Arbeit gehen.

Von Bartholomey aber / bis vff Ostern / sollen sie mit dem  
Tage an / vnd vffn Abend / mit der Sonnen Nidergang / von der  
Arbeit gehen.

Frue / mögen sie eine Stunde / vnd im Mittage auch eine  
Stunde ruhen / Frue eine halbe / vnd im Mittage / anderthalbe  
Stunde essen oder seyren.

Der guten Montag / welchen die Gesellen zu machen pfles-  
gen / solle gentlich vnd bey Verlust des Wochenlohns abgeschafft  
seyn.

Einem Zigeldecker solle man bey seiner Kost / ein Tag zude-  
cken / auff seine Person / vierdhalb Groschen / vnd seinem Gesellen  
der decken hilfft / drey Groschen zu lohn geben / vnd was der Zigel-  
decker nicht gut macht / das sol er auff seinen Kost / vnd darlegen /  
wider vmb sonst machen.

Wo auch erfahren / das ein Taglöner den andern / verhehet /  
vnd vnerwlich zu arbeiten ermanet / der solle acht Tage mit dem  
Thurn gestrafft werden.

Es sollen auch die Meister vnd Gesellen / desgleichen die  
Taglöner / niemandes zu den Gedingen dringen / Sondern / vmb  
obberfürten Lohn / menniglich zu arbeiten schuldig seyn / bey Pein  
zehn Gilden / so offe es geschicht / oder aber bey Buß / ein viertel  
Jahr zu seyren.

Würde sich aber ein Bauherr mit einem Meister / Gesellen /  
oder Taglöner eines Gedinges vergleichen / So sol man darüber  
weiter nichts nachzugeben fordern / noch entrichten / Bey Straff  
fünff Gilden / die jeder theil / so offe es geschicht / erlegen sollen / Do  
aber der Bau anders gemacht / denn er verdinget / darumb werden  
sich beyde Theile zu vergleichen wissen.

Werde

## Werckleute vnd Taglöner / so außer halb landes arbeiten.

Als wir auch berichtet / das sich Steinmecken / Meurer / Zimmerleute / Taglöner / vnd der gleichen Personen in Städten vnd Dörffern / außer halb Landes / im Sommer zu Arbeit begeben / vnd denn im Winter wieder kommen / das rans allerley Nachtheils / Schadens vnd Ungleichheit / zwischen ihnen vnd denen / so im Lande bleiben / auch Mangel vnd Steigerung der Arbeit erfolget / So wollen wir / das hinfürder niemands mehr / der vnsfern aus vnsfern Landen / vmb Taglohns willen wandsfern solle / Wer aber darüber in andern Landen arbeiten wirdet / der solle in vnsrem Fürstenhumb nicht wieder eingenommen / geshausen oder geherbergt / vnd da jemandes den oder dieselbigen das rüber auffnimpt / dem Gerichtsherrn / so offt es geschichte / drey Gulden zur Buß geben.

Könige aber einer oder mehr keine Arbeit in vnsfern Landen bekommen / Der oder dieselben / sollen sich bey dem Gerichtsherrn jedes Orts angeben / die sollen ihnen auff den Fall / do sie ihnen zur Arbeit in vnsfern Landen nicht Anleitung zu geben wissen / außers halb Landes zu arbeiten / erleuben vnd vergönnen / auch dieselbigen verzeichnen / Doch sollen die Gesellen der Zunfthandwerker / an ihren Lehrjaren vnd Wanderschäften / dadurch ungehindert seyn,

L X V I I .

## Botenlohn.

On einer jeden Meil wegs / hin vnd her wider zu gehen / solle man einem Boten im Sommer vnd Winter / zwölff Pfennig geben / vnd da der Bote an einem Dreißigligen müste / vnd weder Essen noch Trinken hette / ihme vff den Fall zum stillige Geld einen jeden Tag / achtzehn Pfenninge reichen.

L X V I I I .

3

Zom

## Vom Holzhausen.

**G**Om Schock Reisholz zuhawen / zu binden /  
Vnd die grossen Klöppel auswerffen / Sol man ein Groschen / vnd keine Kost zu Lohn geben.

Von einer Klaßter Scheidholz zu segen / oder zu hawen / vnd  
darnach zu spalten / auf vier / brey / oder zwey theil / nach Gelegen-  
heit des Holzes / fünffzehn Pfennige / bey des Taglöhners eige-  
ner Kost.

Könde aber semand mit dem Taglöhner eines geringern  
Lohns etig werden / das sol ihme frey stehen / Aber darüber solle  
niemandes geben / bey Straß eines Gulden / so oft vnd dick es  
gesicht.

Würde aber auch ein Taglöner sich an diesem gesuchten Lohn  
nicht settigen lassen wollen / der sol aus der Stadt gewiesen / vnd  
lenger darin nicht geduldet werden.

Gleicher gestalt sollte es von euch den Graven / Herrn / Ritter-  
schafft / Haupt / Amtleuten vnd Schössern / in ewern Grass-  
schäften / befohlenen Ämptern / Gerichten vnd Botmessigkeiten /  
auch gehalten / damit die Müßiggänger zu der Arbeit gebracht / o-  
der in Weigerunge des / aus dem Lande gewiesen werden.

LXIX.

## Von Hochzeiten.

**N**ach dem auch offenbar vnd am Tage / das mit  
den Hochzeiten / Kindtauffen / vnd Verlobnissen / schad-  
liche missbräuche eingrissen / vñ grosser überflus gebraucht  
wirdet / So wollen wir / das es damit hinsürder / folgender gestalt  
solle gehalten werden.

Die Bürger vnd Einwohner unser Städte / die für sich selbst  
Hochzeit halten / oder Söhne vnd Töchter ausgeben würden / Sol-  
len zu einer Hochzeit / nemlich / ein Bürgermeister oder Ratshs  
Person / nicht mehr / denn acht / vnd ein gemeiner Bürger / sechs  
Tisch / vnd darüber nicht zu hitten machen,

511

Die Schultheissen / Heimbürgen / Anspenner vnd Hufser  
nur auff den Dörffern / sollen zu ihren selbst vnd ihrer Söhne vnd  
Töchter Hochzeiten / vff vier Tisch / die Hindersiedler drey Tisch /  
vnd die Taglöhner vnd Haushgenossen / zwee Tisch / vnd nicht  
mehr zuladen haben.

Es solle aber eine jede Hochzeit / nicht lenger denn zwee Tage  
weren / Der gestalt / welche Hochzeit vff den Abend angehet / die  
solle auff den folgenden ganzen Tag weren / Welche aber frue an-  
gehet / solle desselbigen ganzen Tags / vnd den folgenden Tag als  
kleine des Abends weren / Das also auff einer ieden Hochzeit nicht  
mehr denn drey Malzeiten gespeiset vnd gegeben werden / Es were  
denn / das jemandes frembde Hochzeit Gäste hette / die mag er das  
über / noch eine / oder zum meisten / zwei Malzeiten / vnd darüber  
nicht speisen

Wo aber an chlichen Orten gebreuchlich were / weniger Leute  
vnd Malzeit zu den Hochzeiten zuladen vnd zugeben / so solle  
solches darbey auch bleiben / vnd darnach gehalten werden.

Verlobnuß / Zu allen Verlobnüssen / sollen von den Bürgern vnd Einwohnern unsrer Städte / auff zwee / vnd von den  
Bawern / Taglöhner vnd Haushgenossen / ein Tisch / doch allein  
zu einer Malzeit / geben werden.

## Essen auff den Hochzeiten vnd Verlobnüssen.

**B**emelte Bürger vnd Einwohner / unsrer Städte /  
Sollen zur Morgenmalzeit / nicht mehr denn sechs / vnd  
auff den Abend fünf Gerichte geben.

Die Bawern / Taglöhner vnd Haushgenossen / Sollen vff  
den Morgen auch nicht mehr / denn vier / vnd auff den Abend drey  
Essen geben / Aber darunter zureichen / solle niemands verbotten  
seyn.

Gleicher gestalt / vnd unterschied / Solle es mit dem Essen /  
auff den Verlobnüssen / auch gehalten werden.

## Schenken auf den Hochzeiten.

**E**s solle hinfürder / von den vornehmen / Man-  
nes vnd Weibespersonen / nicht mehr / den ein halber Göl-  
den groschen / vnd darüber nicht geschenkt werden.

Aber die andern gemeinen Personen / sollen darunter vnd wenis-  
ger schenken / die Gesellen vnd Jungfräwen aber / nur zween Gro-  
schen / vnd darüber nicht schenken.

Was aber / Vater / Mutter oder nahe Freund / vnd Ver-  
wandten seyn / denen solle frey stehen / sich mit ihrem Geschenke /  
nach eines jeden Gelegenheit vnd Gefallen zuerzeigen.

L X X.

## Tanzen.

**E**s sol auch niemands in Städten / wer nicht zur  
Hochzeit gebeten ist / mit den geladenen / oder ungebetenem  
Jungfräwen / zu Tänzen sich anmassen / In gleichnuß /  
sollen die gebeten / kein Jungfrau oder Frau / die nicht geladen  
zum tanzen aufführen / Sondern die geladen Hochzeitgeste / allei-  
ne mit einander tanzen lassen.

Der Diener / so vff den Hochzeiten Essen vnd Trincken auff-  
tragen / sollen nicht mehr / denn nach Anzahl der Tische / vnd vor  
einem jeden zweene zuwarten / vnd darüber nicht geladen werden.

Alle Winckeltänze / nach der Abend Mahlzeit / außerhalb des  
Rathhauses / vnd andern gewöhnlichen Orten / da man öffentliche  
züchtige Tänze / zuhalten pflegt / sollen abgethan vnd verbotten  
seyn / es sey zu Hochzeiten / Verlobnüssen / oder in allen andern  
Panketten.

Darzu solle das Verdrehen vnd abstossen / in allen Tänzen  
verbotten seyn / Welcher sich aber darüber / des drehens / oder abi-  
stossens unterstehen würde / der sol zum erstenmal / zweene / vnd zum  
andern mal / drey Gulden zur Straß geben.

Do er aber zum drittenmal / in solcher Übersarung besun-  
den / Sol er / wo er ein Student / oder Hoffgesinde / Bürgers  
Sohnel

Söhne / oder Handwercks Geselle ist / mit dem Thurn gestrafft werden.

So wollen wir auch / das zwei Personen / vom Rath / in Städten / und Gerichtsheldern / neben den Stadtknechten / und vff den Dörffern / die Heimbürgen und Gerichtsknecht / zu solchen Tänzen sollen verordnet werden / auff die Vorbrecher vffmercken zu haben / Damit sie zu gebürtlicher Straff genommen.

LXXI.

## Spielleute.

**S**elchem acht / und sechs Tische / Gesse zu bisten obberürter gestalt nachgelassen / Die sollen den Spielleuten / und einem jeden / so sie zu ihrer selbst / und ihrer Söhne und Tochter Hochzeit gebrauchen werden / zehn Groschen / und die andern fünf Groschen / zu lohn geben / Welche aber darüber geben und nehmen / sollte ein jeder / so offe es geschickt / vmb ein Guldens gestrafft werden.

Es sollen auch alle Haufwirt / und Haufmutter / ihre Tochter vermanen / sich züchtig und ehrlichen zuhalten / alle ungeberde und ubelstand im tanzen zuvermeiden / und do darunter ein Jungfrau oder Weib vermarktet / die sich ungebürtlich hielet / der sol das Tanzhaus landern zur Abschew / ein Jahr lang zu meiden / verbotten werden.

Weil auch gebreuchlich / das der Burgermeister oder Gerichtsherr jedes Ortes / auff den Raths oder Tanzhäusern zutragen / ersucht und gebeten wirdet / So solle der Burgermeister und Gerichtsherr / ehe und zuvorn / dann er Erleubnuß gibe / trewlich und ernstlich vermahnen / den Spielman darzu halten / das er zu keinem unzüchtigen Tanz / Ursach gebe / Oder unter den Predigten Götlichs Worts / Tänzen gestatten. Dann solchs von den Spielleuten / anders vermarktet oder befunden / Sollen sie derwegen gefänglich eingezogen / gestrafft / und hinfürder zu Spielleuten nicht gelitten. So wollen wir auch / das außerhalb der Hochzeit / und Verlobnuß / ohne Erlaubnuß der Oberkeit jedes

I III

Ortes

Dies / kein Tanz solle gehalten noch verstatet werden.  
Es solle auch im Sommer / vber Zehen / vnd im Winter vber neun Uhr / kein Trummel oder ander Seitenspiel vff der Gassen oder in Haufern geschlagen / Noch auch kein ungebuerlich Gasengeschrey / getrieben werden.

### Ausspeisen.

**M**an solle hinsynder niemandes von Hochzeiten / denn allein dem Schulmeister vnd Knaben / die in der Kirchen gewesen / so der Bräutigam vnd Braut vertrawet werden / speisen / vnd denselbigen geben / zwey Essen / vnd zwey stübchen Getränke / So aber jemandes sonderliche Gesen ge bestellen würde / Der solle dem Schulmeister / vber das Essen vnd Trinken / fünff Groschen geben / daraus sich der Schulmeister / mit seinen Gesellen wirdet zuvergleichen wissen / Aber allen andern Personen (ausserhalb frembden geladenen Gesten) die sich bisher angemast / auf Hochzeiten / essen und trinken / auch Suppen zu holen / solle solchs / dehgleichen Essen von den Tischen / aus der Hochzeit zu iragen / hiemit abgeschafft seyn.

Dem Organisten / wo der in der Kirchen schlägt / solle drey  
Dem Calcanten ein.

Vnd dem Küster zweene Groschen / von demjenigen / so vff acht / oder sechs Tisch / haben wirdet / gereicht werden.

Wer aber darunter hat / soleinen Groschen geben.

LXXII.

### Kindtauffen.

**M**it dem einbinden / zu den Gevatterschafften / solle es wie jetzt / von dem Geschenke / vff den Hochzeiten gemeldet / gehalten / auch mit den Kindtauffen / vber Tag vnd Nacht / nicht verzogen werden.

Dieweil aber gemeinlich bisher der Gebrauch gewest / das nach der Kindtauff / auch in vnd nach den sechs Wochen / Gastereyen

reben sind gehalten worden/ So sollen dieselben künffiglich gänglich nachblieben/ wenn aber die Frauen/ von der Tauff kommen/ so mag man ihnen einen trunck Wein/ oder Bier/ nach eines ied den Gelegenheit/ reichen/ Aber die Wehemutter/ Gewatter/ vnd andere Weiber/ so bey der Frauen/ in der Kind Not gewest/ mögen gespeiset/ Aber an den Orten/ do es nicht brauchlich/ solle es auch nicht angefangen werden.

Wo aber das/ so von den Hochzeiten/ Verlobnüssen/ vnd Kindtauffen/ geordent/ hinsürder von jemands vertreten würde/ der oder dieselben/ sollen dem Gerichtsherrn/ vor solche Verbrechunge/ so offe es geschicht/ zu Straff geben vier Gulden/ als bald/ vnd unweigerlich entrichten.

LXXIII.

## Von übermessiger Zerung/ Kir- messen vnd Spielen.

Und wiewol aus Gottes Straff vnd Verheng-  
nuß/ Jeso besondere dranckselige Zeiten/ von Thewrung  
vnd sonst ist/ wie denn andere mehr Gefährlichkeiten mit  
zufallen/ Der halben sich billich ein jeder/ mit seinem Leben vnd  
Wesen/ darnach auch richten vnd halten sollte/ So wirdet doch/  
nichts desto weniger/ vnd desh vngearchet/ von den Unterthanen  
in unserm Fürstenthumb/ durch aus/ übermessige Zerunge vnd  
Müssiggang/ mit Quessereyen/ besuchunge der Wirtshäuser/ vnd sonst/ geübt vnd gebraucht/ Damit aber solches hinsürder ver-  
hütet vnd verkommen/ so wollen wir/ das ihr bemelte übermessige  
Zerung/ vnd leichsfertig Wesen/ durch gebürliche Ordnung/ ver-  
bott vnd zimliche Straff unvorzüglich abschaffet/ auch darüber fest-  
lich hältet/ vnd also die Unterthanen/ zu Besserung ihrer Gü-  
ter vnd Narunge/ anhaltet/ auf das sie sich selbst/ auch ihre Weib  
vnd Kinder/ in fernern nachtheil vnd ermehrung/ nichts führen/  
Darzu wollen wir/ das alle Kirmesse/ Kugelleich/ oder Ples/ das  
rinnen man mit zinnen Gesess/ vnd aller andern Wahr/ Wucher

zusuchen pflegt / Desgleichen andere Spiel / mit Würfel vnd  
Karten / vmb Geldes vnd Genies willen / in gemeine Schenken  
der andern Häusern / in den Städten / Mercken / Flecken vnd  
Dörffern / zu vormeidung desz übrigen verthuns / vnd verschwendens /  
auch anderer daraus wachsenden Unrichtigkeiten / hinfür  
der genklich sollen abgethan / vnd weiter nicht gehalten. Welcher  
aber hierwieder thete / der oder dieselben sollen / so offe es geschicht /  
vmb ein halben Guldien / vnd der Wirt / der es verstatet / oder der  
Oberkeit nicht ansaget / oder rüget / vmb einen Guldien / vnd also  
doppel gestrafft werden.

Doch sollen die geselliglichen Kugelpless / so zu Kurzweil ans  
gefangen / den gemeinen auf den Dörffern / nachgelassen seyn /  
Also / das einer über ein Groschen nicht verspiele / auch keinen frem  
den oder Nachbarn darzu zihen.

Aber die Jar / vnd andere gewönlche Mercke / desgleichen  
das gesellig Schiessen / mit den Büchsen vnd Armbrüsten / zu den  
Feyertagen / sollen darmit nicht gemeint / Aber doch gemelt spielen /  
mit der Kugel / vnd das schiessen / für vnd unter der Predige Gött  
lichs Wortes / genklich verbotten seyn.

LXXXI.

## Wüstung vnd Laiden.

**E**s sollen auch hinfürder keine Laiden / die ekli  
che Jar vnd bis in verwerte Zeit / zu Viherrissen vnd Hu  
weiden / gebraucht / hinfürder / ohne Vorwissen der Ober  
keit / vnd Gerichtsherrn / jedes Orts / vmbgerissen werden.

LXXV.

## Schaf halten.

**N**Es auch die vermügenden Bauern / viel Schaf  
halten / wie sich die andern / so keinen Acker haben / zuthun /  
in gleichnuß bekleissen / vnd damit die Trifften / engen /  
auch denen / welche ihre Lenderen erkaufft / verdienet / verzinsen  
vnd versteuren müssen / nicht geringe Beschwerung zufügen / So  
ordnen

ordenen wir / das diejenigen / so keinen Acker haben / auch kein Schaff halten sollen / Die andern aber / so Schaff zu halten herbracht / vnd berechtiget / mögen vff eine jede Husen / achi Schaff / vnd also vff vnd ab / nach dem ein jeder viel oder wenig Acker hat / vnd darüber nicht halten / bey verlierung der vbrigten Schaff / die das Gericht / von den Übertretern vnnachlessig nehmen / Doch sollen die Bauern ihre Schafe nicht alleine hüten / Sondern für den gemeinen Herten treiben / Do auch eßliche vertrege zwischen den Leuten / ihren Erbherrn oder benachbarten / deshalb vffgericht / die sollen hierdurch nicht vffgehoben seyn / sondern bey Widerbleiben / Welche aber keine Schaff zu halten herbracht / sollen sich auch dieselbigen fürder zu halten / nicht anmassen.

Weil wir auch befinden / das die Schafftrüsten / in unserm Ort Lande zu Francken / mit frembden Schafen / überlegt werden / dadurch den armen Leuten / so dieselben auff ihren Feldern vnd Eckern / nehmen müssen / an ihrer Narunge / Abgang vnd Schaden zugesetzt / So wollen wir / das einer jeden Stad / vnd Flecken / eine namhaftige Anzahl Schafe / nach Gelegenheit vnd Vermögen der Grenzen / dahin sie hüten / durch unsere verordnete Befehlhaber / hinsürder solle gesetzt / darzu allen und jeden Städten vnd Flecken / vffgelegt / auch darüber festiglich gehalten werden / da solche frembde Schaff / wider wolten hinweg getrieben vnd verkauft werden / da sie zuvor in den Städten Fleischhäusern / vnd andern unserm Unterthanen / ob sie deren selbst noedürftig / angeboten / vnd vmb gebührliche Bezahlung gelassen / wie sich denn unsers erachtens / des niemandes zu beschweren / Nach deme dieselben Schafe in unserem Ort Lande / genähret und geweidet / das sie auch billich / unsere Unterthanen / vnd nicht Frembde / vnd Aufwertige geniessen.

L XXVI.

**T**auben halten.

R

Die-

**D**ieser ist auch ein grosser Missbrauch vermarktet/  
in dem das die Personen / welche wenig / oder gar nichts/  
aussehen / viel Tauben halten / vnd damit ihre Nachbarn /  
auff ihren Eckern beschweren / So wollen wir / das hinsürder / auff  
ein Hufen Landes / nicht mehr / denn acht bat Tauben mögen ge-  
halten / Welcher aber keine halbe Hufen Landes im Felde hat / dem  
sollen Tauben zu halten nicht verstauet werden / bey Peen eines Maß-  
der Habern / welche der Gerichtsherr / jedes Orts / von den Ver-  
brechern / einbringen solle.

So solle auch niemands / keinen Taubenschlag halten / den  
man zu ziehen kan / auch darein keine Schlingen / oder Schleissen  
legen / andern ihre Tauben abzufangen / bey Peen eines Gulden / so  
offic es geschicht / vnd solche Schleige / sollen in Städten vnd Dör-  
fern / jährlich durch die darzu verordnete Personen / besichtigt / und  
die Übertreter gestrafft werden.

LXXVII.

## Von Jüden.

**D**ach dem auch weiland vnser gnediger lieber  
Herr vnd Vater seliger / der Jüden vnd derselbigen Paß  
halben / in vorschtenen Neun vnd dreiseigsten Jar / ein of-  
fen Ausschreiben gehabt / So wollen wir dasselbige / hie mit vorne-  
wers haben / mit dieser Ordnunge / das alle Jüden / vnd ein jeder  
in sonderheit / das ordentliche vnd gewöhnliche Geteid vnd Zoll / von  
ihren Personen / da sie sonderlich gekleuet werden / vnd von ihren  
Gütern / jedes Orts / da solchs zu geben pfleglich vnd gebrauchlich  
ist / reichen / auch sich keiner unterscheiden noch anmassen / in unserm  
Fürstenthumb vnd Landen / heuslich / oder sonstien nieder zu thun /  
vnd zuwohnen / noch darin über ein Nacht / an einem Ort zublei-  
ben / oder auch Gewerbe vnd Handhierung darin zu treiben / dar-  
zu von ihrem Glauben vnd Opinion / andern einzuhilden vnd zure-  
den / alles bey Vermeidung der Straff in demselbigen Ausschreiben  
unterschiedlich ausgedruckt.

Do

Do sie sich aber desselbigen / oder vnsere Unterthanen mis-  
shuen einig Handthierung / zu uben unterstehen würden / So solle  
seinem wieder den andern / einige Hülffe oder Execution geschehen/  
Sondern deshalb / in vnsere ernste Straff gefallen seyn. Wo  
auch darüber / einer oder mehr / in vnsren Landen / betreten / der o-  
der dieselbigen / sollen gefänglich angenommen / vnd bisz vnsren  
Bescheid / verwart werden.

LXXVIII.

## Von Zigeunern / Bettlern / vnd Spizbuben.

**Z**erweil auch viel lediger vnnützer Leute / im  
Lande hin vnd wieder / zu denen sich / wie solches die Erfah-  
rung zum teil gegeben / wenig gutes zuvorschreiben. Als das seynd  
Zigeuner / starcke vermögende Bettler / vnd Spizbuben wandern /  
vnd sich vnterstecken. So wollen wir / das dieselbigen hinsürder /  
in vnsren Fürstenhumben / zuvorderst / vff / vnd in den Farmerck-  
sen / do dann den Leuten / vnd sonderlich von den Spizbuben am  
meisten zugesehnen pflegt / weiter nicht sollen gelitten noch geduldet /  
sondern genülichen daraus geschafft werden.

Es solle auch eine jede Stad vnd Dorff / seine arme Leute /  
die ihr Brod nicht erwerben können / durch ihre Ordnunge selbst er-  
nehren / vnd nicht gestatten / das ihre Kinder / wenn sie ihr Brod  
können verdienen / zu betteln gezogen werden.

Aber frembde / auswärtige Bettler / vnd Landfahrer / sol man  
im Lande gar nicht dulden / noch denselben darinnen zu betteln ge-  
statten.

Wo auch die Zigeuner / nach deme ihnen / in deutschen Lan-  
den zuwanderen / in den Reichsordnungen / vielfellig verbott gesche-  
hen / in vnsren Landen / hinsürder werden betreten / denen sol ihr  
Haab vnd Güter genommen / vnd sie sampt Weib vnd Kindern /  
daraus getrieben werden.

## Verwüstung der Fischereyen.

**S**i werden auch bericht / das sich der gemeine Mann / sonderlich der Barbersman / in den gemeinen Wassern / darinnen sie zu fischen herbracht / mehr des Fischens / denn eigener vnd notwendiger Haushaltung / bestossigen sollen / dardurch sie auch ihnen selbst / Schaden vnd verterbe / an ihrer Nahrunge / neben dem / das die Wasser / Bech / vnd Fischereyen / durch das übermessige / stetige / tägliche aussischen / verwüstet / verödet / vnd verderbet werden.

So verordnen vnd wollen wir / das nun forthin / ein seder Gerichtshelder / auch Befehlhaber jedes Orts / niemands / wer der auch sey / das tägliche fischen / in den gemeinen Wassern / gestatten / Sondern die Ordnung machen solle / das in einer Wochen zweien Tage / als den Mittwoch / vnd Freitag / doch alleine mit den Hamen / die nicht zu enge / gefischart.

In gleichnus / kompt uns auch gleublich für / das nicht allein die gemeinen / Sondern auch die Hege / vnd Mietwasser / durch den engen Fischzeug / verwüstet und verödet / und die inanckfältigen Fischordnungen / in deme / nicht geachtet / sondern vertreten werden / Als wollen wir / das vff der Werra / Saal / Ilmen / Ursprung / Eisner / Pleissa / Gera / vnd allen andern gemeinen Wassern / Desgleichen in allen Hege / oder Mietwassern / kein engerer Fischzeug / solle gebraucht werden / Dann wie die alten Formeisen / die wir euch denen von der Ritterschafft / vnd unsern Amtleuten / Schössern / Räthen der Städte / Richter vnd Schultheissen der Dorffschafften / so an gemelten Wasserströmen sisen / zugestellt / ausweisen / Also sond der gestalt / das dieselbigen Formeisen / wann der Hamen und Fischzeug im Wasser gewesen / und noch nicht treug ist / dadurch fallen können.

Der Fischzeuge / obgeschriebener massen und weite / solle allein / denen

denen Fischern / die eigene oder gemietete Wasser haben / so esset sie in dem Jar / oder Wochen wollen / zugebrauchen verstattet werden / Aber in den gemeinen Wassern / solle niemands die gesetzte zweene Tage / in der Wochen / mit Fischzeug / fischen / sondern sich allein geminer Hamen / Fischbarn / vnd fliessender Angel / gebrauchen / doch das die Hamen obbestimme weite haben.

Es sollen auch in gemeinen Wassern vnd Bechen / nicht drey / vier / oder mehr / in gesellschaft fischen / Sondern ein jeder für sich selbst / alleine / oder selbander.

Niemands solle für Jacobi / mit treten Zeug / oder dem Rikoschare fischen.

Die Fischer / so gemietete Wasser haben / solle keiner mehr denn ein Schiff / oder Kahn / auff seinem Fischwasser halten.

Wiewol das gemeine ausfaren vnd treiben auff der Sahl / vor desz zugelassen / Und aber wir befinden / das es missbraucht / auff die Fischerey / dadurch erfrelich verwüstet wirdet / So sol es hiermit genclich abgeschafft vnd verbotten seyn.

Dieweil auch in den Fluten vnd trüben der Wasser / die Fische leich vnd Bruet / mit den Krashberen oder Hamen / vff die Ufer in Sant / Graß vnd Schlam gezogen / vnd verderbet wirdet / So wollen wir dasselbige auszihen mit den Krashhamen hiermit auch verbotten haben.

Schnür vnd Angel zulegen / vnd Garn zuzihen / in eines andern Wasser / Sol sich menniglich enthalten.

Die Durchfarten / sollen einem jeden Fischer / auff desz andern Wasser / verstattet werden / Doch das derselbige / so durchscheet / dem andern / desz das Wasser ist / an seinem Fischen / Erogen / Secken / Zeug / Reussen / vnd anderm / kein Schaden zusätz ge / auch mit den Fischstangen / nicht kloppen vnd schlagen / noch mit den Steinen werfen / dadurch die Fische aus einem Wasser / in das ander zutreiben / Darumb sollen die Fischer zuihren Zeugen / oder Erogen / die sie in ihrem Wasser ligend haben / Zeichen auff das Ufer stücken / damit sich die Durchfahrenden darnach richten /

ten/ vnd Schaden meiden mögen/ Doch das keiner bey der Nacht/  
vff/ vnd durch des andern Wasser fahre.

Das leuchten bey der Nacht/ die Olkuchen / Lein / Hansf /  
Raben / Mahn / vnd dergleichen Fischköder / oder Ezen / zuges  
brauchen / solle in gemeinen Wassern / genzlich verbotten seyn.

An den Brücken / vnd Wehren/ sollen die Fischer die Stein/  
Zoch oder ander Gebeude / nicht regen noch wegen / damit dem  
selbigen kein Schade zugesügetwerde.

Wer in gemeinen Wassern/ oder Bechen / Fische sehet / vnd  
dieselbigen verkauffen wil/ der solle sie in die Städte auff den öffent-  
lichen feilen Markt tragen / vnd außerhalb desselbigen kein ver-  
kauffen.

Gleicher gestalt / wollen wir es auch / mit dem fischen / vnd  
Fischzeuge/ in den Bechen vnd Flüssen/ gehalten haben/ Nemlich/  
das man in den gemeinen Fischbechen / es sey in unsren Emptern /  
Städten / oder Dörfern / niemandes in einer geselschafft / sondern  
ein jeder für sich alleine / oder selb ander in der Wochen / zweene  
Tage / als dem Mittwoch / vnd Freitag / zu fischen vergönnt  
solle.

Das leuchten in den gemeinen Bechen / desgleichen das An-  
gellegen / solle genzlich verbotten seyn.

Es solle auch niemandes / die gemietet / frey oder Hegebeche  
schüszen / ausschöpfen / oder ausgiessen.

Würden aber die Müller / ihres Mülbawes halben / das  
Wasser abschlagen / So solle sich menniglich/ dieselbige Zeit über/  
des fischens / in demselbigen Bach enthalten.

Es solle in den gemeinen Fischwassern vnd Bechen / keinem  
freimbden auswärtigen Mann / Haushgenossen oder ledigen Ge-  
sellern / Sondern alleineden besessenen Haushwirten / zu fischen  
verstattet werden.

So solle auch niemands / Knochen seil/ off den gemieteten oder  
gemeinen Wassern / gebrauchen / damit das kleine Gleicht nicht  
verderbet / Aber zu den grossen Fischtagen / mag es gebraucht  
werden.

Was

Was auch darüber / ein jeder Gerichtsherr / für Ordnungen gemacht / oder albereit im Brauch hat / das dieser Ordnung nicht zu wiedt / Sondern dem verwüsten vnd veröden der Wasser vnd Fischbeche / zugegen ist / das solle durch diese unsere Ordnungen nicht vßgehaben seyn.

Wer der eines / oder mehr / so von Fischen in dieser unsrer Ordnung verleibet / vbertreten / darüber besunden / oder desselbigen überwiesen wirdet / dem sollen die Fisch vnd der Fischzeug genommen / vmb ein Guldin / so oft es geschicht / gebüßet / vnd da er denselbigen als halde / zugeben nicht vermag / mit dem Thurn / nach Gelegenheit der Personen / vnd des verbrechens gestrafft werden.

### LXXX.

#### Krebs.

**K**ie kleinen Krebs / welche vom Schwanz / bis an den Kopff / nicht eines Fingers lang seyn / Sol man zu verödung derselbigen nicht fahen / Do es aber jemandes chun würde / Der sol durch die Oberkeit jedes Orts / so oft es geschicht / vmb ein Ort eines Guldin / vnnachlässig gestrafft werden.

In gleichnus sol man auch diejenigen straffen / welche die hiesin verbottene Krebs keussen.

### LXXXI.

#### Von Flachs rösten.

**F**ls auch die Erfahrung gäbt / wie hoch schedlich das Flachsrösten / in Fischwässern vnd Bechen ist / vnd das dadurch die Fischereyen verwüsstet vnd verödet / Welch's aber in andern Landen / vnd an vielen Orten / nicht verstatet wirdet / Derwegen die unvormeidliche Notdurft erfodert / zu gemeines Landes / vnd der Unterthanen Wolfart / vnd Nutz / darinnen veränderunge zu machen.

So wollen wir / das nun forthin / niemandes unsrer Untertanen / in den Fischbechen / darein auch das Wasser die Ilinen / gemeine

gemeint seyn solle/ Flachs oder Hanffrost/ nachgelassen/ Sondern  
ihnen auff gelegt solle werden/ eigene Waten vnd Gruben/ außers/  
halb der fliessende Wasser/ an vnnachteiligen Enden/ zumachen/  
vnd dieselbigen zum rösten zugebrauchen/ So sol auch kein Flachs  
oder Hanff/ in den Backöffen/ Häusern/ Bade/ oder andern Stu-  
ben/ gederret werden/ Sondern alles Flachs vnd Hanff derren/  
sol an der Sonnen/ auff den Gassen/ oder in Feldern geschehen.

Da sich aber jemandes darwider sezen/ vnd ungehorsamlich  
erzeigen würde/ der/ oder dieselben sollen/ so offe es geschicht/ dñ  
Flachs vnd Hanff verlustig seyn.

LXXXII.

## Steigerung desß Zehenden Schnits.

**N**ach dem wir auch bericht/ das ekliche vom A-  
del/ Bürger vnd Bauern/ welche vmb den Zehenden schnei-  
den lassen/ den armen Schnittern eindingen/ das sie ihnen  
über den Zehenden/ noch ekliche Tage/ fröhnen/ vnd arbeiten müs-  
sen/ dadurch der arme Zehendschneider/ höchlichen beschweret wirdet/  
Als wollen wir solchen auffsag/ hiemit genclich abgeschafft/  
vnd bey Peen zehn Gulden/ so offe es geschicht/ verbotten haben.

LXXXIII.

## Kirchen vnd Dorffrechnungen.

**S**i r wollen auch/ das alle Jar/ durch euch die  
Ampfleute/ vnd Schössere/ ewers jeden besohlenen  
Ampfes Dorffern/ Deßgleichen durch euch/ die Graven/  
Herrn vnd Ritterschafft/ ewer Dorffer/ vnd Kirchen/ auch ges-  
meine Schenkrecknungen/ in bey seyn/ zweyer oder dreyer/ von  
der Gemeine/ vnd desß Schultheissen/ ohne sonderlichen unkosten/  
Schwenderey vnd Zechens/ mit fleis sollen gehört/ Und was al-  
so von den Bussen/ auch den andern ordentlichen vnd gemeinen  
Zugengen/ oder Nutzungen/ die ein jedes Kirchspiel/ oder Gemein-  
ne hat/ einkommen/ in ein besondere vorwarunge/ mit dreyen  
Unters

unterschiedlichen Schlüsseln gelegt / welche Schlüssel / einer dem  
Ampelman / Schösser oder Gerichtsherrn / der ander / den Kirch-  
vättern / vnd der dritte / denen von der Gemeine / gegeben werden /  
Solch Geld förder zur Notdurft / der Gemeine bey zulegen / nichts  
auf benante Zeit / sondern alleine vff widerkeusse / vmb gebürlichen  
Zins / davon auszuleihen / oder auch do einicher newer Barw / an  
Kirchen oder Gemeinden / für zunemen notwendig / Solchs mit  
der Ampelute / Schösser / vnd jedes Orts Gerichtsherrn vorwissen /  
vnd Bewilligung zu hün / bey vormeidung vnserer Ungnas  
de vnd Straff.

LXXXIII.

## Mutwillige Beuheder.

Ach deme auch im Haß zu Sachßen / der mut-  
willigen Beuheder halben / Constitution / vnd Ordnu-  
gen / ausgangen / Welche auch vielmals / vnd in sonderheit /  
Anno 33. durch unserm gnedigen lieben Herrn vnd Vatern / ero-  
neuert worden / zu dem / das wir uns auch vnlangst / zur Naumburg /  
mit unsern Erbeinungs verwandten Chur vnd Fürsten / dieses  
Puncts halben / wie hernach folget / verglichen. Nemlich.

## Extract der Vergleichung zu

Naumburgk.

Jeweils sich auch viel Jahr her allerley mutwil-  
lige Beuheder / hin vnd wieder erzeugt / vnd unsern Un-  
terthanen / grossen vnd mercklichen Schaden gethan ha-  
ben / vnangeschen / das denselben Beuhedern / weder Recht noch  
Willigkeit / nie geweigert noch versage. Und denn weiland / die  
Chur vnd Fürsten zu Sachßen / desz verschien den drey vnd dreissig-  
sten Jars / bemelter Beuheder halben / eine solche Constitution / in  
ihrer Libden / Chur / Fürstenthumben vnd Landen / unter andern  
haben ausgehen lassen / Wo jemandes / weh Standes oder We-  
sens der were / ihrer libden Landen / auch zugehörigen Stifften  
Unterthanen vnd Verwandten / absagen / ausschreiben vnd seind  
wür

L

würde / vngedacht / das sein legenheit / sich auff ihre Libben / als  
ihren Landesfürsten / oder auff andere ihre Oberkeit / zu verhöre /  
Rechte vnd Willigkeit erboten / vnd ihme / dem Absager vnd Feinde  
die / solchs nicht geweigert / das derselbige / Desgleichen auch / alle  
die / so ihme wissentlich / Hülff / Rath / Anleitung / Hausung vnd  
andere fürschübe gehabt / vngedacht / Ob gleich darauff nicht zu  
gegriffen / oder etwas mit der That geschehen / vnd erfolget were /  
als öffentliche des heiligen Reichs / vnd ihrer Libben Landfriedbre  
cher / mit dem Schwerd / vom Leben zum Tode / sollen gestrafft  
werden.

So haben wir vorgenante Thur vnd Fürsten geschehene  
vnd wol bedachte Constitution (darnach es auch bis anher in uns  
der Thur vnd Fürsten zu Sachsen / Fürstenthumben gehalten  
worden / vnd nachmals gehalten wirdet) uns auch gefallen lassen /  
vnd auch vereinigt / der gleichen Constitution in aller unsrer Thur-  
fürstenthumben / Fürstenthumben vnd Landen / fürderlich auch  
ausgehen zu lassen / vnd darüber festiglich zuhalten / Damit die  
mutwilligen Beuheder / vnbillich Landfriedbrüchig / vnd unrechts-  
messig beginnen / vnd fürnehmen / durch göttliche Verleihunge /  
möge gestewret vnd geweret werden.

Als wollen wir obberärte des Hauses zu Sachsen Con-  
stitution / auch alle zuvor derwegen aus gegangene Mandata / hie-  
mit abermals ernewert / euch auch vorgeschriftene Naumburgia-  
sche vergleichung / angekündigt / vnd daneben ernstlich befohlen  
haben / euch derselben genclich zu halten / darüber selbst nicht thun /  
noch andern zu hün gestatten.

Do auch jemandes recht dulden vnd leiden könnde / vnd er  
würde darüber beuhdet / den oder dieselben / sol man aus ihren Bos-  
nungen / es sey in Schlossern / Städten / oder Dörffern / nicht trei-  
ben / noch weiter oder höher / denn seinen Nachbarn / beschweren /  
Es sol aber gleich wol derselbe / dem feind / nicht weniger / denn an-  
dere / mit allem fleiß / nacherachten / vnd ihnen zu Gefengnuß brin-  
gen helffen.

Ein

# Einspennige Reisige vnd herlo- se Fußknechte.

**A**ls auff jüngst gehaltenem Reichstag / unter  
Wandern Puncten / der Reisigen vnd Fußknechte halben /  
beschlossen vnd verordnet / Das habt ihr aus nachfolgen-  
den Artickeln zuvernehmen.

## Extract des nächsten Reichs Abschieds.

**A**ls denn viel Reisige vnd Fußknecht seyn / die  
keins cheils keine Herrschafft haben / Aber esliche mit diensten  
verpflicht / darin sie sich wesentlich doch nicht halten / oder  
die Herrschafften / darauff sie sich versprechen / ihrer zu Recht vnd  
Willigkeit nicht mechtig seyn / Sondern in Landen ihrem Vorteil  
vnd Reutcrey nachreiten / So sollen hinfürder / solche Reisige vnd  
Fußknechte / im heiligen Reich nicht geduldet / oder offenthalten /  
Sondern wo man die betreuen mag / angenommen / hertiglich bes-  
fragt / vnd vmb ihr Misshandlung ernstlich gestrafft / vnd vffs we-  
nigste ihr Haab vnd Gut / eingezogen / gebeudet / vnd sie mit Ela-  
den vnd Bürgschaffen / nach notdurft verbinden / auch diejenia  
gen so unbesessen / oder kein heuslich Wesen oder Wohnung / oder  
keinen schriftilichen Schein / eins nachlaß / an jedes Orts Ober-  
keit / für zulegen haben / von niemand bey namhaftiger Pein / ges-  
hauset / geharbriget / oder in einige wege / vffgehalten werden.

Wo auch im heiligen Reich deutscher Nation / in was / Obe-  
rigkeiten vnd Gebieten das were / jemandes zu Ross oder Fuß / ges-  
fährlich halten / reiten oder zihen / geschen / oder gespürt würde / So  
sollen die Stende vnd Oberkeit / jedes Orts / die erspriechlich Orde-  
nung / vnd Versehung thun / das dieselben / so also gefährlich ver-  
markt / gerechtsfertiget / vnd wo sie als denn argwisch erfunden /  
in eines jeden Oberkeit angenommen / gefangen / vnd vermüge

des Landfriedens / vnd des heiligen Reichs Recht / auch eines jeden  
Orts Gewohnheiten / Freyheiten vnd alt herkommen / gegen dens  
selben gehandelt werden.

Vnd dieweil jetzt angeregte Reisige vnd Fußknecht / an vieler  
Orten deutscher Nation / leichlich aus einem Gebiete / ins andern kommen / vnd von einer Oberkeit vngesumpt / die andere zu erlangen / oder zu erreichen / vnd also entrinnen vnd davon kommen. So mögen die benachbarten Churfürsten / Fürsten vnd Stände / des nachstellens halben / sich nach ihrer Gelegenheit vnd Gefallen / vergleichen.

Vnd damit sich niemandes der Unwissenheit / so obgesahnt  
vnd statuirt / zuentschuldigen / So haben sich der Churfürsten  
Räthe / erscheinenden Fürsten / Stände / Vottschäften vnd Gesandten / mit ons / eines offenen Mandats / hterüber / in das Reich  
auszukündigen / vnd in allen vnd feden Fürstenthumben / Landschäften / Städten / Flecken / vnd gebieten öffentlich angeschlagen /  
verglichen / etc.

Dieser sezt vermeldet / des heiligen Reichs Sakungen /  
wollen wir euch alle erinnert / vnd neben ankündigung derselben /  
hierneben ernstlich geboten haben / darwider selbst nicht zuthun /  
noch zu handeln / auch solches wissentlich niemands zuthun verstatzen /  
bey vermeidung unsrer Ungnade / vnd Straff.

LXXXVI.

## Spinstuben.

**S**ieweil auch viel Unzucht vnd Leichtfertigkeit /  
in den gemeinen Spinstuben geschicht / So wollen wir  
dieselbe Zusammenkunffe / der Spinnerin / hiemit gesetzlich  
verbotten haben / Do aber zweyer / oder dreyer Nachbarn / oder  
Freunde Kinder / oder Gesinde / zusammen gehen / vnd spinnen  
wolten / dasselbe / vnd darüber nicht sol zugelassen seyn.

LXXXVII.

## Von der Kremer hausiren.

Wir

**W**ir wollen auch / aus bewegenden Ursachen /  
Was hausten / der frembden vnd einländischen Kramer / in  
Schlossen / Städten / Mercken / Flecken vnd Dörffern /  
onserer Lande / genzlich vnd bey Verlust der Wahr / die der Ver-  
brecher bey sich hat / hiermit abgeschafft vnd verbotten haben / Do  
aber jemandes feil haben wolte / der mag es in Städten / auff freyem  
Markt / vnd in den Dörffern / auff dem gemeinen Platz / oder für  
dem Schenckhaus thun / Doch das von einer jeden Puden / darin  
nen man Gold / oder Silber / Seidengewand / guldene Porten /  
Würze / Zinnengefäß / Eisenwerk / Leder / vnd dergleichen gute  
Wahr feil hat / dem Rath / oder Gerichtsherrn desselben Orts /  
einen jeden Tag / so langer feil hat / ein Schreckenberger zu Stett  
geld gereicht werde.

Der aber seine Wahr / in einer Putten / Korbe / auff einem  
Kess / oder in einem Knapsack tregt / oder aber / ohne Wagen / oder  
Karren / auff einem Pferd füret / Der sol einen jeden Tag / nicht  
mehr denn einen Groschen / zu Stettgeld geben / Aber auff den  
Tarmerketten vnd Kirmessen / Soles mit dem Stedgeld bleiben /  
wie es vor alters / an einem jeden Ort herkommen vnd breuchlich  
ist.

LXXXVIII.

### Von Kleidungen.

**V**ach dem auch / Römische Rey. Mai. vnser al-  
ler gniedigster Herr / vnd die Stende des Reichs / verschies-  
nes Achte vnd vierzigsten Jars / in der Rey. Mai. Policey  
ordnunge / vnter anderm versehunge gethan / Wie es mit der Klei-  
dung solle gehalten werden / Als wollen wir / das ein jeder vnser  
Unterthan / sich derselbigen Ordnunge gemäß halten solle / alles  
bey der darinn verleibten Peen vnd Straff.

So wollen wir auch / das die langen zötzichten Hosen / oder  
Betukleider / in unfern Landen zu tragen vnd zumachen / genzlich  
verbotten seyn / vnd welcher Schneider / dieselben in unfern Lan-  
de hierüber machen wirdet / der soule das Handwerk ein halbes

Jahr nicht arbeiten / vnd darzu nach Ermessigung / auch gestrafft werden.

LXXXIX.

**Gewer ordnunge.**

**N**Es auch durch Unfleiß / vielfeltiger Gewerscha-  
den / in den Landen entstehen / So wollen wir / das die Räthe  
der Städte / desgleichen alle Communen / vnd Gemeinden  
der Dorffschafften / ihre Wasserzuber vnd Schleissen / die man in  
solcher Not / mit Pferden vnd der Hand / gewaltigen vnd fortbrin-  
gen kan.

Desgleichen Wassereimer / Leitern vnd Hacken / an gewöhn-  
liche stelle verordnen sollen.

Auch darüber einem jeden vfflegen / das er zwei Krücken unter  
seinem Dach / desgleichen die Breuerbe / vnd vermögende Bür-  
ger vnd Bawern / ein jeder einen niedernen Wassereimer / und auch  
eine Sprüze halten.

Darzu das alle Gewermeuren / jährlichen zum wenigsten eine-  
mal gefeget vnd geraniget / vnd keine oben mit Schindeln oder  
Brettern / gedeckt / Welcher das nicht thut / dem solle einzuhelzen/  
oder Gewer zuschären / nicht verstattet werden.

So solle auch ein jeder Bürger vnd Bauer / für sich selbst ein  
Gefech mit Wasser / von Ostern an / bis vff Michaelis / in oder für  
seinem Hause / Tag vnd Nacht stehend haben.

In gleichniß sollen auch die Gerichtsherrn / Heimbürgen /  
vnd Gemeinden der Dorffschafften / Teichlein / Wathen / Gre-  
ben oder Rohrkästen / in jedem Dorff machen / So sie allbereit da-  
mit zur Nördurst nicht verschen / damit man zu Gewers / vnd an-  
der teglicher Not / Wasser darin halten könne.

Darzu die Brunquellen / im Felde vnd Fluren / reinigen / vnd  
im Wesen erhalten / aus das dadurch die Wasser vnd Beche / ge-  
wirret / vnd das Mälwerck gefordert werde / auch die Leute derselbie-  
gen gebrauchen mögen.

Die

Dieweil man auch erfahret / das die Gewerke giebel / in Städten /  
zur Zeit der Gewebsnot / grossen Schaden wehren vnd vor kommen /  
So sollen die Räthe der Städte / bey ihren Bürgern anhalten / das  
die Gewerke giebel / in den Häusern / oder zum wenigsten über das dritte  
oder vierde Haus / einer mit Steinen / oder Leimen / gemacht  
werden.

Vnd damit solchen allem / desto fleissiger nach gegangen / So  
sollen die Räthe der Städte / bezgleichen die Richter / Schultheissen /  
Heimbürgern auf den Dörfern / die ding alle halbe Jar / ein-  
mal besichtigen / vnd wo Mangel gespürt / ernste verfügung thun /  
bey Vermeidung unverstrafft vnd vngnade / Inmassen denn unsere  
Ampelute / Schösser / Schultheissen / in den Städten / vnd ein je-  
der Gerichtsherr vff den Dörfern / fleissig vffachtung haben sollen /  
das diesem also nach gegangen.

Wo auch derjenige / bey denen Gewer auskompt / dasselbige  
nicht beschreyet / vnd offenbaret / der oder dieselbigen / sollen vmb  
fünff Gülden gestroft werden.

Sobald auch ein Gewer auskompt / sol ein jeder Haushirt /  
mit seinem Weib / Kindern vnd Gesinde / verfügen / das sie Was-  
ser auf die Böden / oder Söller / tragen / vnd auf das Flugewer /  
in den Hößen / vnd auf den Dächern / gute achtung geben lassen.

Vnd in solcher Gewebsnot / sollen diejenigen / so Wasser ke-  
sten vnd Brunnen / in ihren Häusern oder Hößen haben / die Häu-  
ser und Höfe ausschliessen / vnd die Leute / das Wasser zum Gewer  
nehmen lassen.

Es sollen auch / alle die / so Brewhäuser haben / im Sommers-  
zeiten die Sonigk voll Wassers halten / vnd im Fall der Not / dassel-  
be zum Gewer lassen gebrauchen.

Die Räthe der Städte / sollen auch an allen Ecken vnd Gas-  
sen / Gewerken halten / vnd die / in Zeit der Gewebsnot / an-  
zünden.

In gleichauß / sollen die Gerichtsherrn / nach Gelegenheit /  
auff

auff den Dorffern / in dem auch notwendige verschunge thun / wie es ein jeder den seinen zum besten bedencken wirdet.

Würden auch / Zimmerlente / Zigel / vnd Schifferdecker / Bader / oder andere Personen / über dem wehren vnd leschen / des Gewers / an ihren Leibn Schaden empfahen / dem sollen die Räthe der Städte / vnd gemeinen der Dorffschaffen / nach Gelegenheit der Person / vnd des Schadens / auch der Städte vnd Dörfer vermügen vnd vorrats / zimliche Erstattung thun.

X.C.

### Mühlordnung.

**S**i r wollen auch / daß man sich an allen Orten / in unsrer Lande / in unsrer hiernach verleibten Mühlordnung halten solle.

Doch solle einer seden Oberkeit / oder Gerichtsherrn / nach Gelegenheit / wie sichs an jeglichen Dreen leyden wil / vnbemommenseyn / dieselbigen zu mehren vnd zu bessern / damit menniglich durch die Müller nicht betrogen / vnd vnbillicher Weise verfortelt werden.

Erstlich wollen wir / Das ein jeder Müller / seine Mühl / als Neder / Stein vnd Getrieb / in das Winckelmaß ins Richtscheid / und in die Wage richten / auch die Steinriemen / in den Eichel harwen / vnd den Laufft / als die Zorg / mit gebürlichem Deckel / vmb den Mühlstein / ganz vnd eben glat / auff schen / vnd zum wenigen / eine zwere Hand / über den Stein gehen lassen solle.

Zum Andern / Das ein jeder Müller achtung habe / so er Steine auff zu huet / daß dieselbigen rechter Gattunge / zusammen dienen / nicht einer grob / der ander zu klein / einer zu hart / der ander zu weich sey / Damit den Leuten ihr Gut nicht verderbet / sondern rechtfaffen Gemalen / Und das keiner kein Stein führe / der auff den Dreen zum wenigsten / nicht ein viertel / einer Ellen dick sey / das er auch den Haussen / vnd die Dicke habe / damit das Getreide nicht heraus springe.

Zum

Zum Dritten / Sollen die Mühlstein mit Schilden / als dem Deckel / wie vor gemelt / eßlicher mas verdeckt / vnd daß das Loch am Schilt ein vorspan vom Loch des Steins sey / vnd das der Korb oder Kumpff auffs niederst gericht / als ungeschllich drey Finger über das Loch des Steckens gehenget werde.

Zum vierdtten / Sollen die Mühlen gegen dem Wasser / mit Wenden wol bewart vnd vermacht seyn / das kein Wind hin ein kommen könnde / wol mag ein klein verglast Fenster gemacht werden / das man den Stein zu hawen sehen möge / Desgleichen die Stigen vnd Brück oder Bodem unter dem Kamprade / auffs beste bewart vnd gespünt / auch sampt dem Pausch gesleze seyn / vff das nichts hindurch hören möge / sondern was von dem Stein abs röret / vff der Brück oder Bodem / vnd unter den Kampredern wi der vffzukeren sey.

Zum Fünftten / Solle kein Müller / weder Gens / Huner / Enten / noch ander Viehe / in die Mühle gehenz lassen / auch gar kein Tauben halten / vnd nicht mehr Schwein vff legen oder messen / denn so viel er für sein Haushaltung / notürftig ist / vnd seit nem Mühlherrn jährlich geben müß.

Es solle auch niemands gedrunzen werden / sein Getreide in der Mühle / peuteln zulassen / Sondern einem jeden frey stehen / sein Getreide in der Mühle / oder in seinem Hause selbst zu peuteln.

Alle Müller sollen binnen vierzehn tagen / nach eröffnung dieses unsers Mandats / ihre Mählmezen / den Amtleuten / Schößern / oder Gerichtsherrn / einer jeden Mühl / bringen / vnd sie eichen vnd zeichnen lassen.

Es sol sich auch bey vormeidunge leibstraffe / ein jeder Müller / an den ordentlichen Mezen / genügen vnd settigen lassen / vnd darüber ferner nicht greissen.

So solle auch einem jeden frey stehen / selbst bey dem mahlen des Getreidichs zu seyn / oder die seinen darzu zuverordnen / Des sich auch die Müller nicht weigern / noch jemandes daran verhindern sollen.

Alle Mahlgesete / die über Rechts verwerte Zeit / bey einem Müller zu mahlen / schuldig vnd gezwungen / Die sollen bey demselbigen zwang Mühlen bleiben / vnd von keinem andern Müller vßgenommen / doch das die Zwangsgeste / vor allen andern gefürdet werden.

Es solle auch jeder Müller den Mülgeseten aus ihrem Getreide / gut klein Gladen desgleichen Semel / Nocken / auch Gersten vnd Habern mehl / wie das ein jeder haben wil / zumachen schuldig seyn / Würde aber jemandes von Müllern sich unerstehen / iehet was anders / zu seinem Vorteil vnderzumahlen / oder einem sein gut Mehl aus dem Sack nehme / Und anders oder böser darin thete / verwechselfete / oder in andere wege betrug gebrauchen thete / Solcher fassch / sol vnuachlessig gestraft werden:

Es sollen auch die Müller Eides pflicht thun / solcher Ordnunge gehorsamlich zuleben / derselbigen Herrschaft getrew / gewertig vnd gehorsam zu seyn / Das Mülwerk mit allen zugehörungen / nach aller Notdurst in Bow vnd Würden zu halten / niemandes zu geserden noch zu beschweren / Sondern einem jeden sein Gut / Gedreide vnd Mehl mit fleiß mahlen vnd bewaren / nichts davon verenden / verwechselfen / noch vermengen / Sondern sich für sich / vnd die seinen / seines ordentlichen Lohns seitzen lassen.

So offt auch ein Müller ein Knecht annimpt / solle er denselbigen für der Oberkeit stellen / ihne mit gebürtlichen Pflichten zu beladen / das Mülwerk nicht zu felschen / Sondern sich obberurter Ordnunge / gemäß / zuerzeigen / Und solches sol geschehen / in den acht Tagen darnach / wenn er angenommen ist / bey straff drey Guldens.

Und vß das durch die Müller mit dem Mehen / kein geserde gebraucht werde / So verordnen wir hiemit / das ein jeder Amtzman / Schöffer vnd Gerichtsherre / solche besichtigung der Mehen / auch der Mühlen / in eines jeden befohlenen Amt vnd Gerichte alle Quartal fürnemen / vnd welche Müller strafwirdig befunden / die Straff von demselbigen Müller einbrachte / vnd dem Gerichts-

Gerichtsherrn über die Mühlen zugestellt werden / Welcher sich  
aber dieser Ordnunge nicht gehorsamlich hältet / bey demselben  
sollen unserer Amtier unterthanen / zumahlen nicht versattet wers-  
den.

## Verordnunge der Mülwage.

¶ Nd nach deme weiland unser gnediger lieber  
Herr vnd Vater / Herzog Johans Friderich der Elter /  
Herzog zu Sachsen / vnd geborner Churfürst / etc. seliger  
vnd loblicher gedechtnus / verschiner Jare / ein Ordnunge / wie  
es mit der Mülwage gehalten werden solte / ausgehen hat lassen.  
Als wollen wir / das man sich / an den enden / da solche Wagen vss-  
gerichtet / vnd bisher gebraucht worden / derselben gemeh erzeigen  
vnd halten solle / Niemlich vnd also.

Erstlich / Sol ein seder / berüter ende / er sey Beck / oder  
andere / niemand ausgeschlossen / verpflichte vnd schuldig seyn / sein  
Getreide vnd Mehl / in und aus der Mühlen / wegen zulassen / vnd  
keines ungewogen / in / oder aus der Mühlen zufüren / oder zu trai-  
gen / bey Verlust des Getreides / oder Mehls / so viel desselben ist.

Es solle auch ein seder Müller / das Getreide / oder Mehl /  
nicht vnter einander mengen / Sondern einem jeden sein Gut als  
lein / vnd besonder mahlen / niemand auffschütten / das forder sey  
denn herab / Sie sollen auch stettigs / die zum ersten in die Mühle  
kommen / nach einander / vnd keinen vor dem andern / fordern noch  
fertigen / es were denn ein armes / das viel Kinder / vnd kein Brod  
hette.

Zum Andern / Solle von einem jeden Sömere / Getreis-  
dig oder Mehl / desgleichen von dreyen Vierteln / vnd von eis-  
nem halben Sömere / ein Pfennig / vnd von einem Viertel ein  
Heller zu wegen / gegeben / niemand geborget / sondern alles von  
stund an / in ein Büchsen gelegt werden / Darzu die Amtleute /  
Schösser oder Bürgermeister / die Schlüssel haben / Dieselben  
alle viertel Jars öffnen / was zu Weggeld gefallen / halb dem

Wegmeister zur belohnunge geben / die ander helfe / zu erhaltung  
vnd Besserung der Wage vnd Gewicht gebrauchen sollen.

Zum Dritten / Nach dem ein Sömere Korn vngeschrifft  
lich ein Zentner wiegt / Solle dem Müller für sein Meß vnd Lohn  
von jedem Sömere sechs Pfund für abrüren vnd stiben ein Pfund /  
das Summarie sieben Pfund macht / abgezogen werden / der haben  
ein Meß gemacht / darein Sieben Pfund gehen / dem Müller  
für gesetzt / vnd jährlichen den Gerichtsherrn / zu übergiessen / für  
bracht werden solle. Und ob schon je zu zeiten / ein Sömere Ge-  
treide etwas mehr / oder weniger wegen würde / solle doch berütert  
abzug gehalten werden / vnd bey neben eigentlich vermerkt / Was  
ein ganz Sommer gewegen / auff ein Kerb / die der Wegmeister  
haben solle / gar ausgeschnitten / so viel Pfund mehr / vorn darauff  
wie viel weniger / unter sich / je als viel Pfund als viel schmitlein / ge-  
schnitten werden / Und zu solchem / were aller hand sachen halben  
gut / das sich menniglich bestesse / solche Secke zumachen / das in  
einen / ein Sömere gienge / zu dem könnte man ein klein Secklein /  
zu den Kleien binden / vnd mit dem klaren Mehl / auffgelegt / vnd  
gewegen werden.

Zum Vierdtten / Solle kein Müller / kein Korn / Mehl  
noch Seck nehmen / noch sonst kein hinderlist gebrauchen / Wo man  
es aber erfahret / so sol es für ein falsch gestraft werden.

Nach dem aber Weiz / vor dem Mahlen / gewöhnlich genetze  
wird / als in ein Sömere / ein mas / das ist / zwey Pfund Wasser /  
Wo der Malgast denselbigen Weizen / dahem nicht nezet / vnd  
es denn Müller zuthun besthele / so sol der Müller des gemahlenen  
Mehls / zwey Pfund mehr / wieder geben / dian der Weizen gee-  
wogen hat.

Zum Fünftten / Die Müller / so den Leuten zu Hauß fah-  
ren / vnd das Getreide holen / Sollen ein jeder ein gute Plarn / als  
Lenmaln / auff seinem Korn ligen haben / in Regen vnd ungewittert  
überzihen / auff das die Seck / Getreid / vnd Mehl nicht nah wer-  
den / Und solle denselben Müllern / die den Leuten also zu Hauß fah-  
ren / ein Pfund Getreide mehr folgen.

Zum

**Zum Sechsten /** Solle ein jeder Müller ein Kasten dar  
rinnen ein Sommer Mehls sey / in der Wage stehn haben / was an  
Mehl / über den verordneten zugelassen abgang / von eingeweges  
nem Getreid / weniger seyn / oder mangel würde / dem Malgaste  
dasselbige / aus dem Kasten zuerstatzen.

So aber ein Mehl überlaufft / vnd sich mehr findet / denn eins  
gewogen / Das solle dem Müller in seinen Kasten folgen.

Vnd zu solchen / sollen von weniger mühe wegen / drey Pfennig /  
Nemlich / eins zu einem / eins zu zweien / vnd eins zu dreyen Pfennig  
den gemacht / vnd geliehen werden / solchen Ab vnd Zugang / das  
mit zu messen.

**Zum Siebenden /** Vff das von den Müllern / desto we-  
niget vorteils gesucht / vnd betrugs gebraucht / auch so irrunge eins  
fielen / dieselbigen desto fürderlicher entschieden werden müssen /  
So sol in jedem Dorff / zu jeder Mühlwage / ein redlich Mann /  
der Gelegenheit Mehls / vnd Getreidichs verständig / verordent /  
mit pflichten solchs zu schawen vnd wirdern angenommen werden /  
Also / wo ein Müller / an jemands Getreide / oder jemandes am  
Mahlen / beschwerunge trüge / denselben anzusuchen / über das  
Getreide / oder Mehl zufüren / vnd schawen zu lassen / Welcher  
vntrecht befunden / der solle gestraft / vnd dem Schämer / also bald  
neun Pfennig / vor sein Mühe gegeben werden / Und das dem  
Mehlschämer vnd Wegmeister / bey hoher ernsten Straffe / nie-  
mand in ihrer Pflicht eintrede / sondern wo jemand sich schiesse / über  
syr einen zubeschweren hette / der mag es bey dem suchen / der die  
Gericht / auff derselben Mühle hat.

**Zum Achten /** Solle die Wage offen stehen / vnd der  
Wegmeister darinnen gefunden werden / Nemlich / morgens / im  
Auffgang der Sonnen / ein ganze stunde / vnd Abends im Nidere  
gang der Sonnen / ein ganze stunde / zu welchen zeiten / sich mens-  
niglich / mit Getreide / ein / vnd Mehl auswegen zu lassen / geschickt  
machen solle.

Vnd damit solches alles / vnnachlessig gehalten / So sollen  
M. III die

die geschworenen Müller / neben dem Gerichtsherrn / im Jahr  
zweymal / die Mühlen besichtigen / vnd do einer unrecht befunden/  
der sol vnnachlessig / nach gestalt vnd groß der verhandlung / ge-  
straffe werden.

## Müllerschreibers und Wegmeisters Gelübde.

**V**u sollest geloben vnd schweren / das du in dei-  
nem Amt / alles Getreide / vnd Mehl / das in die Wage  
gebracht / islich / wes es sey / vnd wie viel es Zentner vnd  
Pfund / gewegen habe / durch dich selbst / vnd kein ander Person /  
eigentlich vnd getrewlich / in das Wagbuch einschreiben einem ih-  
lichen / Arm oder Reich / mit trewem fleiß / recht wegen / vnd seinen  
ab vnd zugang / getrewlich vnd fleißig vergleichen willst / Damit  
dem Müller vnd Mahlgast / jedem sein gebürnuß / nach lauf der  
Ordnunge / folge vnd bleibe / niemand vor dem andern fordern /  
Sondern / wie die ungesehrlich in die Wage kommen / nach eins  
onder fertigen / Dich die verordnete zeit / eigener Person / in der  
Wage finden lassen / die Gewicht vnd allen Zeug / zur Mähl was  
geordnet / fleißig aussheben / in acht haben / vnd zuvor aus / das  
Rechenregister trewlich verwaren / damit nichts darinnen radirt /  
abgethan oder vernewert / auch nicht anderweit abgeschrieben wer-  
de / Und von jedem Sömer / drey viertel / oder halben Sömere /  
ein / vnd auszuwegen / nicht mehr denn ein Pfennig / vnd von  
eim Viertel / ein Heller / zunemen / Dasselbige Geld von stund an /  
in die Büchsen legen / Und wo du erferest / das der Mühlwage  
sichtes abgezogen / odt mangelte / Solchforderlich der Oberkeit  
ansagen / vnd hierin kein Person / vor der andern / es seyreich oder  
arm / vmb Freundschafe oder Feindschafe / Lieb / Gunst / oder  
Haß willen / anschen / oder zum vorteil oder nachteil / fordern / noch  
verhindern / mit Worren noch Werken / Auch von Müllern /  
Mahlgesten / den ihren oder von ihrent wegen / kein geschenk noch  
gabennehmen / Sondern allen vnd jeden / trewlich vnd fleißig dies-  
nen / ohy alle gefehrde.

Müllers

## Müllers Gelübde.

**S**o solt geloben vnd schweren / das Mühlwerck / mit aller zugehöre / vermüge der Ordnung / vnd bestes Verstandes / zu gemeines Nutzforderunge / in baw / wirden vnd wesen zubringen vnd erhalten / einem jeden das seine / besonder auffschätzen / trewlich mahlen / bewahren / vnd wieder antworten / Niemandes das seine verwechsseln / mit dem mahlen kein Vorteil / hinderlich noch falsch / gegen armen vnd reichen gebrauchen / auch nicht mehr nemen / noch nemen lassen / denn den rechten Mühlmeien / Desgleichen zuthun / bey deinem Gesinde bestellen / nicht mehr Masschwein aufflegen / den dir inhalts der Ordnung aussa zulegen gebüret / kein Bihe in die Mühle gehen lassen / vnd gar keine Tauben halten / auch keine Person vor der andern / vmb eis gens Nutz / Liebe / Freundschafft / Feindschafft noch Hass willen / ansehen / fordern noch hindern / Sondern gleich vnd recht / trewlich fordern / ohn alle gefehrde.

## Mühlnechts Gelübde.

**S**o soltest geloben vnd schweren / das du wilt alles Getreide / so in die Mühle brach / trewlich bewaren / vnd auffs aller fleissigste arbeiten / dem Armen / als dem Reichen / Niemand das seine verwechsseln / entwenden / keinen für dem andern zu geserde fordern / noch verhindern / sondern in allen dingen / das Amt eines treuen ehthalten / vnd Dienstboten erfüllen / vnd das vmb keinerley hand fachen willen / unterlassen / ohne gefehrde.

## Welsbeschawers Gelübde.

**S**o solt geloben / das du deines Ampts / auff erfodern mit der Schw / Getreide vnd Mehls / fleissig vnd trewlich / auswarten wilt / Auch schwaben / dem Armen / als dem Reichen / vnd nach befiafung eines seden gutes / rechten

ten waren bescheid geben / kein Person hierinnen / vor die andern  
anschen / fürdern noch verhindern. Und ob dir Getreide oder Mehl  
fürkeme / daran du zweifelst / vnd vor dich alleine / nicht lautere er-  
kenntnuß / thun kontest / einen verständigen Becken / oder Müller die  
durch die Amtspieleute / oder Gerichtsherrn / zuordenen lassen / vnd  
neben denselben rechte widerung thun / dich auch an deinem geor-  
densten Lohn / lassen benügen / vnd hiervon / weder Freundschaft /  
Feindschafft / Furcht / Eigennutz / Geschenk / vnd keinerley verlei-  
ten lassen / trewlich ohne gefahrde.

## Eyde der obgeschribenen Gelübde.

**W**As mir von Worten zu Worten vorgelesen  
wist / vnd ich angelobt habe / das wil ich siet / fest / vnd un-  
verbrüchlich / auch getrewlich halten / als mir Gott helfe /  
durch Jesum Christum / seinen Sohn / unsren Herrn.

So nu hierüber ein Müller / vnser / oder der Gerichtsherrn  
ordnunge / überreden wirdet / der sollen nach Gelegenheit der Ver-  
brechung / ernstlichen gestrafft werden.

## Ungefährliche Motte einer Rechts verfassung.

**N**ach deme sich Irrung vnd Gebrechen zwischen  
N. N. Klegern eins / vnd N. N. beklagten anders theils / von  
wegen N. sachen erhalten / Derhalben sie heut dato von mir  
N. N. Schössern N. zu gülicher verhore / vorbeschieden werden /  
Und aber / über allen angewanten fleiß / dieselbigen in der Güte /  
nicht haben beygelegt / noch vertragen müssen werden / Als bekenne  
ich Schösser / das ich sic mit iherer der Partheien bewilligung volgen-  
der gestalt / zu Rechte veranlasset und verfasset habe / Niemlich vnd  
also / das Klegier seine Klage / innerhalb vier Wochen / gezwischt /  
bey mir gerichtlich übergeben / vnd so bald darauff die gewehrte an  
geloben sol / Dagegen der beklagte in gleicher Frist / nach empfan-  
gen

gener Abschrifft / seine verzagliche Exceptiones / im Rechte Ollas  
torie genant / wo er derselben exliche hette / sampt der antwort / vff  
erhobene Klage vnd Kriegesbefestigung / solle einbringen darauff  
als denn Klager / seinen andern Saz vnd Replica / auch gewis  
sach / vnd Beklagter seine Duplicen / alles in gleicher Frist / vnd  
auff ein jeden Termin der vier wochen / bey Verlust deß Sakes /  
einwenden / vnd also mit beyden Sezen wechselseitig zum Ur-  
teil beschlossen sollen / jedoch das sich das letzte teil in seinem letzten  
Saze / newerung einzubringen / enthalte / Und sollen als denn  
die Acten auff der Partheien Unkosten / zuversprechen / geschickte  
werden.

Do nun einem oder beyden Theilen / im Urteil beweisunge  
vffgelegt / oder die sonst von noten seyn würde / soll dieselbe wie  
gebreuchlich / in Sechssischer Frist vollfüret / folgents geöffnet /  
Vnd darauff jedes Teil abermals mit zweyen geduppelten sezen /  
wechselseitig von vier wochen zu vier wochen / bey Verlust deß  
Sakes / zum Endurtheil beschlossen werden / Der gestalt / das das  
anheben deß Sezens an dem Teil sey / wider den das Gezeugnus  
gesüret / vnd wenn also zum Urteil beschlossen / sollen allen Acta  
zuversprechen überschickt / vnd das Urteil volgends publiciret /  
Auch do darnach inem Teil leuterunge von noten / Solime die  
nachgelassen / vnd darauff auch mit zweyen Sezen / von jedem  
Teil beschlossen / vnd in Zeit der vier Wochen verfahren werden /  
zu urkund hab ich Schösser mein Petzschafft vffgedruckt / geschehen  
am N. tag etc.

Wir wollen auch / das die Superadtendenten in unserm  
Lande / auff die Pfarrherr vnd Kirchendiener fleissige achtung  
geben sollen / vnd do sic / an eines / oder mehr / Lehr oder Le-  
ben mangel befinden / welchen sie selbst nicht abwenden konten /  
uns dasselbe in der Zeit berichten. Gleicher gestalt sollen unsere  
Ampfleute / die von der Ritterschafft / Schösser / Schultheissen /  
Kastner / vnd Räthe der Städte / auch thun / vff das kein falsche  
Lehre einreissen / auch der Preester ergerliches Leben / den Pfarr-  
kindern zu bestem Exempel / nicht geduldet werden.

### Beschluß.

**B**efehlen vnd gebieten hierauff euch allen vnd  
Bischoflichen vnsern Pralaten/ Graven/ Herrn/ denen von der  
Ritterschafft/ Haupt vnd Amtleuten/ Ampts verwesern/  
Schössern/ Schultheissen/ Gleitsleuten/ Bürgermeistern/ vnd  
Räthen der Städte/ auch allen andern/ denen dißfalls die Vor-  
messigkeit gebüret vnd zustehet/ gnediglich vnd ernstlich/ daß ih  
über dieser vnser Landsordnung/ geboten vnd verboten/ euch selbst  
vnd den ewern/ auch Landen vnd Leuten zum besten/ vnd wolfaß  
feißig halten/ die Übertreter unnachlässig straffen sollet/ mit  
dieser gnedigen vnd ernsten verwarnunge/ do wir einige hinlessig-  
keit/ bey einem oder mehr/ spüren oder vermerken werden/ daß  
wir uns gegen dem oder denselbigen/ derwegen nicht minder/ den  
gegen dem Verbrecher selbst/ mit ernster vnd geduppler Straff  
dermassen erzeigen wollen/ darauf meniglich zu spüren/ daß wir  
hierüber festiglich wollen gehalten haben.

Off das auch dieser vnser Ordnunge/ so viel mehr müge ge-  
lebt vnd nachgegangen/ So wollen wir/ daß sie alle Jar einmal  
an einem jeden Ort/ den Unterthanen solle fürgelesen/ vnd sie  
derselbigen zu geben/ mit Ernst vnd Fleiß vermanet/ vnd ange-  
halten werden/ Doch behalten wir uns hiermit für/ diese unsre  
Ordnung/ nach Gelegenheit jeder zeit/ zu vnser Land vnd Un-  
terthanen vßnemen/ wolfaß/ vnd gedeyen/ zu endern vnd zu beß-  
fern/ Auch do in einem oder mehr Artickeln/ Misverstand oder  
Irrungen/ vorstelle/ darin deutung vnd erklärung zuthun/ das  
alles wolten wir euch nicht verhalten/ vnd geschicht daran vnser  
zuerlessige vnd gennliche Meinung/ Zu vfkund mit vnserm hiero-  
auff gedrucktem Secret besieglet/ Und geben zu Weimar/  
nach Christi vßers lieben Herrn vnd Seligmar-  
chens geburt/ im 1556. Jar/ am Sons-  
tage Judica.

Regi

# Register.

## Dieser vorgeschriebener Landsordnung.

1. Von Gotteslesterung.
2. Verachting Gotus Wore.
3. Vom Jurinden.
4. Hureren und Ehebruch.
5. Schambare Wort.
6. Totschleger.
7. Vom Wucher.
8. Heimliche Verlobung.
9. Der Pfarrherr Zins.
10. Misshreuche an den Gerichten.
11. Überleuterung.
12. Appellation.
13. Fürsodderung der Schuldigen.
14. Belentliche Schulden.
15. Häuffgelb.
16. Lehewahre.
17. Rügegerichte.
18. Advocaten und Procuratoren.
19. Notarien.
20. Inventarien.
21. Ober und Erbgericht.
22. Schmehe und Schand gericht.
23. Vormundschaften.
24. Unnotursteige Blagschriften.
25. Gunste und Manchen Gütes.
26. Der Emptier Gerechtigkeit.
27. Husen habern.
28. In bereitschafft zu sitzen.
29. Von sagen und Weidwrecken.
30. Roden und verwüstung der Gehölze.
31. Kauff der Rittergütter.
32. Kauff der Bauern gütter.
33. Vereinzelung der Bauern gütter.
34. Vereinigung der Felder.
35. Pflegfrohne.
36. Zusprechung.
37. Bewme zapflangen.
38. Dorff und Feldgrieben zumachen.
39. Die hohe Landstraf.
40. Der Bauern harntisch.

Zu. V. 10

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 41. | Verkauffen der Früchte im Felde.          | 68. Holzhaufen.  |
| 42. | Von Vorkaufsen.                           | 69. Von Hochzeiten.                                      |
| 43. | Liech vnd Unschliz kanff.                 | 70. Tanzen.  |
| 44. | Fleischhauer.                             | 71. Pfeifer vnd Spielleute.                              |
| 45. | Becken.                                   | 72. Kinderauff.  |
| 46. | Auffnemen frembder Leute.                 | 73. Übermäßige Zerung / Wirmessen vnd<br>Spilen.         |
| 47. | Unbekante nicht zu herbriegen.            | 74. Wüstung vnd laidien.                                 |
| 48. | Mässiggenger nicht zu dulden.             | 75. Schaffhalten.  |
| 49. | Mietheuser.                               | 76. Tauben halten.                                       |
| 50. | Dienstboten oder Gesinde.                 | 77. Jüden.   |
| 51. | Wirtsheuser oder Gasthoff.                | 78. Siegeuner / Bettler / Spiegububen.                   |
| 52. | Wein vnd Bierkeller.                      | 79. Fischordnung.  |
| 53. | Breischmar auff den Dörffern.             | 80. Von Arabsen.   |
| 54. | Gemeine Bier.                             | 81. Flachsöfsten.  |
| 55. | Bürgerliche Hantrung.                     | 82. Steigerung des zehenden schuhs.                      |
| 56. | Besteigungsalter Ordnung vnd<br>Vertrete. | 83. Kirchen vnd Dorffrechnung.                           |
| 57. | Rauch Leder vnd Fellwerck.                | 84. Mutwillige Beuheder.                                 |
| 58. | Der Zunfthandwerger strass.               | 85. Einspennige vnd hernlose Knecht.                     |
| 59. | Apotecker vnd Ergie.                      | 86. Spinstuben.  |
| 60. | Whey vnd Zucker.                          | 87. Der Kramer hausieren.                                |
| 61. | Goldschmiede.                             | 88. Kleidung.  |
| 62. | Kaunegießer.                              | 89. Gewerordnung.  |
| 63. | Holzkauff.                                | 90. Milordnung.  |
| 64. | Paven.                                    | 91. Verfassung zum Rechten.                              |
| 65. | Berner.                                   | 92. Auffischen auf die Kirchendienste<br>vnd ihre Lehre. |
| 66. | Werck vnd Taglöhner.                      |  |
| 67. | Bodenlohn.                                |  |

Gedruckt im Jar 1580.

Car. RA 002528

R. 5614. ang. b. 37